Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
28.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung (ö) 5
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz", 1. Änderung, OT Söllingen
Vorlage BV/526/2020/1 7
Anlage 1_Abgrenzung Geltungsbereich BV/526/2020/1 13
Anlage 2_Begründung zum Aufstellungsbeschluss BV/526/2020/1 15
Anlage 3_PowerPointPräsentation "Neue Mitte Heilbrunn-Engelfeld" BV/526/2020/1 19
TOP Ö 3 Bebauungsplan "Alter Bahnhof Söllingen",1. Änderung, OT Söllingen
Vorlage BV/527/2020/1 35
Anlage 1_BP, zeichnerischer Teil BV/527/2020/1 41
Anlage 2_Begründung neu BV/527/2020/1 43
Anlage 3__GOP BV/527/2020/1 71
Anlage 4_GOP Erläuterung BV/527/2020/1 73
Anlage 5_Darstellung planexterner Ausgleich BV/527/2020/1 77
TOP Ö 4 Vertrag zur Beratung bei der Sanierungsdurchführung Städtebauliche Erneuerung "Neue Ortsmitte Söllingen"
Vorlage BV/557/2020 79
TOP Ö 5 Bebauungsplan "Sonnenberg-Salbusch", OT Berghausen
Vorlage BV/539/2020/1 83
Anlage 1_Satzung Verlängerung_GR 28.04. BV/539/2020/1 85
Anlage 2_Lageplan BV/539/2020/1 89
TOP Ö 6 Antrag der Gemeinde Pfinztal auf Einstufung als Unterzentrum
Vorlage BV/533/2020/1 91
TOP Ö 7 Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung Pfinztal (FwES)
Vorlage BV/549/2020 97
ENTWURF - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) FF Pfinztal 2020 BV/549/2020 103
Orientierungswerte Feuerwehrentschädigung mit Anlagen BV/549/2020 107
TOP Ö 8 Kinderbetreuungsangebote
Vorlage BV/559/2020 113
Antrag SPD-Fraktion BV/559/2020 117
TOP Ö 9 Kindergartenangelegenheiten
Vorlage BV/544/2020/1 119
Kindergartenbedarfsplan BV/544/2020/1 123
TOP Ö 10 Kulturkomitee Pfinztal - Bestellung der Mitglieder
Vorlage BV/543/2020 161
TOP Ö 11 Logo Klimaoffensive Pfinztal - Kenntnisnahme und Übergabe
Vorlage BV/548/2020 165
Anlage_PowerPoint-Präsentation BV/548/2020 169

Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Dienstag, 28.04.2020, 18:00 Uhr**

Ort, Raum: **Hagwaldhalle,**
Industriestraße 2 c, 76327 Pfinztal (Kleinsteinbach)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	
2.	Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz", 1. Änderung, OT Söllingen - Aufstellungsbeschluss - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	BV/526/2020/1
3.	Bebauungsplan "Alter Bahnhof Söllingen", 1. Änderung, OT Söllingen - Aufstellungsbeschluss - Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange	BV/527/2020/1
4.	Vertrag zur Beratung bei der Sanierungsdurchführung Städtebauliche Erneuerung "Neue Ortsmitte Söllingen" - Beschluss über den Vertrag mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) - Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Vertragsunterzeichnung	BV/557/2020
5.	Bebauungsplan "Sonnenberg-Salbusch", OT Berghausen 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre	BV/539/2020/1
6.	Antrag der Gemeinde Pfinztal auf Einstufung als Unterzentrum - Beratung und Beschlussfassung	BV/533/2020/1
7.	Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung Pfinztal (FwES) - Beratung und Beschlussfassung	BV/549/2020
8.	Kinderbetreuungsangebote Aussetzung der Elternbeiträge Antrag der SPD	BV/559/2020

	Empfehlung der Landesverbände	
9.	Kindergartenbedarfsplan 2020/21 - Beschlussfassung	BV/544/2020/1
10.	Kulturkomitee Pfinztal - Bestellung der Mitglieder	BV/543/2020
11.	Logo Klimaoffensive Pfinztal - Kenntnisnahme und Übergabe	BV/548/2020
12.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	
13.	Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium	
14.	Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner	

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/526/2020/1

Tagesordnungspunkt			
Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz", 1. Änderung, OT Söllingen - Aufstellungsbeschluss - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum:	01.04.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	03.03.2020	öffentlich
Gemeinderat	28.04.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag	**1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“, OT Söllingen wird geändert. Die Änderung trägt die Bezeichnung „Heilbrunn-Engelfeld / Quartiersplatz“, 1. Änderung, OT Söllingen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.** **2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.**

Pflichtaufgabe ☒
Freiwillige Aufgabe ☐

Ziel der Verwaltung:
Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung / Realisierung des Siegerentwurfs aus dem Planungswettbewerb. Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorgaben für die bereits bebauten Bauplätze im nördlichen Bereich des neuen Geltungsbereichs.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	51.10
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	--- €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	Personalkosten / Planungskosten anteilig

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Bindung Stellenanteile geh. Dienst

Der Technik- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2020 über den nachfolgenden Sachverhalt beraten und mehrheitlich (6 Ja-Stimmen / 4 Nein-Stimmen / 2 Enthaltungen) die Beschlüsse nach Ziffer 1 und 2 als Empfehlung für den Gemeinderat gefasst.

Zwischenzeitlich fanden – insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Erstabstimmung mit dem Freiflächenplaner durch die planenden Architekten – nochmals Gespräche zwischen Verwaltung und Gassmann architekten & zwo/elf architekten statt. Folgende Änderungen bzw. haben sich aufgrund dieser verschiedenen Abstimmungen in Bezug auf die im Technik- und Umweltausschuss am 03.03.2020 vorgestellte Planung ergeben:

1. ***BF 1 – 5***
   Die Baulinien (rot) werden in Baugrenzen (blau) geändert. Während bei der Festlegung von Baulinien die umgrenzte Fläche vollständig mit einem Gebäude ausgefüllt werden muss, definiert die Baugrenze lediglich eine „Außengrenze". Die Festlegung einer Baulinie schränkt Gestaltungsspielräume deutlich ein und wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen deshalb nur selten verwendet. Hatte die Baulinie im Rahmen des Wettbewerbs noch durchaus ihre Berechtigung (Schaffung von klaren Vorgaben für alle Wettbewerbsteilnehmer), soll im Zuge der Weiterentwicklung der Siegerplanung durch die Festlegung von Baugrenzen nun eine erhöhte Flexibilität eingeräumt werden.

2. ***BF 2***
   Der Abstand der beiden Gebäudekörper (Zwischenraum) wird von 4,00 auf 3,70 m reduziert (Erhöhung Wandstärke Mauerwerk / KFW 55-Standard).

3. ***BF 4***
   Das Planzeichen „Tiefgarage" entfällt; eine separate Tiefgarage ist aufgrund der geplanten Quartiersgarage auf Baufeld 5 (Zuordnung von Stellplätzen) nicht mehr erforderlich.

4. ***BF 5***
   Im Zuge der ersten Abstimmung mit dem Freiflächenplaner wurde die Situation „Nebeneingang zum Gebäude (Quartiersgarage / Wohnungen)" nochmals verfeinert definiert. Geplant sind ein großwüchsiger Solitärbaum als optisch hervortretendes Gestaltungselement sowie ein ca. vier Meter breites Strauchbeet als Eingrünung / Übergang zu den südlich angrenzenden Grundstücken. In diesem Zusammenhang ergibt sich am südwestlichen Teil des Gebäudes ein Versprung (Einrücken) bzw. eine Reduzierung des Gebäudevolumens. Dieser bedingt wiederum eine Anpassung der internen Gebäudeaufteilung der Quartiersgarage (konkret: Verschiebung der Treppe). Im Zuge der Überarbeitung der internen Gebäudeaufteilung haben sich die Planer nochmals intensiv mit der Stellplatzthematik auseinandergesetzt – mit dem Ergebnis, dass der von Teilen des Gemeinderats geforderte Stellplatzschlüssel von 1 / 1,5 nun für alle Wohnungen eingehalten wird.

   Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass – wie in der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 03.03.2020 bereits diskutiert – im Hinblick auf die erforderliche Mobilitätswende bzw. einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Zuge künftiger Bebauungsplanverfahren / Planungen eine weitergehende, intensive Auseinandersetzung mit der Thematik „PKW-Stellplätze / Stellplatzschlüssel / zukunftsfähige Regelungen" erfolgen muss/wird.

   Das – noch nicht im Detail ausgearbeitete - Grobkonzept zur Freiraumgestaltung ist dieser Anlage als Folie 11 beigefügt. Das fortgeschriebene Konzept, das auch Aussagen zu Art und Qualität der Pflanzungen festlegen wird, wird Bestandteil des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses sein. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Angebotsbebauungsplan.

Es war vorgesehen, die aktualisierte Planung im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24.03.2020 nochmals durch die Planer vorstellen zu lassen. Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen ist noch unklar, ob dies möglich ist. Im Zweifel wird die Vorstellung durch die Verwaltung erfolgen. *Die PowerPoint-Präsentation wurde von Seiten der Planverfasser in Abstimmung mit der Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit überarbeitet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in der Sitzung zusätzliche / ergänzende Folien vorgestellt werden. Da diese Folien von der Verwaltung als nicht selbsterklärend eingestuft werden, wird darauf verzichtet, die Unterlagen vorab als Anlage beizufügen.*

Ziffer 9 der Begründung wurde zum besseren Verständnis angepasst (insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Grundstücke Flst.Nr. 10050, 10051 und 10052).

Inhalte der Bebauungsplanänderung
Die Inhalte der Bebauungsplanänderung im Hinblick auf die Baufelder 1 – 5 (Gegenstand des durchgeführten Wettbewerbs) sind in der beigefügten PowerPoint-Präsentation detailliert aufgeführt (Änderungen je Baufeld). Auf die Begründung des Büros Schöffler Stadtplaner und Architekten wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen (Ziffer 9 / Seite 3).

Im Hinblick auf die in den Änderungsbereich einbezogenen Grundstücke im nördlichen Bereich (Flst.Nr. 10050 / 10051 / 10052) erfolgt – wie bereits in der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 03.03.2020 erläutert – lediglich eine Berichtigung der maßgeblichen Nutzungsschablone 4:

- *Änderung der Nutzungsschablone von „offene Bauweise“ in „abweichende Bauweise“; Entfall des Dreieckssymbols zur Einschränkung von Haustypen / Ziel: Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten (einseitige Grenzbebauung Flst.Nr. 10050 bzw. Grenzbebauung / Doppelhaus Flst.Nr. 10051 und 10052)*

Ausgangssituation
Der Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“, OT Söllingen ist am 26.01.2017 in Kraft getreten. Im Hinblick auf die Bebauung des zentralen Quartiersplatzes wurde Anfang 2019 ein Wettbewerb ausgelobt (sog. Konzeptvergabe). Als wertungsrelevant angegeben wurden im Zuge der Ausschreibung städtebauliche, funktionale und architektonisch-gestalterische Kriterien. Es wurde außerdem ein Kaufpreisangebot abgefragt.

Das Beurteilungsgremium unter dem Vorsitz von Prof. Ludwig Wappner (lehrend an der Fakultät für Architektur des KIT) krönte als Siegerentwurf die Bewerbung / Konzeption der Familienheim Karlsruhe Pforzheim GBR mit Gassmann architekten & zwo/elf architekten. Das Konzept wurde im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 31.05.2019 durch die Planer vorgestellt.

In den letzten Monaten erfolgte von Seiten der Projektgruppe eine Verfeinerung und Weiterentwicklung dieses Entwurfs. Eine Abstimmung mit der Verwaltung fand in diesem Zusammenhang statt. Zur Realisierung dieser Konzeption ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans im Bereich des Quartiersplatzes nötig – nicht zuletzt, weil der Gemeinderat das südlich am Quartiersplatz liegende Baufeld (Baufeld mit Nutzungsschablone 5) aufgrund der gelungenen Gesamtkonzeption zusätzlich „freihändig“ übertragen hat. Der erforderliche Umgriff des Geltungsbereichs ist als Anlage beigefügt. Im Rahmen der Änderung sollen außerdem die bestehenden Festsetzungen der benachbarten und bereits bebauten Grundstücke im nördlichen Bereich im Hinblick auf eine künftige Neubebauung vereinfacht und vereinheitlicht werden. Auf die Begründung zum Aufstellungsbeschluss, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, wird an dieser Stelle verwiesen.

Verfahrensart

Die Änderung des Angebotsbebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13a BauGB. Auf Ziffer 6 der Begründung zum Aufstellungsbeschluss wird verwiesen. Die vorgezogene Einbindung der Öffentlichkeit erfolgt als „reguläre“ frühzeitige Beteiligung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Inhalte der Bebauungsplanänderung

Die einzelnen Inhalte des Änderungsverfahren werden im Rahmen der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 03.03.2020 vorgestellt (gassmann architekten & zwo/elf architekten). Weiterhin wird auf die PowerPoint-Präsentation sowie die Übersicht der nötigen Anpassungen verwiesen, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt sind. Ein detaillierter Bebauungsplanentwurf wird im weiteren Verfahren vorgelegt.

Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan ausführlich und umfassend behandelt und abgearbeitet. Die Erstellung eines Umweltberichts ist aufgrund der gewählten Verfahrensart nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde von Seiten des Büros Schöffler bereits angefragt (Büro Bioplan). Eine schalltechnische Untersuchung ist beauftragt. Die Freiflächenplanung ist im weiteren Verfahren anzupassen / zu optimieren. Die jeweiligen Ergebnisse sind den politischen Gremien im Rahmen des Entwurfs- und Offenlagebeschlusses vorzulegen.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:
Die Änderung des Bebauungsplans steht den Zielen aus Pfinztal 2035 / der Klimaoffensive nicht (hemmend) entgegen.

Ziele: Pfinztal…	Bewertung: Fördernd	Bewertung: Kein Beitrag	Bewertung: hemmend	Bemerkung
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				Ziel C.1 / C.2 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzung / nicht störendes Gewerbe
…bildet und betreut				
…verbindet				Ziel E.2 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Belebung eines zentralen Begegnungsraums im Quartier
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				Für den Planbereich besteht bereits Baurecht auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“. Durch die Änderung des Bebauungsplans sind keine weitergehenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sowie eine schalltechnische Untersuchung sind zur Absicherung dieser Prognose bereits beauftragt.
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				Siehe oben
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Die benötigten Mittel stehen im Haushalt bereits (Geschäft der laufenden Verwaltung).
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Die Bauleitplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe; also eine Angelegenheit der Selbstverwaltung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 GG. Die gemeindliche Bauleitplanung bildet das Kernstück des modernen Städtebaurechts in Deutschland. Gemäß dem BauGB soll sie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie soll außerdem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die Bauleitplanung bildet somit das Fundament für eine sinn- und maßvolle sowie verträgliche (städtebauliche) Weiterentwicklung der Gemeinde.

Anlagen:

- Abgrenzung Geltungsbereich, Schöffler Stadtplaner / Architekten, Stand: 05.02.2020
- Begründung zum Aufstellungsbeschluss, Schöffler Stadtplaner / Architekten
- PowerPoint-Präsentation „Neue Mitte Heilbrunn-Engelfeld“, gassmann architekten & zwo/elf architekten

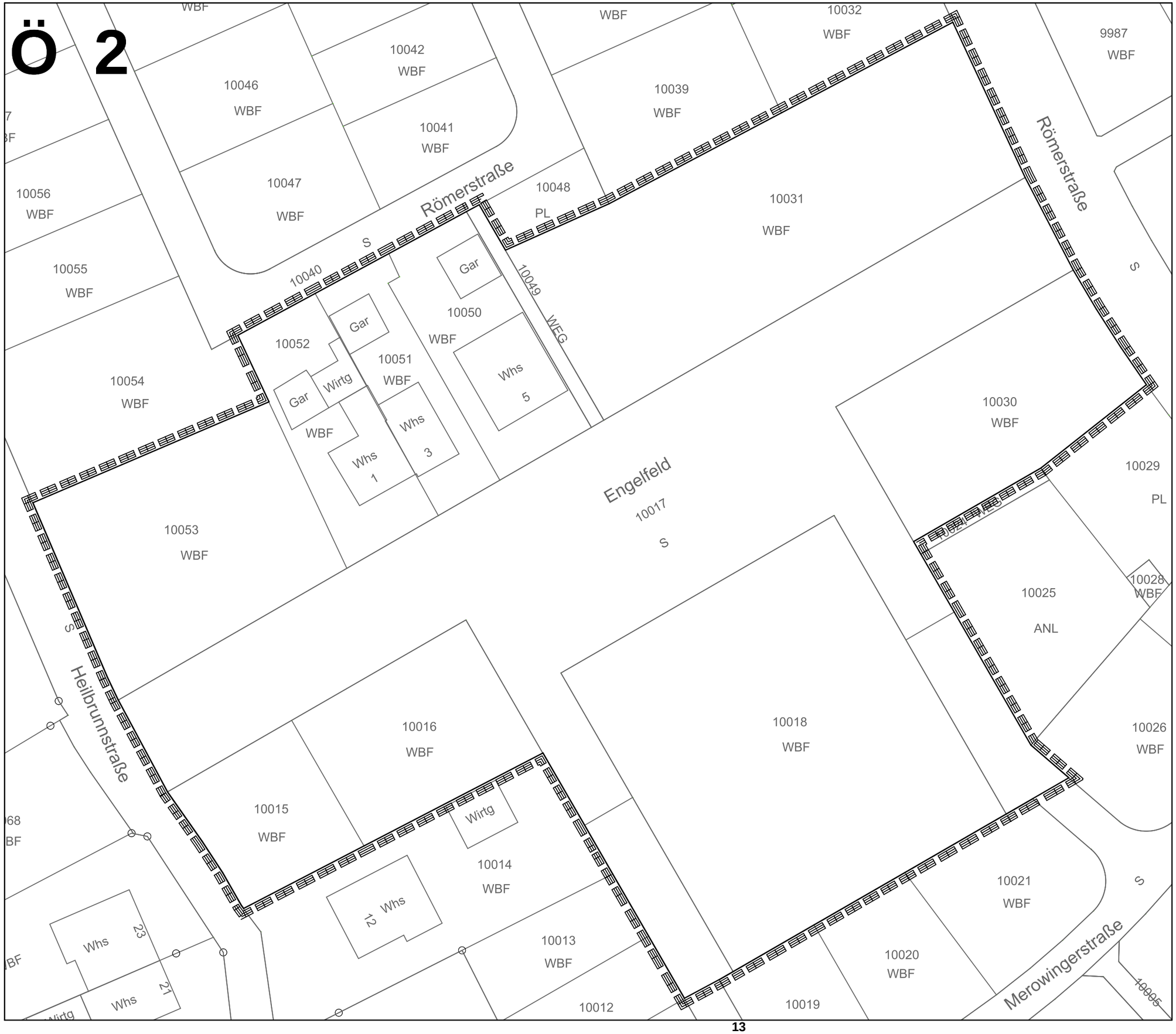

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

GEMEINDE PFINZTAL

Bebauungsplan "Heilbrunn-Engelfeld" 1. Änderung

in Söllingen

M. 1: 500 in DIN A3 05.02.2020

SCHÖFFLER
STADTPLANER ARCHITEKTEN
WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld, 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften
Begründung zum Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB

1 Planerfordernis / Geltungsbereich

Für die Gestaltung des Quartiersplatzes im Baugebiet Heilbrunn – Engelsfeld im Ortsteil Söllingen wurde 2019 eine Planungswettbewerb durchgeführt. Zur Realisierung der in einer Überarbeitung des Wettbewerbsentwurfs weiterentwickelten nun vorliegenden Planung, muss der rechtskräftige Bebauungsplan im betroffenen Teilbereich auf einer Fläche von ca. 1,2 ha geändert werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden Festsetzungen auch für die benachbarten, bereits bebauten Grundstücke bezügl. der künftigen Bebaubarkeit vereinfacht und vereinheitlicht werden.
Der Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld, 1. Änderung“ umfasst einen größtenteils unbebauten Bereich. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld, 1. Änderung“ ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“. Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) fest.

2 Abgrenzung des Plangebiets / Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet „Heilbrunn-Engelfeld, 1. Änderung“ liegt zwischen Römerstraße, Heilbrunnerstraße und Merowingerstraße. Der Bereich ist teilweise durch Wohnen genutzt. Ansonsten werden bereits Erschließungsarbeiten durchgeführt. Für die Abgrenzung ist der Geltungsbereich aus dem Lageplan in der Fassung vom 05.02.2020 maßgeblich.

3 Raumordnung, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen FNP des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe NVK als Wohnbaufläche dargestellt. Mit der auch künftig geltenden Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, bleibt der Bebauungsplan zur 1. Änderung weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4 Bestehendes Baurecht

Das Plangebiet ist Teil des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die Festsetzungen des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ für das Plangebiet außer Kraft gesetzt und durch die Maßgaben des künftigen Bebauungsplans ersetzt.

5 Städtebauliche Ziele

Das Plangebiet ist im Wesentlichen unbebaut Es ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Angrenzende Bereiche bzw. die bereits errichteten Gebäude im Planbereich dienen dem Wohnen.

Mit den Festsetzungen soll folgendes ermöglicht werden:

- Die Umsetzung des preisgekrönten Entwurfs aus dem Wettbewerb.
- Eine dem benachbarten Wohnumfeld verträgliche Nutzungsstruktur.
- Die Sicherung der städtebaulichen Entwicklung durch Baulinie, Baugrenzen und Höhenfestsetzungen.

Die Festsetzungen gelten bei einer künftigen Bebauung und Nutzungsänderungen.

6 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB kann für Bebauungspläne angewendet werden, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne sollen keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen. Gemäß 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne UVP-Vorprüfung nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird. Abweichungen vom Flächennutzungsplan (FNP) sind im Verfahren nach § 13a BauGB lediglich zu berichtigen.

Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB liegen vor:

- Es handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB, denn der bestehende Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“. wird geändert.
- Die überbaubaren Grundflächen liegen unter dem Schwellenwert von 20 000 qm.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB („Natura 2000-Gebiete“).
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant.
- Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten wären, bestehen nicht.

7 Umweltprüfung/ Artenschutz/ Immissionen

Das Verfahren gem. § 13a BauGB erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung und die Erstellung eines Umweltberichtes einschl. Grünordnungsplanung sind im Verfahren nach § 13a BauGB nicht vorgesehen.

Das Gebiet ist teilweise überbaut bzw. durch laufende Erschließungsarbeiten tangiert. Es ist daher davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange eher in geringem Umfang betroffen werden. Eine **artenschutzrechtliche Ersteinschätzung** ist vorgesehen.

Im Rahmen einer **schalltechnischen Untersuchung** sollen u.a. auch die Auswirkungen der Neuplanung bezügl. der benachbarten Nutzungen (Wohnen) geprüft werden.

8 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrserschließung und die Ver- und Entsorgung des Plangebiets sind über die vorhandenen bzw. noch zu realisierenden Straßen und Platzbereiche sowie die örtlichen Netze gesichert.

9 Vorgesehene Bauplanungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften

Vorbehaltlich der weiteren Planung sind u.a. folgende Festsetzungen bzw. Änderungen geplant:

- Anpassung von Baufenstern (Baugrenzen anpassen bzw. Entfall Baulinien).
- Anpassung Höhenfestsetzungen in Nutzungsschablone 5 (Entfall Staffelgeschoss).
- Einseitige Grenzbebauung Flst.Nr. 10050 bzw. Grenzbebauung/ Doppelhaus Flst.Nr. 10051 und 10052: Änderung der Nutzungsschablone 4 von „offene Bauweise“ in „abweichende Bauweise“; Entfall des Dreieckssymbols zur Einschränkung von Haustypen / Ziel: Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten.
- Prüfung der Festsetzungen zu max. Höhen mit Bezugspunkt.
- Festsetzungen zum Standort von Garagen und deren Zufahrten.
- Ergänzende grünordnerische Festsetzungen / Beschränkung der Versiegelung.
- Sofern erforderlich Festsetzungen, Regelungen zum Immissionsschutz.
- Sofern erforderlich Festsetzungen, Regelungen zum Artenschutz.
- Örtliche Bauvorschriften zum Stellplatznachweis für Wohnungen.

Anlage: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs in der Fassung vom 05.02.2020

ANPASSUNGSERFORDERNISSE ZUM BEBAUUNGSPLAN

AUSSCHNITT RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN „HEILBRUNN-ENGELFELD“

Baufeld 2 KG/ Tiefgarage
Römerstraße
Heilbrunnstraße
Baufeld 1
Baufeld 4
Spielplatz
Baufeld 5
Baufeld 3
Änderung zu Vorlage in TU vom 03/03

Baufeld 1	1	Entfall Planzeichen Tiefgarage
	2	Parkierung im EG in Garagen innerhalb des Gebäudes und auf der angrenzenden Freifläche
	3	Abstand 5,0 m vor Garage bis zum Straßenraum: Entfall (wie in Planstraße D2) oder Änderung, beachte B-Plan 5.2 b) i. V. m. 5.2 c)
	4	Baufenster vertiefen um 1,0 m (festgelegter Abstand zur Straße von 3,0 m wg. Flucht Baufenster dabei eingehalten)
	5	Einfassung geplanter und möglicher Nebenanlagen über die Maße gem. LBO hinaus absichern
	6	Änderung Baulinien zu Baugrenzen (neu GR 24.03.)

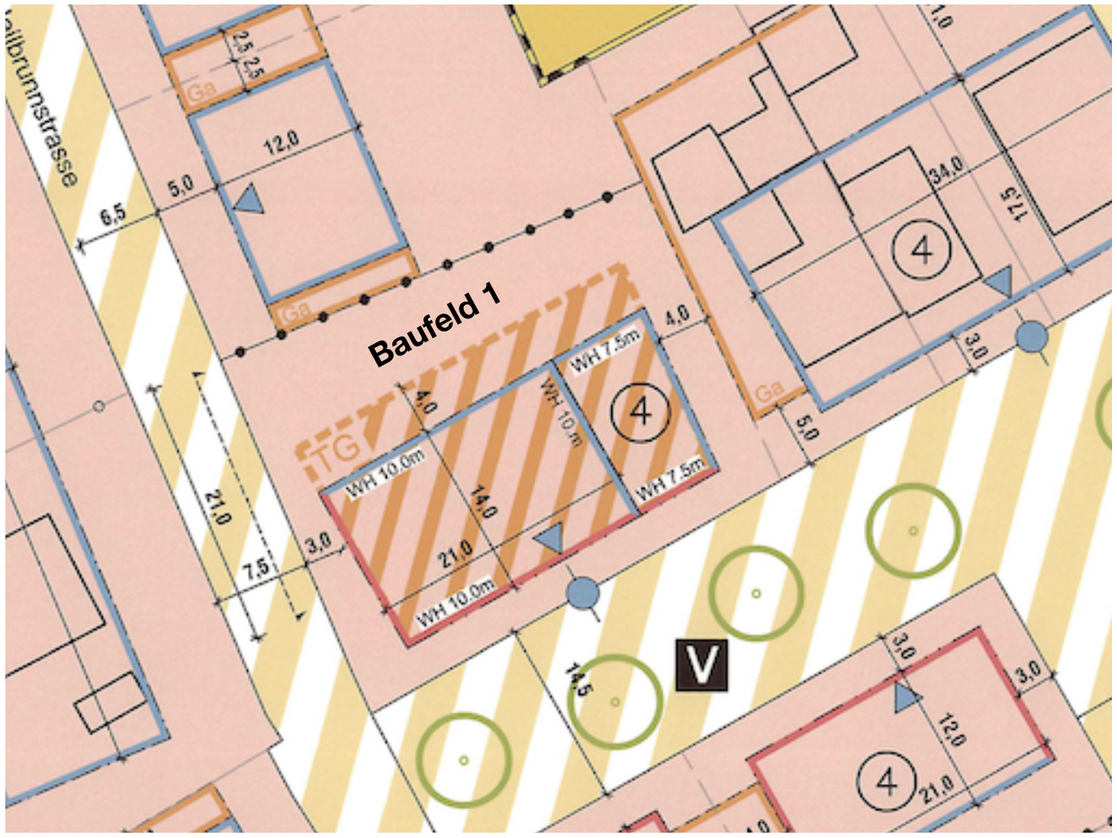

B-Plan aktuell

B-Plan neu

Baugrenze
Baulinie
Nebenanlagen
Tiefgarage
Garage

Baufeld 2

1	Erweiterung Planzeichen Tiefgarage auf gesamtes Grundstück
2	Verschiebung Baufenster Haus 1 um 1,0 m in Längsrichtung des Grundstücks nach Norden
3	Verringerung Gasse zwischen Haus 1 und 2 auf 4,0 m
4	eingeschossiger Zwischenbau als Nebengebäude zwischen Haus 1 und 2
5	Baufenster vertiefen um 1,0 m (siehe Erläuterung auf nächster Seite)
6	Einfassung geplanter und möglicher Nebenanlagen über die Maße gem. LBO hinaus absichern
7	Abdeckung Tiefgaragenrampe in Höhe definieren, da in Abstandsflächen gelegen
6	Änderung Baulinien zu Baugrenzen (neu GR 24.03.)

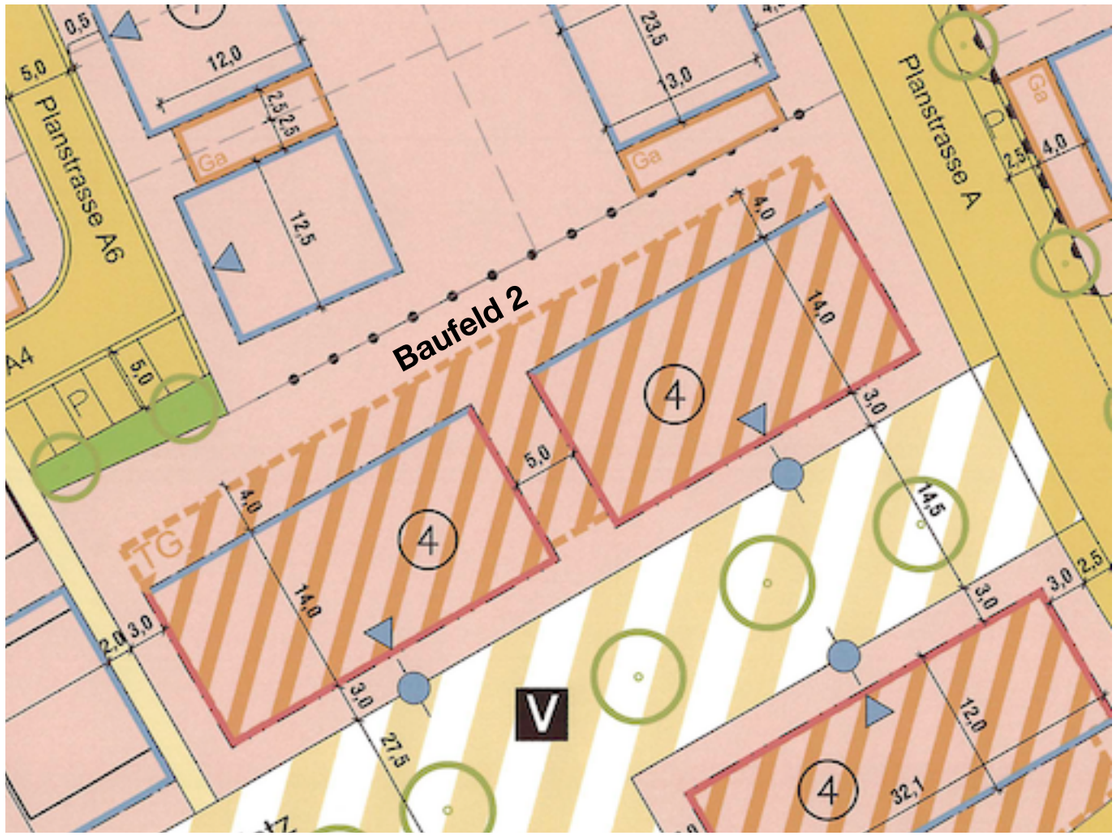

B-Plan aktuell

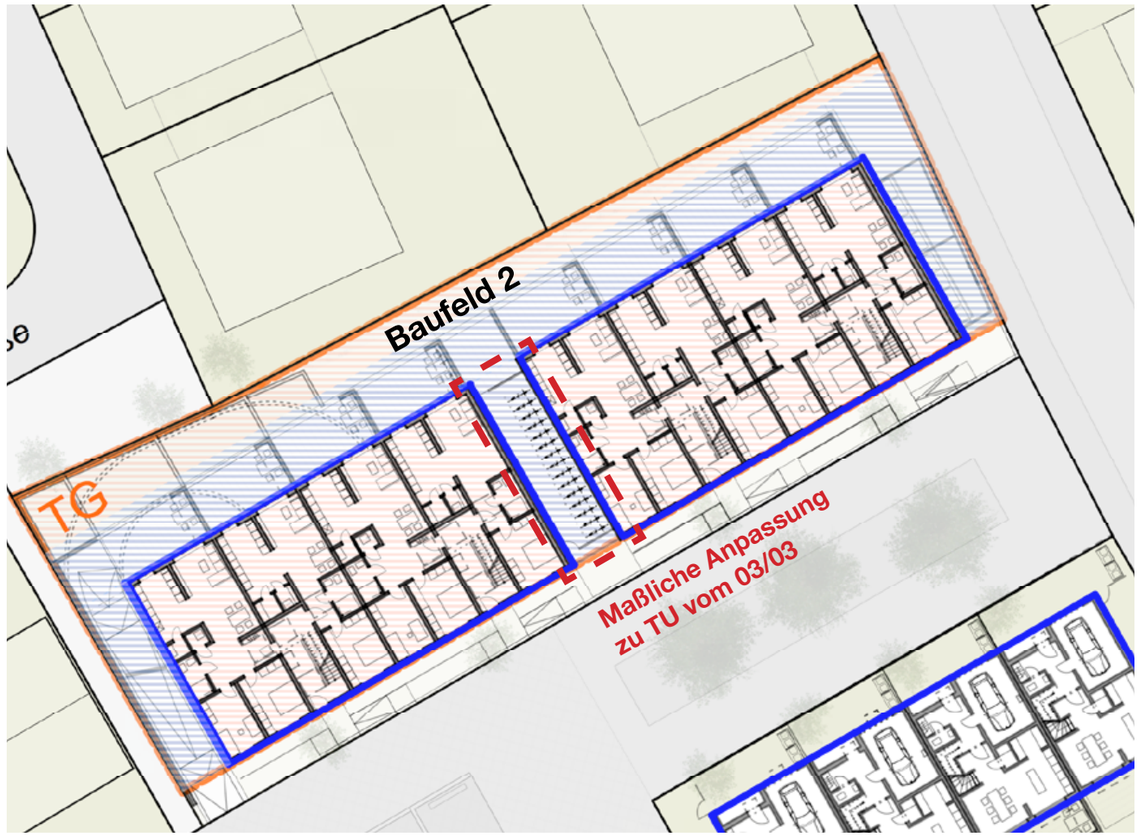

B-Plan neu

Baugrenze
Baulinie
Nebenanlagen
Tiefgarage
Garage

ERLÄUTERUNG zu 5. (SEITE 5)

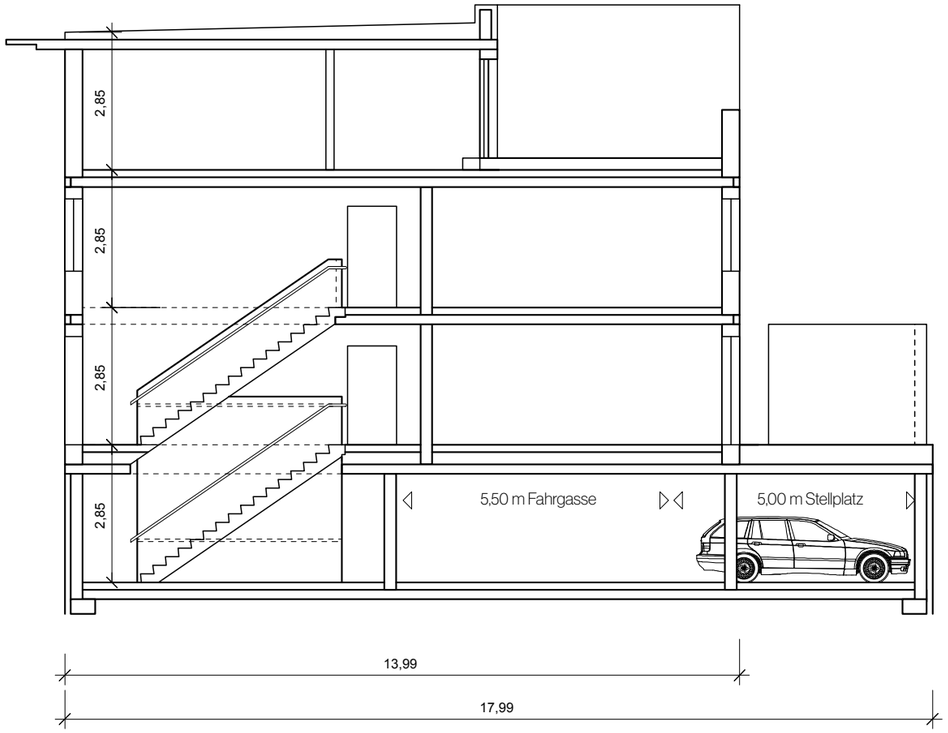

SCHNITT BAUFELD 2
GEBÄUDEBREITE 14 m

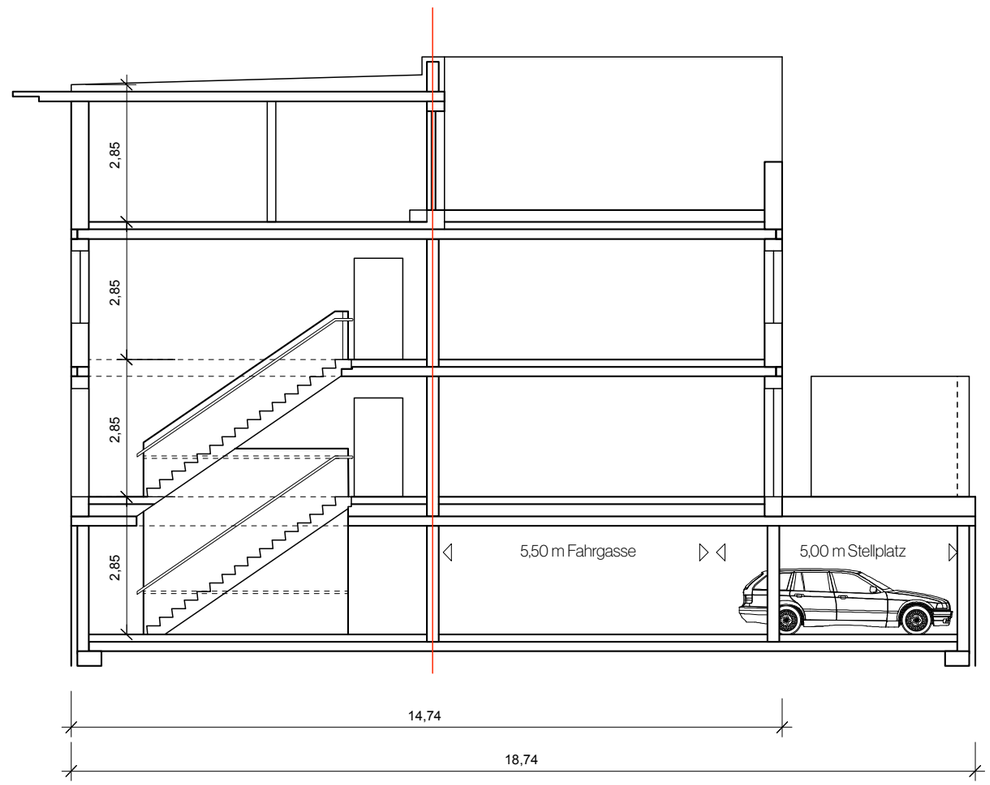

SCHNITT BAUFELD 2
GEBÄUDEBREITE 14,75 m / bzw. 15,00 m
auf Grund Anforderungen der Erdbebensicherheit

Baufeld 3 1 Änderung Baulinien zu Baugrenzen (neu GR 24.03.)

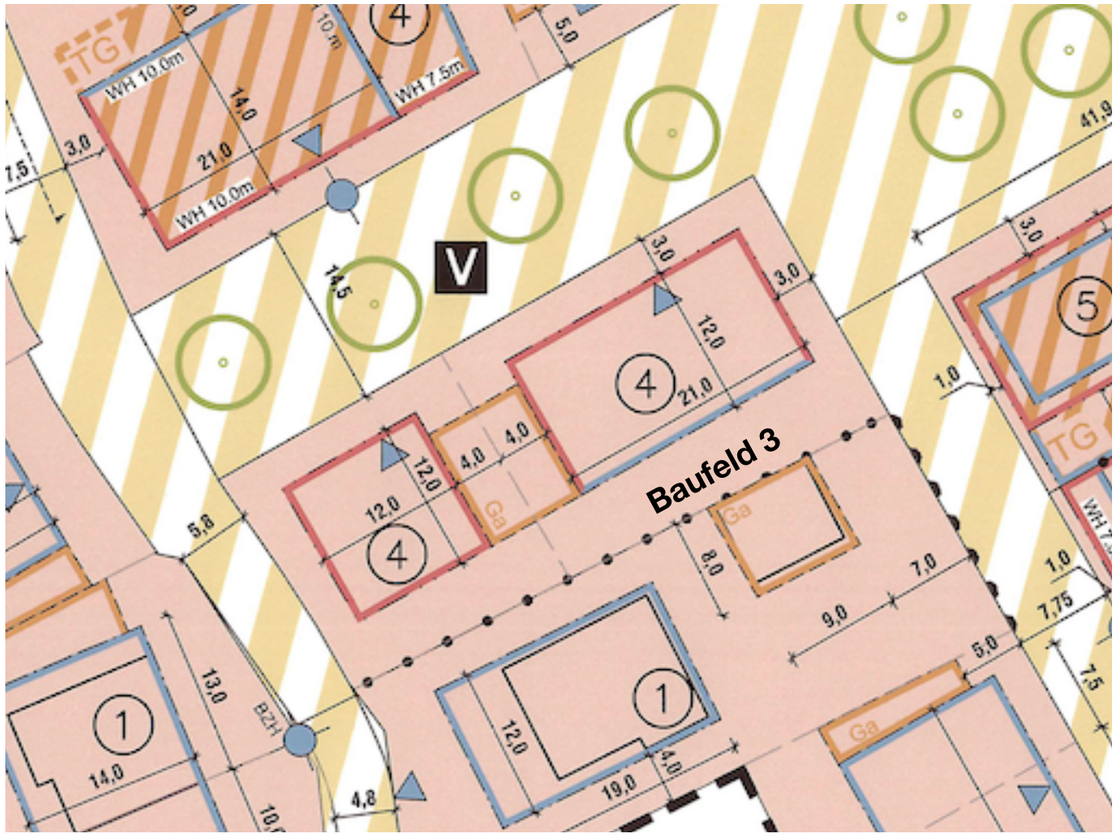

B-Plan aktuell

B-Plan neu

Baugrenze
Baulinie
Nebenanlagen
Tiefgarage
Garage

Baufeld 4

1 Änderung Baulinien zu Baugrenzen (neu GR 24.03.)
2 Entfall Planzeichen Tiefgarage (neu GR 24.03.)

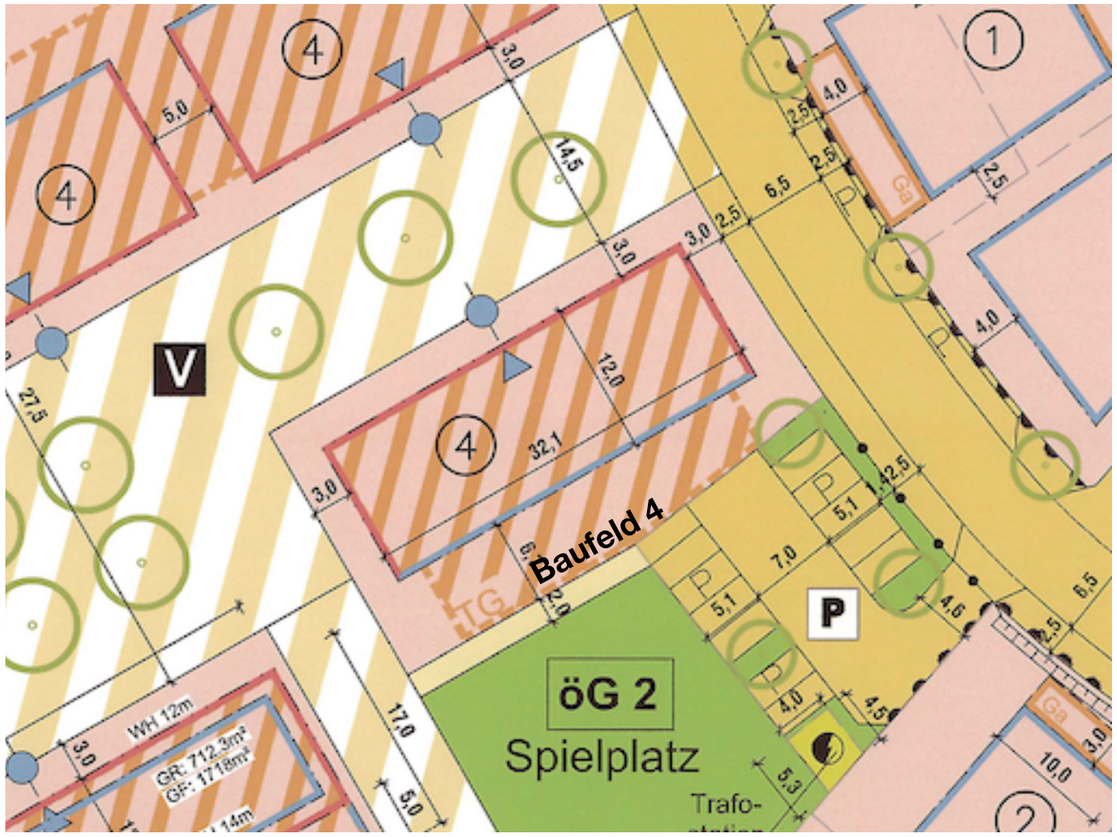

B-Plan aktuell

B-Plan neu

Baugrenze
Baulinie
Nebenanlagen
Tiefgarage
Garage

Baufeld 5	1	Anpassung Wand-/Gebäudehöhe der Nutzungsschablone 6 für Gebäude zum Quartiersplatz
mit Quartiersgarage	2	Quartiersgarage auf der Fläche der Nutzungsschablonen 6 und des bisherigen Gebäudeabstands
	3	Zufahrten zur Quartiersgarage in Planstraße D1 und D2
	4	einheitliches gemeinsames Baufenster für Quartiersgarage (einschl. Erfordernisse Schallschutz, vgl. 5)
	5	Baufenster anpassen für Wohnungen auf Quartiersgarage
	6	Bewertung möglicher Schallschutzelemente im Sinne von §5(6) Nr. 2 LBO (untergeordn. Bauteile, Vorbauten)
	7	Anpassung Wand-/Gebäudehöhe für Wohnungen auf Nutzungsschablone 6
	8	GFZ prüfen, ggf. Anforderung GFZ in Nutzungsschablonen 5 und 6 entfallen lassen
	9	Änderung Baulinien zu Baugrenzen (neu GR 24.03.)
	10	Reduzierung Gebäudevolumen im südwestl. Bereich aufgrund Erschließung und Optimierung Freiflächenkonzept (neu GR 24.03/ siehe S.11)
	11	Anpassung Stellplatzschlüssel auf 1,5 gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan (neu GR 24.03/ siehe S.15)

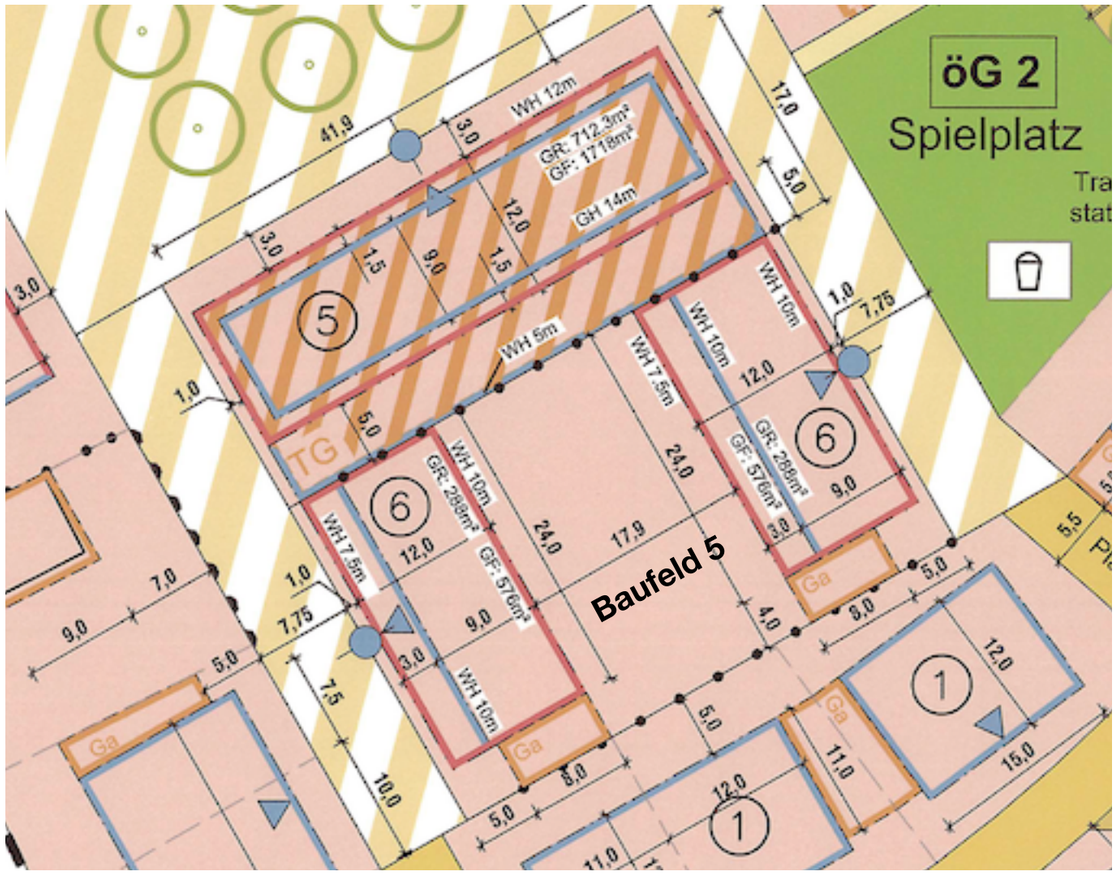

B-Plan aktuell

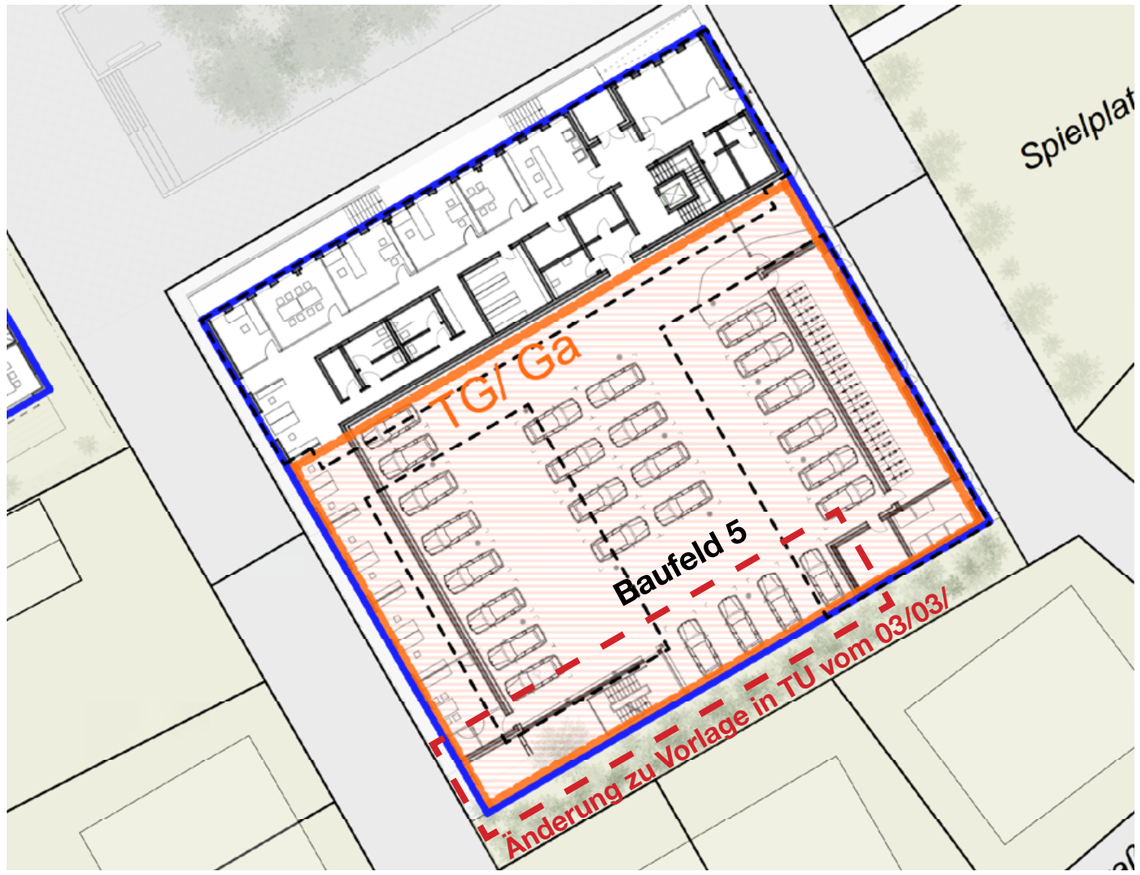

B-Plan neu

Baugrenze
Baulinie
Nebenanlagen
Tiefgarage
Garage

Baufeld 5
mit Quartiersgarage

1	Anpassung Wand-/Gebäudehöhe der Nutzungsschablone 6 für Gebäude zum Quartiersplatz
2	Quartiersgarage auf der Fläche der Nutzungsschablonen 6 und des bisherigen Gebäudeabstands
3	Zufahrten zur Quartiersgarage in Planstraße D1 und D2
4	einheitliches gemeinsames Baufenster für Quartiersgarage (einschl. Erfordernisse Schallschutz, vgl. 5)
5	Baufenster anpassen für Wohnungen auf Quartiersgarage
6	Bewertung möglicher Schallschutzelemente im Sinne von §5(6) Nr. 2 LBO (untergeordn. Bauteile, Vorbauten)
7	Anpassung Wand-/Gebäudehöhe für Wohnungen auf Nutzungsschablone 6
8	GFZ prüfen, ggf. Anforderung GFZ in Nutzungsschablonen 5 und 6 entfallen lassen
9	Änderung Baulinien zu Baugrenzen (neu GR 24.03.)
10	Reduzierung Gebäudevolumen im südwestl. Bereich aufgrund Erschließung und Optimierung Freiflächenkonzept (neu GR 24.03/ siehe S.11)
11	Anpassung Stellplatzschlüssel auf 1,5 gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan (neu GR 24.03/ siehe S.15)

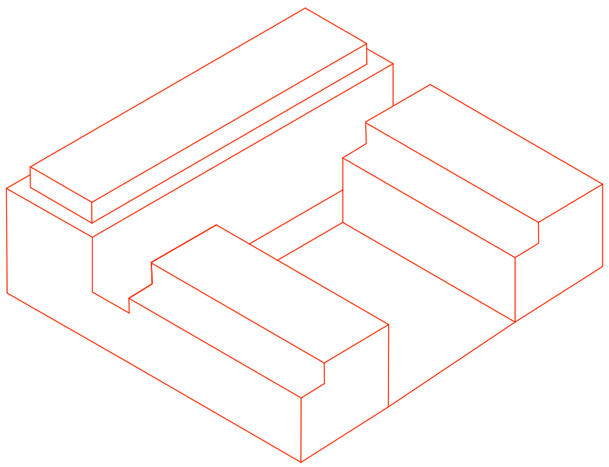

Bebauungsplan

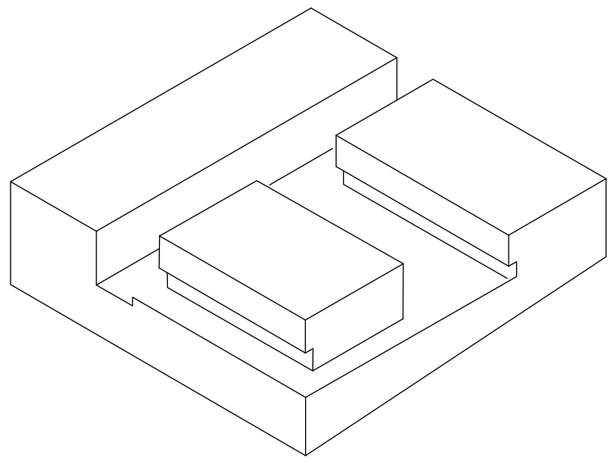

Projekt Baufeld 5 (Stand TU 03/03/20)

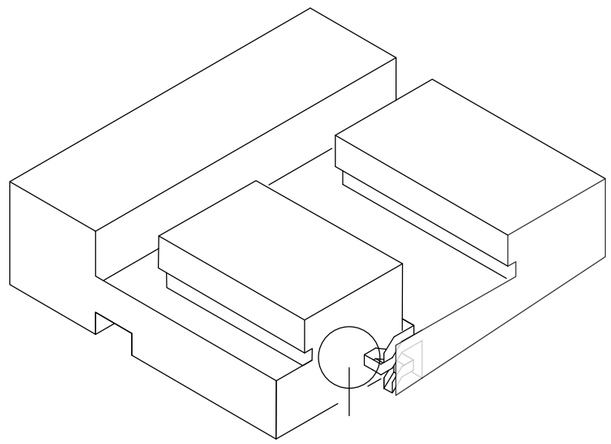

Überarbeitung Baufeld 5 (Stand GR 24/03/20)

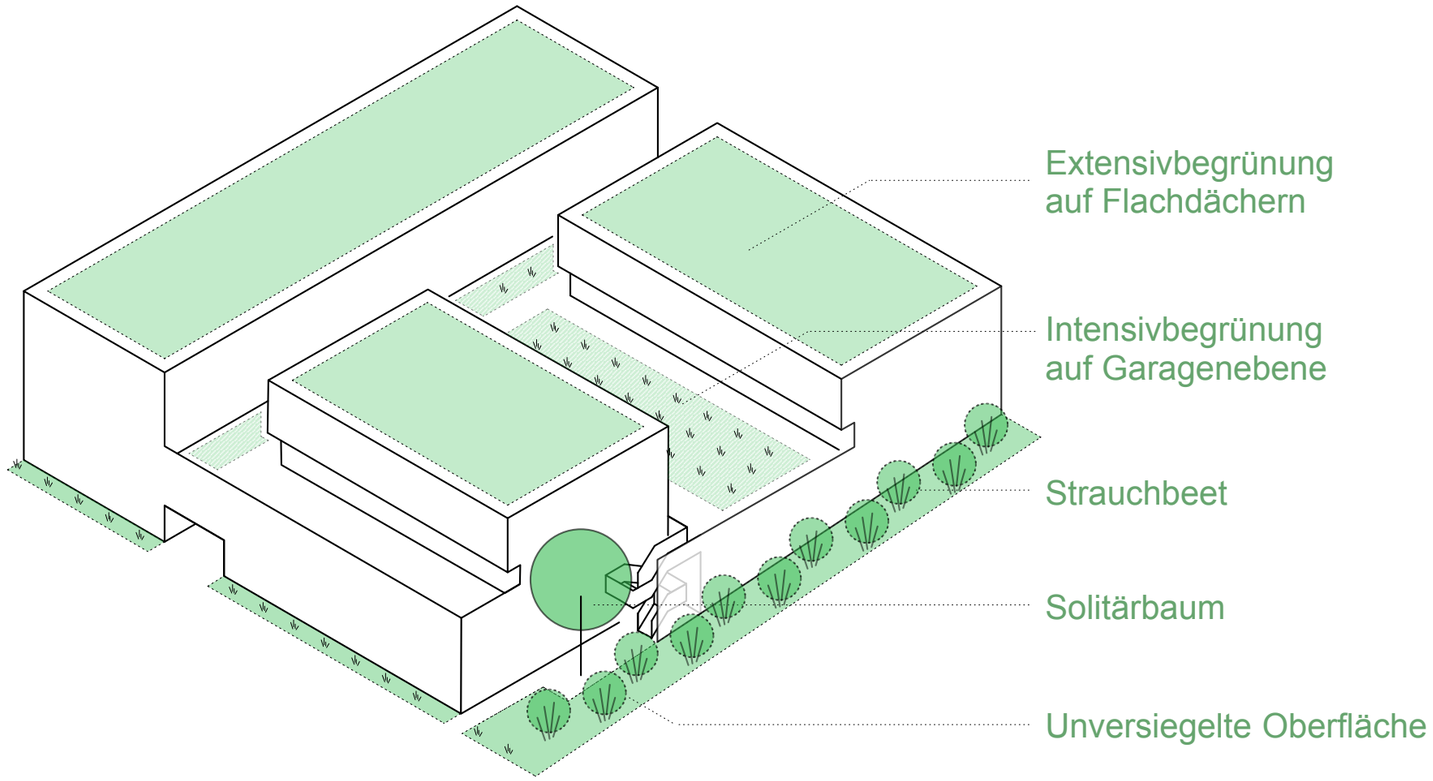
Extensivbegrünung
auf Flachdächern
Intensivbegrünung
auf Garagenebene
Strauchbeet
Solitärbaum
Unversiegelte Oberfläche

Änderungen des Bauvolumens
von **B-Plan aktuell** zu **B-Plan neu**

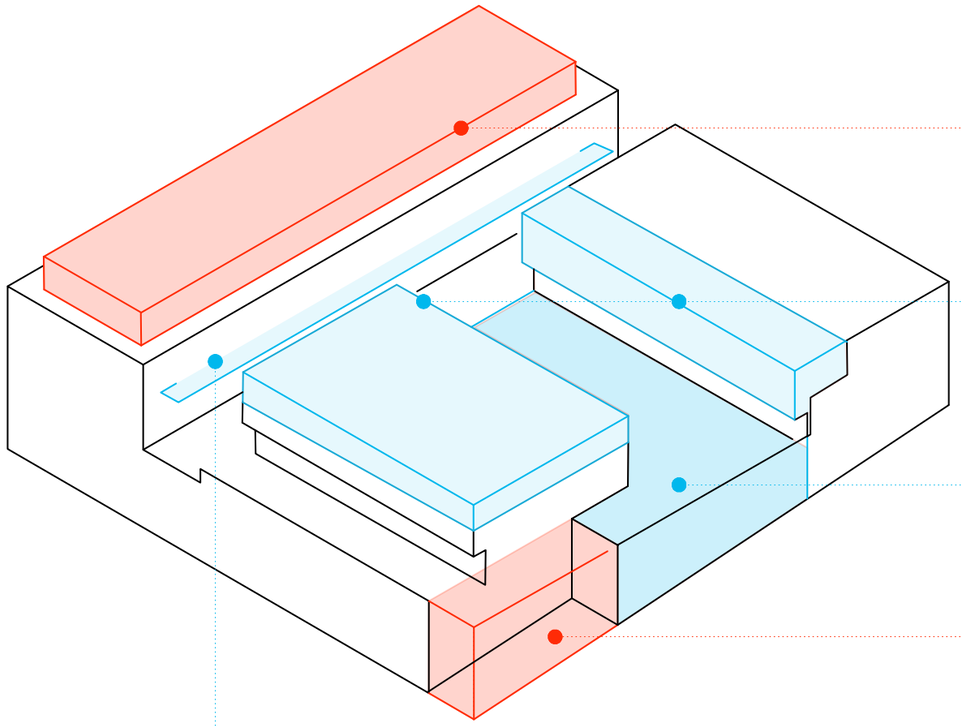

Reduzierung des Gebäudevolumens zum Platz
(Entfall des Staffelgeschosses)

Ergänzung rückwärtige Bebauung

Ergänzung des Ensembles durch
Quartiersgarage zur Aufnahme von
Stellplätzen (u.a. der Baufelder 1-4)

Reduzierung des Gebäudevolumens

Ergänzung Laubengang an Rückfassade
des Vorderhauses

BAUFELD 5 _ PLANUNG

BAUFELD 5 _UG

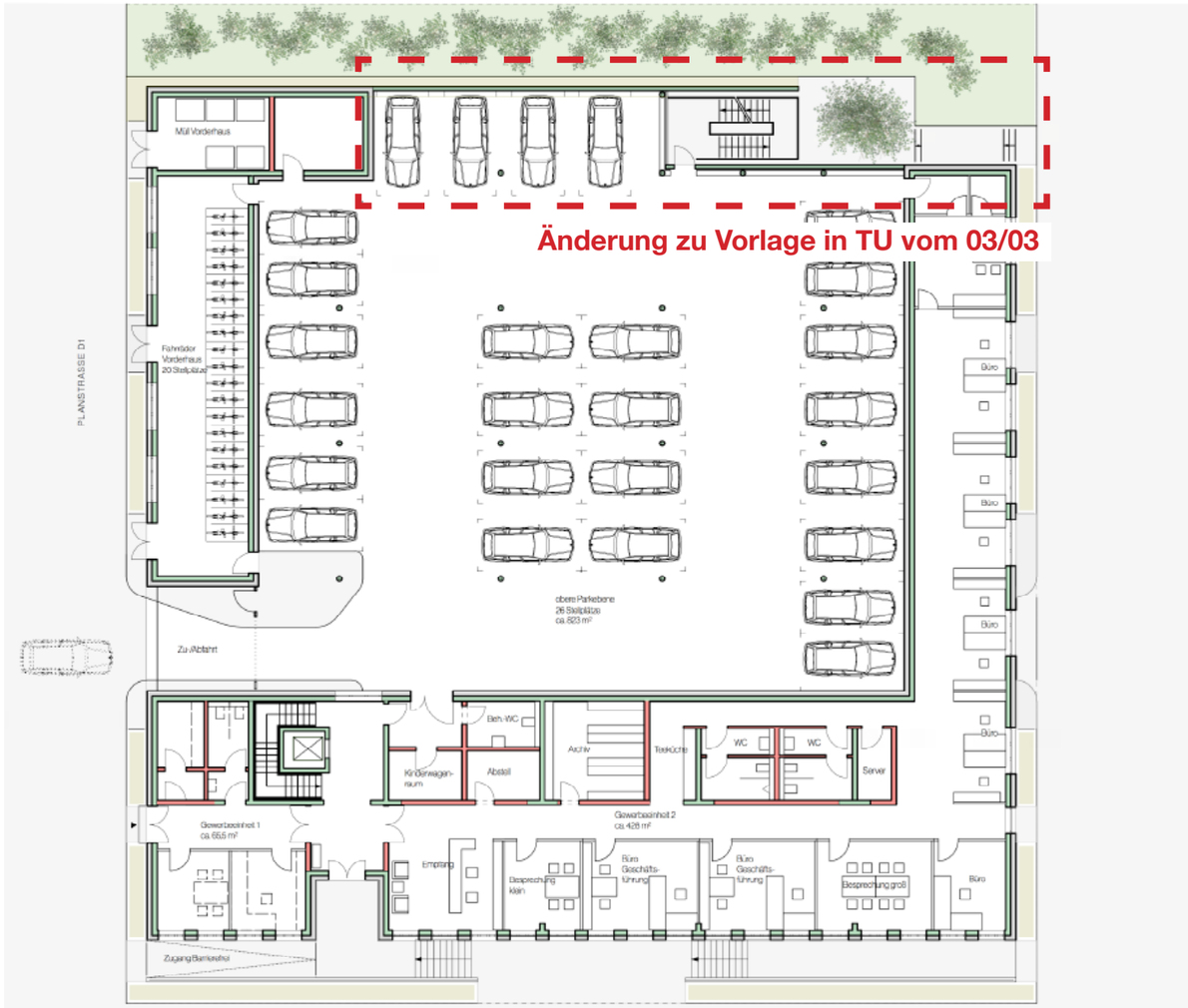

BAUFELD 5 _EG

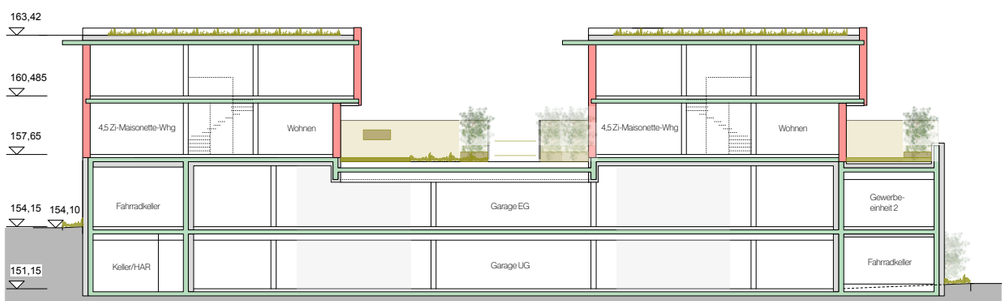

BAUFELD 5 _QUERSCHNITT

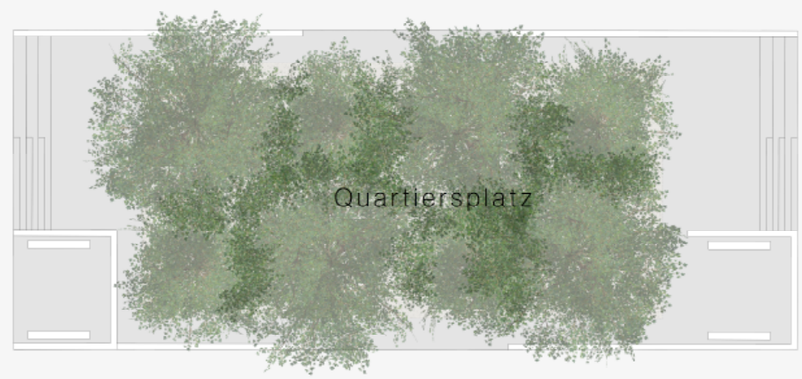

BAUFELD 5 _OG

BAUFELD 5 _DG

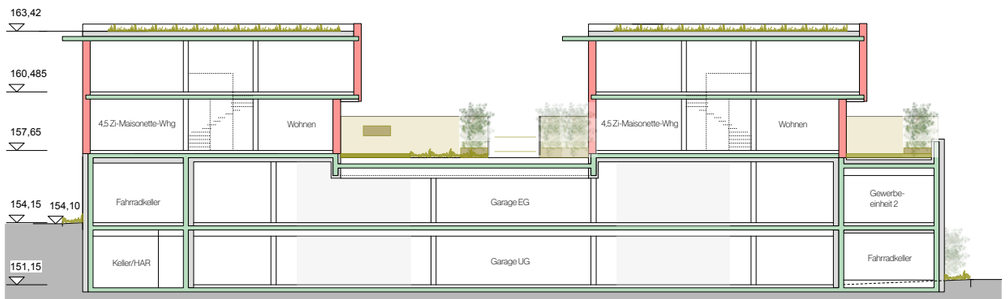

BAUFELD 5 _QUERSCHNITT

STELLPLÄTZE

Stellplätzschlüssel 1,5 (gemäß B-Plan)

Vorplanung_Stand 10.03.2020

Bebauungskonzept
mit Baufeld 5

Baufeld	WE	erforderl. Stellpl.	auf eigenem Baufeld		auf Baufeld 5		geplante Stellplätze
Baufeld 1							
Wohungsbau	7 WE	11 Stpl.	7 Stpl.	+	4 Stpl.	=	11 Stpl.
Baufeld 2							
Wohungsbau	16 WE	24 Stpl.	16 Stpl.	+	8 Stpl.	=	24 Stpl.
Baufeld 3							
Reihenhäuser	3 WE	5 Stpl.	4 Stpl.	+	1 Stpl.	=	5 Stpl.
Baufeld 4							
Reihenhäuser	4 WE	6 Stpl.	4 Stpl.	+	2 Stpl.	=	6 Stpl.
Baufeld 5							
Wohungsbau	17 WE	26 Stpl.			26 Stpl.		26 Stpl.
Gewerbe*	395 qm	9 Stpl.			9 Stpl.		9 Stpl.
Reserveplätze					2 Stpl.		2 Stpl.
Gesamt	**47 WE + 395 qm Gewerbe**	**81 Stpl.**	**31 Stpl.**	**+**	**52 Stpl.**		**83 Stpl.****
					**davon barrierefrei		8 Stpl.

* pro 40 qm Gewerbefläche 1 Stpl. abzüglich ÖPNV-Faktor

10.03.2020 mt/ zwo-elf

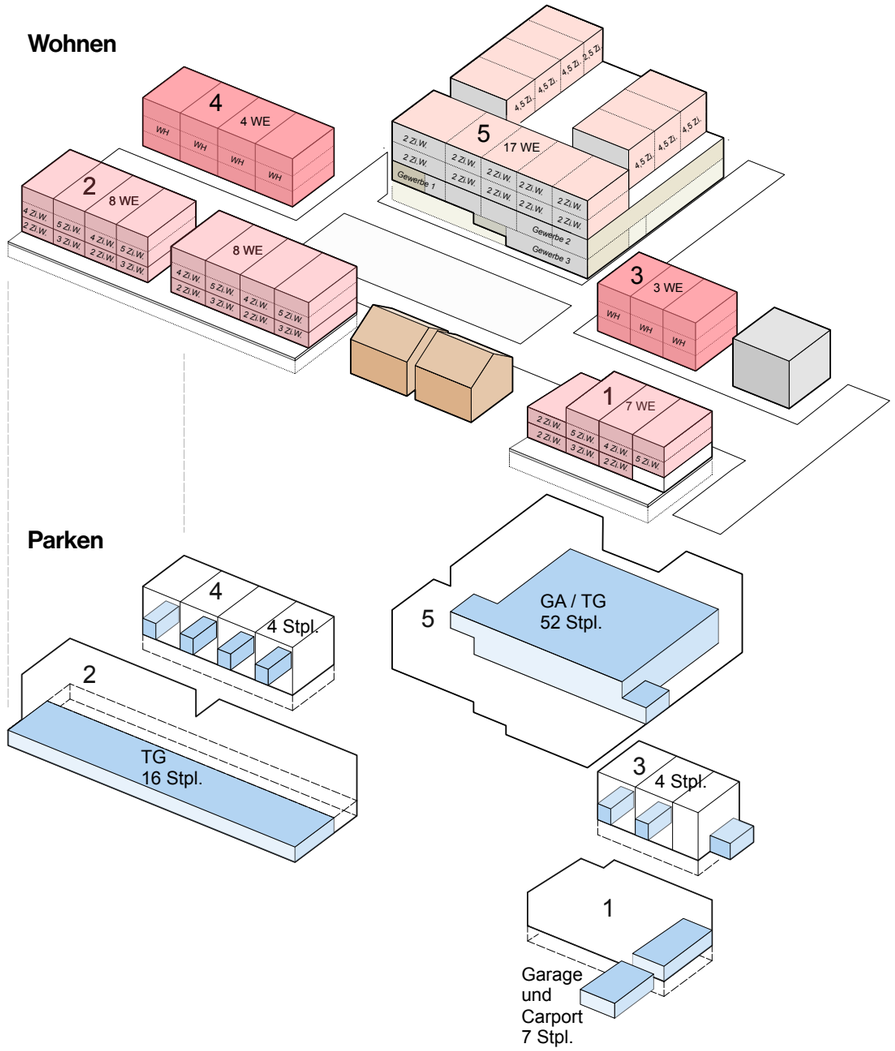

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/527/2020/1

Tagesordnungspunkt			
Bebauungsplan "Alter Bahnhof Söllingen", 1. Änderung, OT Söllingen - Aufstellungsbeschluss - Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange			
Fachbereich: Bearbeiter:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen Schönhaar	Datum: AZ:	01.04.2020
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technik- und Umweltausschuss	03.03.2020	öffentlich	
Gemeinderat	28.04.2020	öffentlich	

Beschlussvorschlag	**1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“ wird geändert. Die Änderung trägt die Bezeichnung „Alter Bahnhof Söllingen“, 1. Änderung, OT Söllingen. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.** **2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.**

Pflichtaufgabe ☒
Freiwillige Aufgabe ☐

Ziel der Verwaltung
Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 2006 an die Unterlagen zur Planfeststellung (AVG) gem. § 18 Allgemeines Eisenbahnkreuzungsgesetz (AEG).

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme

Produktgruppe/Name	51.10
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	--- €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	ca. 20.000 € Planungskosten (Erstellung BP-Unterlagen / Artenschutzbeitrag / anteilig: Ökokonto, Maßnahmenplanung)

Personelle Auswirkungen
Bindung Stellenanteile geh. Dienst

Der Technik- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.3020 über den nachfolgenden Sachverhalt beraten und mehrheitlich (10 Ja-Stimmen / 2 Enthaltungen) die obenstehenden Beschlüsse als Empfehlung für den Gemeinderat gefasst.

Hinweis
Der Bebauungsplanentwurf, zeichnerischer Teil (Anlage 1) wurde zwischenzeitlich wie folgt geändert:

- *Aufnahme Darstellung Kreisel Wesebachstraße / Hebelstraße / Königsbacher Straße (Anpassung Darstellung Grünordnungsplan bzw. Übernahme aus rechtskräftigem Bebauungsplan)*

Ausgangssituation
Der rechtskräftige Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“, in Kraft getreten am 04.05.2006, ist planungsrechtliche Grundlage für die Gesamtmaßnahme „Beseitigung des Bahnübergangs Söllingen“, die folgende Einzelmaßnahmen beinhaltet:

- Neubau PKW-Unterführung (Eisenbahnüberführung) samt dazugehöriger Straßenverläufe
- Neubau einer Geh- und Radwegeunterführung
- Neubau Kiosk (bereits umgesetzt)
- Schaffung der bodenrechtlichen Voraussetzungen für die neuen Stadtbahnanlagen

Die jüngste Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich der geplanten Beseitigung fand im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24.09.2019 statt. Auf *BV 406/2019* wird verwiesen.

Aufbauend auf dem Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“ hat die Albtal-Verkehrsgesellschaft (AVG) in den letzten Jahren ihre Planungen für die Änderung und den Neubau der Eisenbahnanlagen am Alten Bahnhof Söllingen in Abstimmung mit der Gemeinde vorangetrieben. In diesem Zusammenhang haben sich Änderungen im Hinblick auf die technische Straßenplanung und den Zuschnitt der Flächennutzungen ergeben. Resultierend daraus ist der rechtskräftige Bebauungsplan – analog zu dem beim Regierungspräsidium eingereichten Planrechtsantrags der AVG vom 30.01.2019 – nun anzupassen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Anpassung rechtlich zwar nicht zwingend notwendig ist, auf Wunsch der Planfeststellungsbehörde jedoch erfolgen sollte, um dem Grundsatz der Plangleichstellung gerecht zu werden.

Verfahrensart
Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Voraussetzungen zur Anwendung dieser Verfahrensart liegen vor. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB bietet die Möglichkeit, gewisse Verfahrenserleichterungen in Anspruch zu nehmen (insbesondere Verzicht auf frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange; Verzicht auf Erstellung eines Umweltberichts samt Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung), von der vorliegend grundsätzlich Gebrauch gemacht wird.

Inhalte des Bebauungsplans
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden folgende Flächen *festgesetzt:*

- Flächen, die zur Neuregelung des Verkehrs erforderlich sind / Verkehrsflächen
- Grünflächen
- Flächen mit Pflanzbindungen und Pflanzgeboten
- Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (planexterner Ausgleich)

Nachrichtlich werden dargestellt:
- Bahnflächen

Die fortgeschriebene Planung entspricht der geltenden Beschlusslage des Gemeinderats.

<u>Umweltbelange</u>
Eine spezielle *artenschutzrechtliche Prüfung (saP)* wurde erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Im Ergebnis ist eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (V_{art}1 – 6) nicht gegeben. Die Vermeidungsmaßnahmen „Beschränkung der Bauzeit“ und „Kontrolle auf Fledermausbesiedlung“ sind als verbindliche Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen und im Zuge der Umsetzung zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die übrigen Vermeidungsmaßnahmen wurde das Büro Schönhofen um Abgabe eines entsprechenden Angebots gebeten (Maßnahmenplanung Ersatzhabitate Reptilien, Anbringen Ersatzquartiere Fledermäuse, ökologische Baubegleitung und Gewährleistung Schutzmaßnahmen).

Zwar kann im Rahmen der Anwendung des vereinfachten Verfahrens auf die Erstellung eines Umweltberichts mit *Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung* verzichtet werden, jedoch muss im Zuge der Änderung des Bebauungsplans eine Beurteilung im Hinblick auf die „neuen“ Eingriffe stattfinden. Im Zuge des Vergleichs bzw. der Berechnung der Eingriffe „alt“ und der Eingriffe „neu“ ergibt sich ein Ausgleichsdefizit von 1.200 m² (660 m² Boden / 540 m² Arten und Biotope) neu.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wies im damaligen Verfahren ein Ausgleichsdefizit von rund 3.300 m² aus, welches durch die Anlage eines Feldgehölzes mit krautigen Randstreifen planextern auf Gemarkung Wöschbach kompensiert werden sollte. Die Maßnahme wurde allerdings nie umgesetzt, weshalb nunmehr ein planexterner Gesamtausgleich von insgesamt 4.500 m² (vorläufiges Bilanzierungsergeben: ca. 40.000 Ökopunkte) zu erbringen ist. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) kann dieser Ausgleich über die ökokontofähige Maßnahme „Am Rothebusch“ abgewickelt werden. Die Maßnahmenplanung befindet sich in den letzten Zügen (Feinabstimmung mit der uNB); die Umsetzung wird aktuell vorbereitet.

Auf die grundsätzliche Berechtigung der Instrumente „Ausgleichsflächenkataster“ und „Ökokonto“ wird an dieser Stelle verwiesen.

(Zusätzliche) Schalltechnische Nachweise sind im Rahmen des Änderungsverfahrens nicht zu erbringen, da die Ergebnisse des Büros Dr. Bechert (Aufstellungsverfahren, 2005) durch die schalltechnische Untersuchung des Büros Modus Consult aus dem Jahr 2017 nochmals bestätigt wurden.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:
Die Änderung des Bebauungsplans steht den Zielen aus Pfinztal 2035 / der Klimaoffensive nicht (hemmend) entgegen.

Ziele: Pfinztal…	Bewertung: Fördernd	Bewertung: Kein Beitrag	Bewertung: hemmend	Bemerkung
…macht mobil				Ziel A.1 / A.3 Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für - die Beseitigung einer Gefahrenstelle - eine PKW-Unterführung sowie eine Rad- und Fußgängerunterführung - für die künftige verkehrliche Weiterentwicklung „auf der Schiene“
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				Ziel E.4 Schaffung von grünordnerischen Strukturen - „Auf den neuen Böschungen und sonstigen Freiflächen sind zur Aufwertung des Ortsbildes Begrünungen und Bepflanzungen mit optischer Wirkung vorgesehen.“ (vgl. Begründung zum Planbericht)
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				- Negativ: Die Planung schafft die Voraussetzungen für die Umsetzung einer Maßnahme, die zu einer weiteren Versiegelung / einem weiteren Flächenverlust (Boden / Biotope / Arten) führt - Positiv: Die Planung schafft die Voraussetzungen für eine Maßnahme, die zu einer Weiterentwicklung im Bereich des ÖPNV (drittes Gleis) führen kann
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				Siehe oben
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Die Mittel, die im Zuge des Änderungsverfahrens benötigt werden, stehen im Haushalt zur Verfügung (Geschäft der laufenden Verwaltung).

Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte		Die Bauleitplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe; also eine Angelegenheit der Selbstverwaltung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 GG. Die gemeindliche Bauleitplanung bildet das Kernstück des modernen Städtebaurechts in Deutschland. Gemäß dem BauGB soll sie eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie soll außerdem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die Bauleitplanung bildet somit das Fundament für eine sinn- und maßvolle sowie verträgliche (städtebauliche) Weiterentwicklung der Gemeinde.

Anlagen:

- Bebauungsplan_zeichnerischer Teil, Stand: Februar 2020
- Begründung zum Bebauungsplan, Stand: Februar 2020
- Grünordnungsplan_zeichnerischer Teil, Stand:Februar 2020
- Erläuterung zum Grünordnungsplan, Stand: Februar 2020
- Darstellung planexterner Ausgleich, Stand: Februar 2020

Planzeichen-Legende

1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Geplante Straßenverkehrsflächen (einschließlich Böschungen, Mauern, Stützpfeiler) /
G = Gehweg
R = Radweg

Bereich Trogbauwerk

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
VB = verkehrsberuhigter Bereich
PW = Privatweg (DB/AVG)
ZPU = Zuwegung Personenunterführung

P Parkplatz

2. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 i.V.m. § 1a BauGB sowie dem BNatSchG und dem NatSchG BW)

V_{Art} 4 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen Reptilien: Anlage von Habitatstrukturen im bahnseitigen Saum

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen
a) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzung von Bäumen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

b) als Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M 1 Naturschutzfachliche / Grünordnerische Maßnahmen *siehe Textliche Festsetzungen*

5. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§9 (1) Nr. 26 und (6) BauGB)

A Aufschüttung (Böschungsneigung 1:2)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Geltungsbereich Bebauungsplan (2006) "Alter Bahnhof Söllingen"

Bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Gebäudebestand

7. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (5) BauGB

Bahnanlagen

Reptilienhabitate
(aus dem AVG - Verfahren "Neubau und Änderung von Eisenbahnanlagen im Zuge der BÜ-Beseitigung ...")

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:
— G — Gasleitung (unterirdisch)
— KBW — Kabel BW (unterirdisch)
— N — Niederspannung (unterirdisch)
— SB — Stromleitung (unterirdisch)
— W — Wasserleitung (unterirdisch)
— MW — Mischwasserleitung (unterirdisch)

8. Sonstiges

Reptilienhabitate zur Umsetzung einer Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme auf einem DB-Grundstück ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich

VEREINFACHTES VERFAHREN (§13 BauGB)

Übersichtskarte

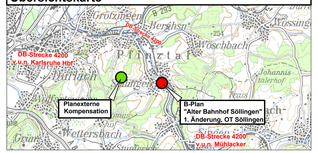

Ortsgemeinde
Pfinztal
Ortsteil
Söllingen

Bebauungsplan

"Alter Bahnhof Söllingen", 1. Änderung OT Söllingen
- Vereinfachtes Verfahren -

Planzeichnung Unterlage 1.1

Gemarkung :	Söllingen
Flur :	0
Stand :	ENTWURF
Proj. Nr. :	2017.049
Datum :	Februar 2020
Maßstab :	1 : 250
Bearbeitet :	Eb / Ha
Gezeichnet :	Ra / Pi
Geprüft :	Haag

0 5 15 METER 25

Entwurfsbearbeitung :
SCHÖNHOFEN INGENIEURE
Ökologische Planung - Umweltschutz
Hafenbrunnenring 5
75031 Eppingen
Telefon 0833/3 41 24-0
Telefax 0833/4 31 31 45

SCHÖNHOFEN INGENIEURE
H:\Proj\Söllingen\2017.049 Alter Bahnhof Söllingen\Grundlagen\Grundlagen\Ö3_Bebauungsplan.dwg, Plan, Ha, 21.1.2020

Ö 3

Unterlage 1.3

Gemeinde Pfinztal
Ortsteil Söllingen

Bebauungsplan
„Alter Bahnhof Söllingen“, 1. Änderung, OT Söllingen
Vereinfachtes Verfahren

Begründung: Planbericht

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Auftraggeber:
Gemeinde Pfinztal
Bauverwaltung
Ansprechpartner: Tamara Schönhaar

Auftragnehmer:
SCHÖNHOFEN INGENIEURE
-Ökologische Planung-
Kaiserslautern
Bearbeiter:
Matthias Haag, Thomas Eberle

Stand: Entwurf
Februar 2020

SCHÖNHOFEN
INGENIEURE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**RECHTSGRUNDLAGEN**	4
2.	**ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG**	6
2.1	**Anlass der Planung**	6
2.2	**Räumlicher Geltungsbereich**	7
2.3	**Vorhandene planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen**	8
2.3.1	***Flächennutzungsplan***	8
2.3.2	***Vorhandene Bebauungsplanfestsetzungen***	8
2.4	**Ziele der Raumordnung**	8
3.	**VERFAHREN**	8
3.1	**Verhältnis zu bestehenden Bebauungsplänen**	8
3.2	**Umweltprüfung**	9
4.	**UNTERSUCHTE PLANUNGSVARIANTEN**	9
5.	**STÄDTEBAULICHES KONZEPT**	9
5.1	**Verkehrliches Lösungskonzept**	9
5.2	**Zwangspunkte der Planung**	10
5.3	**Wirtschaftswege**	10
5.4	**Ergebnisse zur Untersuchung der Leistungsfähigkeit**	11
5.5	**Immissionsschutz**	11
5.6	**Technische Infrastruktur: Entwässerung / Ausgleich der Wasserführung**	11
5.7	**Technische Infrastruktur: Leitungen**	11
6.	**PLANINHALTE**	11
6.1	**Darstellung**	11
6.2	**Verkehrsflächen**	12
6.3	**Wasserleitungen**	12
6.4	**Aufschüttungen / Abgrabungen / Stützmauern für Straßenkörper**	12
6.5	**Belange von Natur und Landschaft**	13
6.5.1	***Grundzüge der landespflegerischen Festsetzungen***	14
6.5.2	***Abweichung vom Zielkonzept***	14
6.5.3	***Bilanz von Eingriff – Ausgleich***	15
6.5.4	***Landespflegerische Maßnahmen im Plangebiet***	15
6.5.5	***Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebiets***	18
6.5.6	***Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen***	19
7.	**NACHRICHTLICHE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: LAGE DES PLANGEBIETES 7

ANHANG 1

1 BILANZTABELLE EINGRIFF - KOMPENSATION

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“, 1. Änderung, OT Söllingen liegen im Wesentlichen folgende Vorschriften – unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen – zugrunde:

- **BAUGESETZBUCH** (**BauGB**) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808);
- **BAUNUTZUNGSVERORDNUNG** (**BauNVO**), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808);
- **BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ** – (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808);
- **BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG** (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist;
- **BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ – (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist;
- **BUNDESNATURSCHUTZGESETZ** – (**BNatSchG**) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
- **GESETZ ZUM SCHUTZ DER KULTURDENKMALE** (Denkmalschutzgesetz - **DSchG**), in der Fassung vom 06. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104);
- **GEMEINDEORDNUNG** für Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch § 39 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)
- **LANDESBODENSCHUTZ- UND ALTLASTENGESETZ (LBodSchAG)** vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)
- **KLIMASCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG** – (**KSG BW**), vom 23. Juli 2013;
- **LANDESNATURSCHUTZGESETZ (NatSchG**) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4);
- **LANDESPLANUNGSGESETZ (LplG)** vom 10. Juli 2003, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18 und 19 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446);
- **LANDESWASSERGESETZ Baden-Württemberg** (**WG)** vom 03. Dezember 2013
- **GESETZ ÜBER DAS NACHBARRECHT (Nachbarrechtsgesetz - NRG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65);
- **PLANZEICHENVERORDNUNG – PlanzV** 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991 S 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

- **RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG)** vom 22. August 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist;
- **WASSERHAUSHALTSGESETZ** (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist;

2. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG

Der B-Plan „Alter Bahnhof Söllingen“ wurde mit dem Satzungsbeschluss vom 21.02.2006 genehmigt. Der Inhalt des Bebauungsplanes war in diesem Fall nicht die Umsetzung der klassischen Bebauung, sondern ein Straßenbauprojekt, das ausschließlich Gemeindestraßen betrifft (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan). Das Straßenbauprojekt beinhaltet den Neubau eines Trogbauwerkes sowie der Eisenbahnüberführung und der dazugehörigen Straßenverläufe sowie einer neuen Personenunterführung, in der Ortslage von Söllingen. Parallel dazu hat die ALBTAL-VERKEHRSGESELLSCHAFT (AVG) ihre Planungen für die Änderungen und den Neubau der Eisenbahnanlagen am alten Bahnhof Söllingen vorangetrieben.

Seit der Rechtskrafterlangung des B-Plans wurden die technische Straßenplanung sowie die Planungen der AVG mehrfach modifiziert und der Zuschnitt der Flächennutzungen (Verkehrsflächen, Grünflächen) wurde geändert. Dadurch ergibt sich die Erfordernis einer Änderung des rechtskräftigen B-Plans. Hierzu wird auf der Grundlage der technischen Planunterlagen, gemäß § 13 BauGB, der Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“, 1. Änderung, OT Söllingen im Vereinfachten B-Planverfahren aufgestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die zur Neuregelung des Verkehrs erforderlichen Flächen, öffentliche Grünflächen sowie Flächen mit Pflanzbindungen und für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Nachrichtlich dargestellt werden bestehende Bahnflächen, Leitungen sowie Maßnahmen für den Artenschutz des AVG-Vorhabens im direkten Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans.

Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden z.T. innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sowie planextern auf dem kommunalen Ökokonto „Am Rotebusch“ auf der Gemarkung Pfinztal-Berghausen umgesetzt. Darüber hinaus werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf dem DB-Grundstück in räumlicher Nähe zum B-Plangebiet (westlich davon) angelegt.

2.1 Anlass der Planung

Ein Bebauungsplan darf nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur aufgestellt werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das erlaubt es der Ortsgemeinde Pfinztal, eine eigene Städtebau- und Verkehrspolitik zu betreiben, ohne dabei auf eine „Bedarfsprüfung“ verwiesen zu sein. Die Erforderlichkeit der Planung ist hier aus verschiedenen Gründen gegeben. Im Wesentlichen handelt es sich um innerortsgelegene Verkehrsanlagen. Darüber hinaus hat die durch diesen Bebauungsplan verfolgte Maßnahme eine erhebliche Funktion für die städtebauliche Ordnung. Die Maßnahme führt auch zu mehr Sicherheit für den fließenden Verkehr sowie Rad- und Fußgängerverkehr im Hinblick auf die Querung der DB Strecke 4200 Karlsruhe – Mühlacker und der AVG Strecke durch die Beseitigung des Bahnüberganges bei Bahn-km 7,64.

Seit Ende der 70iger Jahre wurde von der Bundesbahn der Beschluss gefasst schienengleiche Bahnübergänge mit automatisierten Halbschranken zu schließen. Der Ortsteil Söllingen ist stark gewachsen. Die Hälfte der Einwohner wohnt östlich der Bahntrasse. Der überregionale Verkehr über die Bundesstraße 10 geht westlich an der Ortslage vorbei, so dass es am

Bahnübergang regelmäßig zu häufigen Staus kommt, die insbesondere aus der starken Frequentierung durch DB-Betrieb und Stadtbahn resultiert.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die negativen Einflüsse des vorhandenen Bahnübergangs mittels einer Straßenunterführung zu beheben.

Aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte ist eine Straßenunterführung unter der DB-/AVG Strecke nur in dem im B-Plan dargestellten Bereich möglich.

Im Planungsprozess war neben der Lösung der Straßenquerung unter der Bahnstrecke insbesondere die ortsnahe Aufrechterhaltung und Erhöhung der Verkehrssicherheit des fußläufigen Verkehrs sowie des Radwegeverkehrs durch eine barrierefreie Bahnquerung von besonderer Bedeutung. Durch den beiderseitigen Anbau von Radwegen an die Unterführungsstraße zur Unterquerung der Bahntrasse sowie durch den Neubau einer Personenunterführung wird dies ermöglicht.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Pfinztal, Ortsteil Söllingen. Das Gebiet liegt zwischen der Pfinz im Südwesten und dem Kreuzungspunkt von Wesebach- / Hebelstraße / Königsbacher Straße im Nordosten.

ABBILDUNG 1: LAGE DES PLANGEBIETES

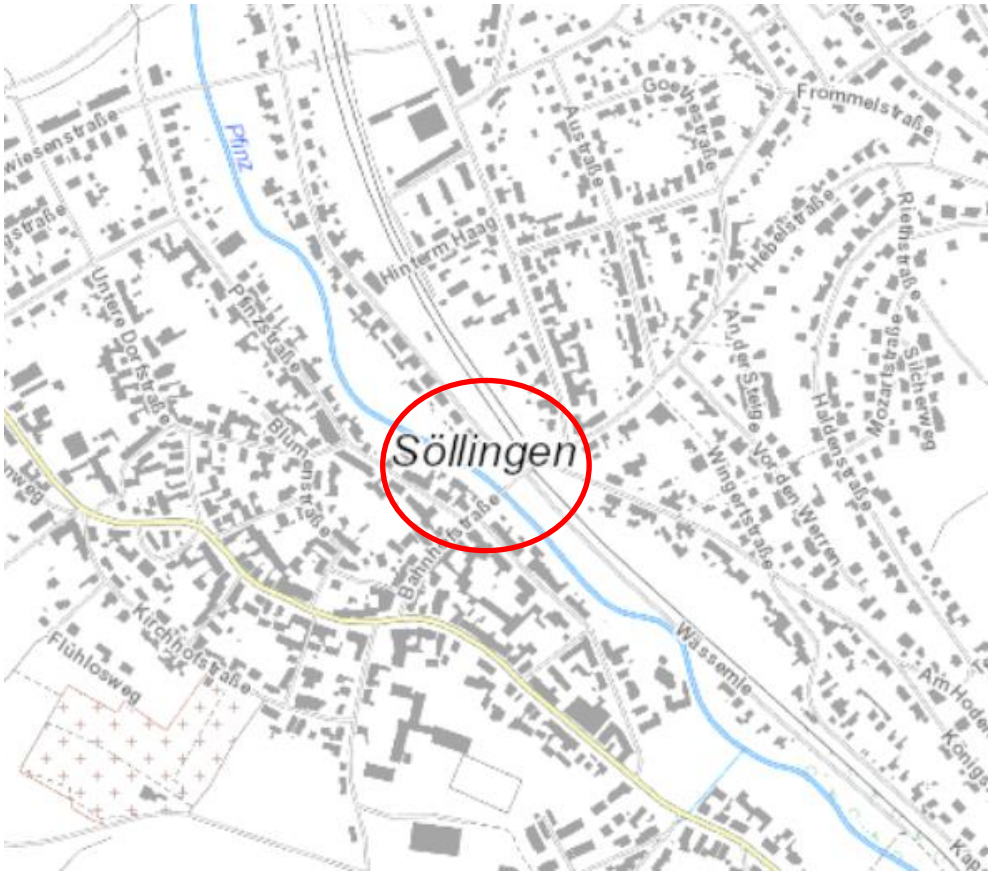

Quelle: © 2019 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, ergänzt durch Schönhofen Ingenieure (Januar 2020)

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,15 ha. (Geltungsbereich sowie die planexterne Kompensationsfläche und das Reptilien-Habitat).

2.3 Vorhandene planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen

2.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan weist im Geltungsbereich die vorhandenen Gemeindestraßen (Wesebach-/ Hebel- und Königsbacher Straße im Nordosten sowie Bahnhof-/Reetzstraße und Wässemle im Südosten) als Verkehrsflächen aus.

Die Bahnlinie mit ihren Nebenflächen ist als Bahnanlage dargestellt.

Südöstlich des Bahnübergangs erstreckt sich beiderseits der Bahnanlage jeweils ein schmaler Streifen, der die Darstellung Grünfläche zeigt.

2.3.2 Vorhandene Bebauungsplanfestsetzungen

In Teilflächen besteht eine räumliche Überschneidung mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“ der Ortsgemeinde Pfinztal, Ortsteil Söllingen. Die Festsetzungen dieses gemäß § 30 Abs. 1 BauGB genehmigten Bebauungsplans werden für die nachfolgend genannten Flurstücke außer Kraft gesetzt und durch die Inhalte des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“, 1. Änderung, OT Söllingen ersetzt:

Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“ für die Flurstücke 1 (tlw.), 377 (tlw.), 377/16 (tlw.), 377/23, 377/24 (tlw.), 435/1 (tlw.), 438 (tlw.), 440 (tlw.), 441 (tlw.), 848 (tlw.), 1261/1, 1275 (tlw.), 1289 (tlw.), 4051/1 (tlw.) (alle Flur 0 der Gemarkung Söllingen).

Die nicht überplanten Teile des bestehenden B-Plans bleiben weiterhin rechtskräftig; dies gilt auch für die Flächen für die nur eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme vorgesehen ist. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird durch die Planänderungen in seinen Grundzügen nicht beeinträchtigt.

2.4 Ziele der Raumordnung

Das Untersuchungsgebiet gehört hinsichtlich der Raumkategorie zum Verdichtungsraum der Region Karlsruhe.

3. VERFAHREN

3.1 Verhältnis zu bestehenden Bebauungsplänen

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt in räumlichen Teilbereichen den Bebauungsplan „Alter Bahnhof Söllingen“.

Die Herstellung eines Trogbauwerkes unter der Bahntrasse in Verbindung mit der Anpassung der Gemeindestraßen, der Beseitigung des Bahnübergangs sowie die Herstellung einer neuen Personenunterführung soll durch ein Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB neu festgesetzt werden.

Für ein „Vereinfachtes Verfahren“ gemäß §13 BauGB gilt nach Abs. 1

„Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt (…) kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1) *die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,*

2) *keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und*

3) *keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind“.*

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird nach § 3 Abs. 2 bzw. nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3.2 Umweltprüfung

Durch die Neufassung des BauGB 2004 ist zunächst eine grundsätzliche Pflicht zur Umweltprüfung eingeführt. Dies erfordert einen Umweltbericht nach §2a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die Zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1.

Für das Vereinfachte Verfahren gemäß §13 BauGB ist dies jedoch nicht erforderlich.

Eine artenschutzfachliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG ist aber unabhängig davon durchzuführen (vgl. Unterlage 3**).**

4. UNTERSUCHTE PLANUNGSVARIANTEN

Aufgrund der örtlichen Zwangspunkte (Bahntrasse, vorhandene Bebauung, Anbindung Gemeindestraßen) sind Variantenprüfungen nicht möglich.

5. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

5.1 Verkehrliches Lösungskonzept

Durch die geplante Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der DB-Strecke 4200 Karlsruhe - Mühlacker entstehen im Ortsteil Söllingen der Ortsgemeinde Pfinztal Änderungen in der Verkehrsführung:

- nordöstlich der Bahnstrecke: Wesebachstraße, Hebelstraße, Königsbacher Straße

- südwestlich der Bahnstrecke: Wässemle, Bahnhofsstraße und Reetzstraße (vgl. Anlage 1 Straßenentwurfsplanung und Anlage 2: Genehmigungsplanung AVG)

Straßenanbindung

Für das Plangebiet auf der Gemarkung Söllingen wird, als Ersatz für die Beseitigung des Bahnübergangs der DB-4200 Karlsruhe - Mühlacker, ein neuer Straßenabschnitt ca. 80 m nordwestlich des bestehenden Bahnüberganges unter der DB-Strecke sowie der AVG Strecke (99496) - mittels eines Trogbauwerkes - hindurchgeführt. Dieser Straßenabschnitt wird südöstlich der Bahnstrecke an die Bahnhof-/Reetzstraße und Wässemle sowie nordöstlich der Bahnstrecke an die Wesebach-/ Hebel- und Königsbacher Straße verkehrsgerecht angebunden. Dadurch entfallen die bisherigen Wartezeiten bei einer beschrankten Bahnübergangssituation.

Fußgänger / Radfahrer

Im Zuge der BÜ-Beseitigung wird eine neue Personenunterführung gebaut. Diese ermöglicht eine verkehrssichere und behindertengerechte Querung der Schienenverkehrsstrecke für Fußgänger.

Als Ersatzmaßnahme für die BÜ-Beseitigung (barrierefreier Übergang) erfolgt für Radfahrer der beidseitige Anbau eines Radweges entlang des neuen Straßenabschnittes unter der Bahnstrecke hindurch.

Von besonderer Bedeutung ist die Wiederherstellung einer ortsnahen Anbindung zur Sicherung der Wohnumfeldqualität und der Daseinsgrundfunktionen in dem Ortsteil.

Die Verkehrsbeziehungen der bestehenden Rad- und Gehwegverbindungen im Nahbereich der Personenunterführung (Fußgänger, Radfahrer) können verbessert und sicherer gestaltet werden.

5.2 Zwangspunkte der Planung

Im Zuge der Entwurfserstellung waren mehrere Zwangspunkte zu beachten:

- Die lage- und höhenmäßige Trassierung der Straße ergibt sich aus der Lage der vorhandenen Bahnanlagen, dem vorhandenen Straßennetz und aus den erforderlichen Bauwerksabmessungen für das Trogbauwerk der Straße und die Personenunterführung.
- Die DB Gleise müssen während der gesamten Baumaßnahme befahrbar sein. Um den Betrieb aufrecht zu erhalten sind Hilfsbrücken erforderlich.

Die in Kapitel 5.1 dargelegten Aspekte verdeutlichen im Zusammenhang mit den genannten Zwangspunkten, dass für eine Planungslösung zum motorisierten und nicht motorisierten Verkehr nur ein Trogbauwerk mit beidseitig angebauten Radwegen sowie eine Personenunterführung an den geplanten Stellen in Frage kommt.

5.3 Wirtschaftswege

Südwestlich der Bahnstrecke verläuft parallel zur Reetzstraße ein Dienstweg der DB AG. Die Zufahrt erfolgt über die Reetzstraße.

Darüber hinaus befinden sich keine Wirtschaftswege im Gebiet; neue Wege sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

5.4 Immissionsschutz

Die schalltechnische Untersuchung des Büros Modus Consult vom Dezember 2017 bestätigt die Ergebnisse des Gutachtens des Büros Dr. Bechert aus dem Jahr 2005, welches im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erstellt wurde.

5.5 Technische Infrastruktur: Entwässerung / Ausgleich der Wasserführung

Die Straßenabläufe des Trogbauwerkes sowie die Abläufe der Personenunterführung werden über Rinnenanlagen gesammelt und in neu geplante Schächte geleitet. Von dort wird das Wasser hochgepumpt und in einen geplanten Mischwasserkanal geleitet und an das bestehende Netz in der Reetzstraße angeschlossen. Das im östlichen Teil der Reetzstraße befindliche Regenüberlaufbecken[1] wird abgebrochen und umgebaut. Zusätzlich wird ein Regenüberlauf mit einer Tauchwand hergestellt, der in die Pfinz entwässert.

Weitere Details der Wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

5.6 Technische Infrastruktur: Leitungen

Im Plangebiet kreuzen mehrere Leitungsträger: Stromleitungen (ober- / unterirdisch), Wasserleitungen (Versorgung, Regenwasser, Mischwasser), unterirdische Gasleitung, Fernmeldeleitung.

Die Durchführung der im Zusammenhang mit dem Bau der Verkehrsflächen sowie der Personenunterführung notwendigen Änderungen, Sicherungen oder erforderliche Verlegungen vorhandener Versorgungsleitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen.

Der Baulastträger wird die zuständigen Versorgungsträger rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unterrichten, so dass eine vorherige Abstimmung über die Durchführung der Arbeiten erfolgen kann.

Darüber hinaus ist im Zuge des Verkehrsvorhabens die Neuverlegung von Mischwasserkanalabschnitten sowie von Trinkwasserleitungen geplant.

6. PLANINHALTE

6.1 Darstellung

Auf eine vollflächige Darstellung der Nutzungen in der Planzeichnung wird verzichtet, da die Grundzüge der Planung des rechtskräftigen B-Plans nicht beeinträchtigt werden und lediglich partiell Änderungen in der Planung erfolgen. Es werden folgende Nutzungen dargestellt:

- Straßenverkehrsflächen soweit es sich um Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan handelt. Im Bereich der Unterführung wurde die Straßen- und Gehwegbreite ge-

[1] Die wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises Karlsruhe für dieses Vorhaben liegt seit 21.05.2014 vor.

ändert. Der Gehweg wird in einen Radweg umgewandelt. Auf der Außenseite der Straße kommt ein zweiter Radweg hinzu. Darüber hinaus gibt es Änderungen an den Stützmauern und teilweise entfallen die Straßenböschungen.

- Parkplätze, aufgrund der Änderungen (Anzahl und tlw. Breite)
- Personenunterführung und Umfeld, aufgrund der Planungsänderungen
- Öffentliche Grünflächen: durch die technischen Planungen haben sich der Flächenumriss sowie der –umfang geändert.
- Grünflächen (öffentlich), die bisher nicht im B-Plan erfasst waren

Nachrichtlich dargestellt werden:

- Bahnflächen (DB, AVG)
- Derzeit gebaute unterirdische Wasserleitungen (Trinkwasser, Mischwasser)
- Bestehende Leitungen außerhalb der Bahnflächen soweit sie durch die geänderte Planung betroffen sind.

Sonstige Darstellung

- Fläche zur Umsetzung einer Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme, die auf einem DB-Grundstück liegt und deshalb einer separaten vertraglichen Regelung[2] bedarf.

6.2 Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Es werden im Hinblick auf den Ausbau und die Gestaltung der Verkehrsflächen nur rahmengebende bzw. flächenbezogene Festsetzungen (Linienführung, Breiten) getroffen. Die technische Ausgestaltung der Verkehrsflächen bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

Neben der Fahrbahn (inklusive Stützwände. Widerlager, Grundwasserwanne sowie Böschungen) sowie Rad- und Gehwege werden auch die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt: verkehrsberuhigter Bereich, Privatweg (DB/AVG), Parkplatz, Zuwegung Personenunterführung.

Die bestehenden Verkehrsflächen aller im Plangebiet vorhandenen Gemeindestraßen sind ebenso wie die dargestellten Bahnanlagen (DB /AVG) nur als nachrichtliche Übernahme - im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB - in den Bebauungsplan anzusehen.

6.3 Aufschüttungen / Abgrabungen / Stützmauern für Straßenkörper

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB und Abs. 6 werden innerhalb der straßenbegleitenden Grünflächen die zur Anlegung der neuen Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen / Abgrabungen festgesetzt.

[2] Gestattungsvertrag mit DB-Immobilien

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu den für den Straßenbau erforderlichen Böschungsflächen basieren auf den Vorgaben des Technischen Entwurfs.

6.4 Belange von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist bereits heute geprägt durch weit überwiegende Anteile an Verkehrsflächen (Straßen, Bahnlinie) mit Begleitgrün sowie sonstige Gehölzflächen.

Natura 2000-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope, im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Zur Erstellung der landespflegerischen Fachunterlagen wurden auch die beiden nachfolgenden Unterlagen ausgewertet:

- MODUS CONSULT (Oktober 2005): Bebauungsplan Baugebiet „Alter Bahnhof Söllingen“ Grünordnungsplan; Gemeinde Pfinztal, Ortsteil Söllingen; Speyer;
- SCHÖNHOFEN INGENIEURE (Januar 2019): Neubau und Änderung von Eisenbahnanlagen im Zuge der BÜ-Beseitigung im Bereich des Bebauungsplanes „Alter Bahnhof Söllingen“ – Fachbeitrag Naturschutz für Kaiserslautern;

Zur fachgerechten Berücksichtigung der Umweltbelange wurden folgende Unterlagen für den Bebauungsplan erstellt:

>> vgl. Unterlage 2 Grünordnungsplan mit Landespflegerischem Zielkonzept

>> vgl. Unterlage 3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Der Eingriffsumfang[3] sowie der Kompensationsbedarf wurden ermittelt und in einer Tabelle gegenübergestellt >> vgl. Bilanztabelle im Anhang.

Maßnahmen zur Gestaltung und Kompensation der Auswirkungen werden entwickelt und im Grünordnungsplan dargestellt.

<u>Landespflegerisches Zielkonzept</u>

Unter den Gesichtspunkten der Vermeidung / Minimierung waren folgende Punkte besonders wichtig:

- Durch eine Anhebung des Trogbauwerkes konnte auf den Großteil der Einschnittsböschungen verzichtet werden.
- Für die Baustelleneinrichtungsflächen werden Teilflächen der späteren Straßen sowie der geplante Parkplatz östlich der Königsbacher Straße herangezogen.
- Die Unterführungsstraße dient bauzeitlich als Baustraße

Zwangspunkte der Planung sind:

[3] Landesanstalt für Umweltschutz Baden Württemberg (Auftraggeber) (August 2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung; Abgestimmte Fassung; bearbeitet durch Institut für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe;

- Die lage- und höhenmäßige Trassierung der Straße ergibt sich aus der Lage der vorhandenen Bahnanlagen, dem vorhandenen Straßennetz und aus den erforderlichen Bauwerksabmessungen für den Neubau der Eisenbahnüberführung.

- Die DB Gleise müssen während der gesamten Baumaßnahme befahrbar sein. Um den Betrieb aufrecht zu erhalten sind Hilfsbrücken erforderlich.

Im Bereich des Geltungsbereiches kann nur ein Teil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Auf den neuen Böschungen und sonstigen Freiflächen sind zur Aufwertung des Ortsbildes Begrünungen und Bepflanzungen mit optischer Wirkung vorgesehen.

Für das Schutzgut Boden sowie teilweise für Tiere und Pflanzen ist eine planexterne Kompensation im Bereich der Ökokontomaßnahme „Am Rotebusch“, Gemarkung Pfinztal-Berghausen vorgesehen.

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien durchgeführt.

6.4.1 Grundzüge der landespflegerischen Festsetzungen

Die Vorgaben aus dem Grünordnungsplan sowie aus dem Artenschutzfachbeitrag sind in den Bebauungsplan eingeflossen.

Ein Teil des Kompensationsbedarfs kann im Plangebiet umgesetzt werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Maßnahmen zur Einbindung des „Bauwerks Straße“ in das Orts- und Landschaftsbild. Eine umfangreiche Bepflanzung (Bäume) und Begrünung erfolgt im Bereich des neuen Parkplatzes östlich der Königsbacher Straße.

Das Umfeld der Ausgänge der Personenunterführung wird zur Aufwertung des Ortsbildes durch Pflanzungen und Begrünungen neu gestaltet.

Die nicht im Geltungsbereich umsetzbare Kompensation wird planextern im Bereich der Ökokontomaßnahme „Am Rotebusch“, Gemarkung Pfinztal-Berghausen erbracht. Die Fläche ist im Besitz der Gemeinde Pfinztal. Die finale Abstimmung des Gesamtmaßnahmenkonzeptes mit der Unteren Naturschutzbehörde für die Ökokontofläche steht noch aus.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet:

• Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

• Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

• Gestaltungsmaßnahmen

• Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

6.4.2 Abweichung vom Zielkonzept

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden alle Vorgaben und Empfehlungen des landespflegerischen Zielkonzepts aus dem Grünordnungsplan aufgegriffen, die im Rahmen einer Bauleitplanung planungsrechtlich umsetzbar sind.

6.4.3 Bilanz von Eingriff – Ausgleich

Die vorliegende Bilanz (vgl. Anhang 1 zu diesem Text) beurteilt ausschließlich die neuen Eingriffe gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan mit seinen Kompensationsflächen.

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie dem Ortsbild.

Der größte Flächenverlust erfolgt durch die tatsächliche Neuversiegelung im Umfang von 660 qm (Schutzgut Boden). Diese resultieren überwiegend aus der Verbreiterung des Straßenraumes im Bereich der Unterführung durch einen zweiten parallel verlaufenden Radweg, durch eine Anpassung von Stellplätzen im Bereich des Parkplatzes sowie durch einen höheren Befestigungsgrad im Umfeld der Aus-/Eingänge zur Personenunterführung. Entsiegelungen in nennenswertem Umfang sind im Plangebiet nicht möglich. Die Bodenkompensation erfolgt planextern als Ersatzmaßnahme. Die Umsetzung erfolgt in der Ökokontomaßnahme „Am Rotebusch“, Gemarkung Pfinztal-Berghausen.

Die größten Flächenverluste resultieren aus einer Flächenreduzierung der geplanten Grünflächen gegenüber der alten Planung. Gegenüber der alten Planung reduzieren sich die Grünflächen um ca. 540 qm. Der Umfang des verbleibenden Grünflächenanteils von ca. 480 qm ermöglicht eine Teilkompensation der Eingriffe in das Schutzgut Arten und Biotope. Die Maßnahmen auf den Flächen werden grünordnerisch festgesetzt. Die Bepflanzung der Grünflächen dient auch zur Einbindung des Vorhabens in das Ortsbild.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 540 qm ist planextern als Ersatzmaßnahme umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt in der Ökokontomaßnahme „Am Rotebusch“, Gemarkung Pfinztal-Berghausen. Es bietet sich an die Maßnahmen für die Kompensation der Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope auf einer gemeinsamen Fläche umzusetzen.

Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe und Maßnahmen findet sich im Anhang 1 zu diesem Text.

6.4.4 Landespflegerische Maßnahmen im Plangebiet

Da es sich im Plangebiet größtenteils um siedlungsbestimmte veränderte Biotope handelt, ist eine Wiederherstellung in bestimmtem Umfang möglich.

Die grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes erfüllen neben der Neugestaltung / Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes daher auch eingeschränkte Funktionen für das Schutzgut Arten/Biotope.

Hierzu dienen folgende Strukturelemente:

- Baumreihen / Baumgruppen
- Einzelbäume
- Solitärsträucher
- Strauchpflanzungen in lockerer Ausprägung

• Bodendeckende Gehölze / Staudenfluren • Artenschutz

• Landschaftsrasen

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden als ergänzende Regelungen zum Artenschutz formuliert (vgl. Kapitel 7 Hinweise zum Artenschutz)

- Die Rodung von Gehölzen darf nur im Winterhalbjahr erfolgen (Brutvögel / Fledermäuse).
- Vorherige Kontrolle auf Tierbesatz beim Abriss von Gebäuden und Arbeiten an Brücken
- Herstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse in den angrenzenden Baumbeständen im Umfeld des Vorhabens
- Kontrolle des Baufeldes auf aktuelle Vorkommen von Reptilien vor Baubeginn im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung
- Für alle Eingriffe mit artenschutzrechtlicher Relevanz ist zwingend eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Diese artenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt. Damit wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen a) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und b) als Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(gemäß § 9 (1) Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a und b BauGB)

Landespflegerische Maßnahmen im Bereich öffentlicher Grünflächen innerhalb des Plangebiets:

Alle Pflanzungen sind an der Pflanzliste (vgl. Anhang1 zur Unterlage 1.2) zu orientieren.

Flächen im öffentlichen Raum sind durch den vorliegenden Bebauungsplan „ortsbildgerecht“ zu gestalten. Ortsbildgerecht bedeutet im vorliegenden Fall, dass die vorhandenen Einschränkungen und Abstandsvorgaben zu beachten sind. Einschränkungen stellen z.B. die geringe Flächengröße der Pflanzflächen oder ein zu geringer Abstand zu Gebäuden oder dem Straßenraum dar. Weitere Abstandsvorgaben sind hinsichtlich des Vorhandenseins von Leitungen sowie zu Gleisen und Obermasten der DB/AVG zu beachten. Dadurch sind sowohl hinsichtlich der Baum- und Strauchartenauswahl als auch in Bezug auf den Umfang der Gestaltung enge Grenzen gesetzt. Trotzdem ist es möglich, durch die im Grünordnungsplan dargestellten Bepflanzungen und Begrünungen, grüngestalterische Akzente im Umfeld der Straßen- und Bahnflächen zu setzen.

Für die öffentlichen Grünflächen, innerhalb des Plangebietes, sind folgende Landespflegerische Maßnahmen vorgesehen:

M1 Bepflanzung einer Verkehrsinsel

In der Einfahrt zur Hebelstraße aus dem geplanten Kreisverkehrsplatz ist die Verkehrsinsel auf der linken Seite durch die Pflanzung eines Baumes III. Ordnung (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1) zu akzentuieren. Die verbleibenden Flächen sind mit bodendeckenden Gehölzen bzw. mit Staudenfluren zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Der Abgang des Baumes ist spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M2 Ortsbildgerechte Gestaltung eines neuen Parkplatzes
Der geplante Parkplatz zwischen der Hebelstraße und der Königsbacher Straße ist durch eine ansprechende Gestaltung in das Ortsbild einzupassen. Der zwischen 1,80 m und 3,50 m breite Randstreifen an der Seite und im rückwärtigen Bereich des Parkplatzes ist durch die Pflanzung von Bäumen III. Ordnung (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1) als Baumreihe zu pflanzen. Die dazwischenliegenden Flächen sind mit Landschaftsrasen anzusäen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M3 Entwicklung straßenbegleitende Grünfläche
Die unmittelbar südlich der Königsbacher Straße gelegene Grünfläche ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Landschaftsrasen anzusäen (vgl. Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1). Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M4 Ortsbildgerechte Gestaltung im Umfeld der Personenunterführung
Auf bzw. im Umfeld der Verkehrsberuhigten Bereiche ist das Ortsbild, beiderseits der geplanten Personenunterführung, aufzuwerten und durch Gehölzpflanzungen ansprechend zu gestalten. Hierzu erfolgt beiderseits der Personenunterführung (zu den Straßen hin) die Pflanzung einer Baumreihe mit Bäumen III. Ordnung (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1). Die Beetflächen sind mit bodendecken Gehölzen bzw. mit Stauden zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 5 Kaschierung einer Stützwand durch Bepflanzung
Die im Nordwesten gelegene Freifläche zwischen den Bahnanlagen der AVG und der neuen Unterführungsstraße wird bepflanzt und begrünt. Entlang der Stützwand erfolgt auf einer Länge von ca. 40 m die Pflanzung von Sträuchern (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1) zur Kaschierung des Bauwerks und zur Gestaltung des Ortsbildes. Die verbleibenden Flächen werden mit einem kräuterreichen Saatgut für Landschaftsrasen angesät. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 6 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzbeständen
Die standortgerechten einheimischen Baumbestände sind dauerhaft zu erhalten. Nadelbäume unterhalb des Baumholzalters sowie Ziersträucher sind zu entfernen und durch standortgerechte einheimische Baum- bzw. Straucharten zu ersetzen (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1). Bei der Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die Abstände zu den Gleisen zu beachten (vgl. Unterlage 2 Grünordnungsplan). Die Pflanzun-

gen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 7 Begrünung und Bepflanzung einer Straßenböschung
Die im Zuge der Baumaßnahme erforderliche Einschnittsböschung, südwestlich des Trogbauwerkes, ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Landschaftsrasen anzusäen. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und zur Gliederung der Fläche sind zusätzlich Strauchpflanzungen in Gruppen durchzuführen (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 8 Gestaltung und Einbindung von Stellplätzen
Zwischen den Stellplätzen und dem geplanten straßenbegleitenden Radweg sind zwei Bäume III. Ordnung zu pflanzen (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1). Die darunterliegende Freifläche ist mit Bodendeckern zu bepflanzen. Durch die Pflanzungen erfolgt eine Akzentuierung der neuen Verkehrssituation und Einbindung in das Ortsbild. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Der Radweg begleitende, schmale Grünstreifen ist mit Landschaftsrasen anzusäen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 9 Begrünung einer Straßenböschung
Die Straßenböschung unterhalb der Straße „Wässemle“ ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Landschaftsrasen anzusäen (vgl. Qualität Unterlage 1.2, Anhang 1). Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

M 10 Erhaltung und Pflanzung von Gehölzbeständen im Umfeld der Pfinz
Zwischen dem Pfinzufer und der Reetzstraße sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten. Nadelbäume unterhalb des Baumholzalters sowie Ziersträucher sind zu entfernen und durch standortgerechte einheimische Baum- bzw. Straucharten zu ersetzen (vgl. Pflanzenliste und Qualitäten Unterlage 1.2, Anhang 1). Punktuell sind am Ufer standortgerechte Sträucher zur Aufwertung des Uferbereichs zu pflanzen. Die Rohbodenstellen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung (Regiosaatgut) zu begrünen.
Abgängige Bäume und Sträucher sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Der Radweg begleitende, schmale Grünstreifen ist mit Landschaftsrasen anzusäen. Nach der 3-jährigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ist die weitere Pflege ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
Die Pflanzungen dienen der Akzentuierung der neuen Verkehrssituation und werten gleichzeitig den Uferbereich auf.

Die einzelnen Grünordnungsmaßnahmen werden im Textteil des Bebauungsplans durch dezidierte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. Nr. 25a und b BauGB i.V.m. den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg verbindlich vorgegeben.

6.4.5 Landespflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebiets

Wie oben dargelegt, sind planexterne Maßnahmen geboten, um die naturschutzfachlichen Eingriffe zu kompensieren. Diese werden im Textteil des Bebauungsplans gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. den Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg verbindlich festgesetzt.

Auf dem DB-Grundstück westlich des B-Plans muss folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien umgesetzt werden:

Vart 4 Anlage von Habitatstrukturen im bahnseitigen Saum für Reptilien
Nordwestlich des Trogbauwerkes sind im bahnseitigen Saum Habitatstrukturen für Reptilien herzustellen. Die Maßnahme muss vor Baubeginn umgesetzt werden (vorgezogene Kompensationsmaßnahme). Die Habitatstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und nach Bedarf zu pflegen. Die planexterne Maßnahme befindet sich ca. 50 m nordwestlich der B-Plangrenze.
Hinweis: Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf dem DB-Grundstück muss über eine vertragliche Vereinbarung mit DB-Immobilien rechtlich gesichert werden. Im B-Plan selbst wird diese Maßnahme nur nachrichtlich dargestellt.

Für das Kompensationsdefizit des B-Planverfahrens wird eine Fläche aus der Ökokontomaßnahme „Am Rotebusch“ Gemarkung Pfinztal-Berghausen im Umfang von 1.200 qm herangezogen (vgl. M 11 unten). Die zeichnerische Darstellung der Maßnahme erfolgt auf einer separaten Planunterlage mit dem Titel „Alter Bahnhof Söllingen Nr. A“, 1. Änderung, OT Söllingen und einem eigenen Geltungsbereich. Die planexterne Kompensationsfläche befindet sich ca. 1,72 km westlich vom Geltungsbereich entfernt. Auf dieser Fläche werden die für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope vorhanden Kompensationsdefizite ausgeglichen.
Die Maßnahmenplanung für die kommunale Ökokontofläche befindet sich in den letzten Zügen (Feinabstimmung mit der uNB); die Umsetzung wird aktuell vorbereitet.

M 11 Erhöhung der biologischen Vielfalt im Offenhalt
Die Ökokontofläche „Am Rotebusch“ wird derzeit noch als Ackerfläche genutzt. Das Maßnahmenblatt des Kommunalen Ökokontos sieht als Aufwertungsoption die Anlage einer Magerwiese auf der gesamten Fläche vor. Die Fläche ist nach der Anlage im 2. und 3. Jahr mindestens 3 x Jahr zu mähen mit der jeweiligen Räumung des Mahdgutes. Ab dem 4. Jahr ist die Pflege auf 2 Mahdgänge pro Jahr mit anschließender Mahdguträumung zu reduzieren.
Hinweis:
Die für das ermittelte Kompensationsdefizit von 3.300 qm vorgesehene Fläche, aus dem rechtskräftigen B-Plan „Alter Bahnhof Söllingen“ (2006), auf der Gemarkung Wöschbach steht nicht mehr zur Verfügung. In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Karlsruhe muss der Ausgleich nicht als Gehölzpflanzung erfolgen und kann ebenfalls innerhalb der Ökokontofläche „Am Rotebusch“ erbracht werden. Hierzu wird die Maßnahme M 11 ergänzt und um 3.300 qm vergrößert. Damit ist die planexterne Kompensation für den rechtskräftigen B-Plan „Alter Bahnhof Söllingen“ erbracht.

6.4.6 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Da es sich um einen Bebauungsplan für ein Straßenprojekt handelt, können keine Kostenerstattungsbeträge für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 135 a – 135 c BauGB erhoben werden.

Alle Eingriffe stammen aus der geplanten Bautätigkeit der öffentlichen Hand und sind gemäß differenzierter Kostenteilung nach EKrG – Deutsche Bahn AG und AVG sowie der Ortsgemeinde Pfinztal - zu tragen. In gleichem Maße sind auch die Ausgleichsmaßnahmen anteilig zu berücksichtigen.

7. NACHRICHTLICHE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Der Bebauungsplan enthält folgende nachrichtlichen Hinweise und Empfehlungen, die bei Realisierung der Bebauungsplaninhalte zu beachten sind.

1. Auffüllungen / Erdaushub

Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den LAGA-Zuordnungswert Z0 einhalten. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig vorab durch die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde zu prüfen. Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Für Auffüllungen oder dem Einbau von aufbereitetem Abbruch-/ Aushubmaterial sind die LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Weitere Informationen sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und den ALEX-Informationsblättern 24 bis 27 zu entnehmen.

Für ein fachgerechtes Bodenmanagement sind folgende Hinweise zu beachten: Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Wiederverwertung von Erdmassen vor Ort oder zumindest im Ortsgebiet oberste Priorität einzuräumen. Hierzu sind entsprechende Massenbilanzierungen zu erstellen. Für die Wiederverwertung sind unbelastete Erdaushubmassen z.B. bei Böschungen, Entwässerungsmulden sowie Erdwällen zu berücksichtigen. Die Deponierung unbelasteter mineralischer Massen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.

2. Barrierefreies Bauen

Öffentlich zugängliche Gebäude, Arbeitsstätten, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie deren Zugänge sind gemäß DIN 18024-1, 18024-2, DIN 18040-1, 18040-2 sowie DIN 18070 barrierefrei zu gestalten, sodass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die DIN EN 81-70, DIN 15325, DIN 18025-1 und DIN 32984 sind zu beachten.

3. Bautechnik

Bei der Auswahl der bautechnischen Produkte ist den Aspekten der Umweltverträglichkeit Rechnung zu tragen.

4. Bodenbelastungen / Altlasten / schädliche Bodenverunreinigungen

Für den Vorhabensbereich sind keine Bodenbelastungen, Altlasten oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

5. Bodenbeschaffenheit / Baugrund im Plangebiet

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund und Baugruben sind zu beachten.

Für alle Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrund- und Gründungsuntersuchungen empfohlen. Das vorliegende Gutachten gibt folgende Empfehlungen:

- Das geplante EÜ-Bauwerk gründet nach den Bohrergebnissen auf ausreichend tragfähigen Böden
- Um das Eindringen des hoch anstehenden Grundwassers zu verhindern ist zwingend ein dichter Verbau vorzusehen, der im vorliegenden Fall in Form einer Spundwand auszuführen ist. Aus der Erfahrung heraus ist es erforderlich, dass eine nachträgliche Fußverpressung erfolgen muss, um eine Abdichtung der Baugrube zu gewährleisten.
- Um die Spundwand ausreichend tief ins Festgestein einrammen zu können sind Lockerungs- bzw. Austauschbohrungen erforderlich.
- Der Zustrom des Grundwassers von unten ist nicht abschätzbar.

6. Bodenschutz

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen. Der Verbleib des Bodens im Plangebiet ist – soweit baurechtlich zulässig – einem Abtransport vorzuziehen. Falls Boden abtransportiert werden muss, ist eine Wiederverwertung des Bodens anzustreben.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Oberen Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu melden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als Auffüllmaterial (Baugrube) verwendet werden.

Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird verwiesen.

7. Denkmalschutz/ Archäologische Funde

Auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Bei den im Plangebiet durchzuführenden Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen und sonstige an den Erdarbeiten Beteiligte durch den Bauträger/ Bauherrn auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Sie sind durch den Bauträger/ Bauherrn vertraglich zu verpflichten den Beginn der Arbeiten rechtzeitig dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Karlsruhe, Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe, anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, die Arbeiten überwachen kann. Die Meldepflicht und die Haftung verbleiben trotzdem beim Bauträger / Bauherrn.

Funde sind gemäß § 20 DSchG Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten. Jeder anzunehmende Fund ist unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Karlsruhe, Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe, mündlich oder schriftlich zu melden.

Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Karlsruhe, Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe (zwei Wochen vorher) anzuzeigen.

Sofern archäologische Objekte angetroffen werden, sind, neben der o.g. Meldepflicht, der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und - soweit zumutbar - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen sowie der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum zur Durchführung von Rettungsgrabungen (in Absprache mit den ausführenden Firmen) entsprechend den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung, einzuräumen.

Die Grundstückseigentümer unterliegen gemäß Denkmalschutzgesetz der Erhaltungs- (§6), und Anzeigepflicht (§ 16) archäologischer Funde.

Die o.g. Punkte sind in den Bauausführungsplänen als Auflagen zu übernehmen.

8. Niederschlagswasser/Oberflächenwasser

Für die Oberflächenentwässerung des gesamten Plangebiets wurde bereits ein eigenes Wasserrechtsverfahren durchgeführt. Die Genehmigung liegt vor.

Bei der Planung, der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insb. ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138).

9. Grünordnung

Im Rahmen der Bauausführung sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ für die Landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ beachtet werden.

Rodung: Für die Rodung von Gehölzen sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG zu beachten. Eine Baufeldräumung ist aus Gründen des Artenschutzes grundsätzlich nur von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Weitergehende Erfordernisse bedürfen einer gesonderten Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Karlsruhe.

Nachweis der Freiflächengestaltung: Die Begrünungsmaßnahmen zu dem Bauvorhaben sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen und im Baugenehmigungs- / Freistellungsverfahren vorzulegen.

10. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurden gutachterlich geprüft und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Im Geltungsbereich des B-Plans kann keine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme aufgrund fehlender Flächeneignung als dauerhafte Maßnahme (Ersatz) festgesetzt werden.

In räumlicher Nähe zum Geltungsbereich erfolgt die Anlage von Mauereidechsen-Habitaten (**V_{art}4**) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als dauerhafte Maßnahme (Ersatz) auf einem DB-Grundstück. Es sind in der dargestellten Fläche zwei Reptilienhabitate (Wurzelstubben/Steinriegel) herzustellen. Die Maßnahme ist über eine gesonderte vertragliche Regelung zu sichern.

Hinweis: Zwischen dem Standort der Reptilienanlage und der nordwestlichen B-Plangrenze werden noch zwei weitere Reptilienhabitate im Rahmen des AVG-Verfahrens[4] angelegt.

Darüber hinaus werden ergänzende Regelungen zum Artenschutz formuliert:

- Die Rodung von Gehölzen darf nur im Winterhalbjahr erfolgen (Schutz potenzieller Brutvögel bzw. Sommerquartiere Fledermäuse) (gesetzliches Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 30. September). Die noch zu fällenden Bäume sind auf Tierbesatz sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen, Kobel, Nester) zu prüfen. Auch hier sind ggf. Ersatzhabitate zu schaffen.

  Bei begründeter Abweichung von Rodungsfristen ist eine ergänzende Untersuchung 2 Wochen vor Baubeginn erforderlich.

- Der Abbruch von Gebäuden (Nebengebäude) sowie Arbeiten an der Brücke dürfen nur nach vorheriger Kontrolle auf Tierbesatz (gebäudebrütende Vögel, Quartiere von Fledermäusen am/im Gebäude/Brücke) durchgeführt werden (mehrere Begehungen erforderlich: Winter und Sommer). Dazu werden die Gebäude sowie der Brückenbereich auf potenzielle Höhlen und Spaltenquartiere durch eine Fachkraft untersucht. Bei einem Quartiernachweis durch die oben erwähnten Tierartengruppen sind ggf. Einfluglöcher oder Eingänge für Tiere frühzeitig zu verschließen. Bei Tierbesatz bzw. dem Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ersatzhabitate in Form von Nisthilfen oder Fledermauskästen im räumlichen Umfeld zu schaffen. Darüber hinaus kommen auch Bauzeitbeschränkungen infrage. Bezüglich der Kontrollen ist der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Karlsruhe ein Protokoll vorzulegen.

- Ersatzquartiere Fledermaus: Für den Abbruch des Holzgebäudes werden 4 Fledermaus-Flachkästen als Ersatzquartiere in den angrenzenden Baumbeständen im Umfeld des Vorhabens eingebracht.

- Herstellung Reptilienhabitate vor Baubeginn (vgl. Kap. 6.4.5)

- Vor Baubeginn findet, im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung, eine Kontrolle des Baufelds auf aktuelle Vorkommen von Reptilien statt. Kommen Reptilien vor, ist sofort mit der Vergrämung zu beginnen und unmittelbar danach das Aufstellen eines Reptilienzaunes durchzuführen.

[4] Neubau und Änderung von Eisenbahnanlagen im Zuge der BÜ-Beseitigung im Bereich des Bebauungsplanes „Alter Bahnhof Söllingen“; Bauherr AVG

- Ökologische Baubegleitung: Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist eine fachlich versierte Baubegleitung und Dokumentation erforderlich.

Diese artenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch eine Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt. Damit wird gewährleistet, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

11. Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Telekommunikation

Die entsprechenden Versorger sind rechtzeitig vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen zur Koordinierung von Erd- und Bauarbeiten für die Sicherung von Gas, Wasser- und Stromleitungen- an der Planung zu beteiligen.

Die Deutsche Telekom GmbH ist im Zuge der Planung mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu beteiligen, um eventuelle Baumaßnahmen im Hinblick auf evtl. anzupassende TK-Linien zu koordinieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom GmbH ist zu beachten. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,20 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insb. Abschnitt 3, zu beachten. Behinderungen von Bau, Unterhaltung und Erweiterung von Leitungen durch Baumpflanzungen sind zu vermeiden.

12.Nachbarrecht

Auf die Regelungen des Nachbarrechts Baden-Württemberg – insbesondere die Abstandsregelungen für Bepflanzungen (§§ 12 ff. NRG) – wird hingewiesen.

13. Plangrundlage

Die Plangrundlage stimmt mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein[5].

14. Vorschriftennachweis

Die den Planunterlagen zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften, LAGA- / ALEX-Hinweisblätter) können in der Bauverwaltung der Gemeinde Pfinztal, Kußmaulstraße 3 eingesehen werden.

15. Kampfmittelfunde

Eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist unverzüglich der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

[5] Stand Plangrundlage: 14.02.2020

16. Belange der Deutschen Bahn AG / AVG

Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit sowie Sichtbarkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten. Der Bahnbetrieb darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

Die Sichtverhältnisse auf die Vorsignale und Signale dürfen durch Neubauten nicht beeinträchtigt werden.

Das Betreten und Verunreinigen des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen in keinem Falle dem Bahngelände zugeleitet werden. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG bzw. der AVG verändert werden.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr im Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Der Zugang zu Durchlässen muss jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet werden.

Bei der Planung von Lichtanzeigen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Eventuell vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Innerhalb der Baumaßnahme liegen eine Kabeltrasse mit Fernmeldekabel sowie Signalkabel. Bei der Baumaßnahme muss ein Abstand von > 1m zur Kabeltrasse gewährleistet sein. Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig.

Fernmeldekabel der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein.

Bei der Bauausführung ist ein Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Betriebsanlagen mit angehängten Lasten verboten. Die Einhaltung ist durch Überschwenkbegrenzung sicherzustellen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so muss der AN mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abschließen, die min-

destens 4 bis 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Die Bahngrundstücke sind bauzeitlich aus Sicherheitsgründen einzuzäunen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahme auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

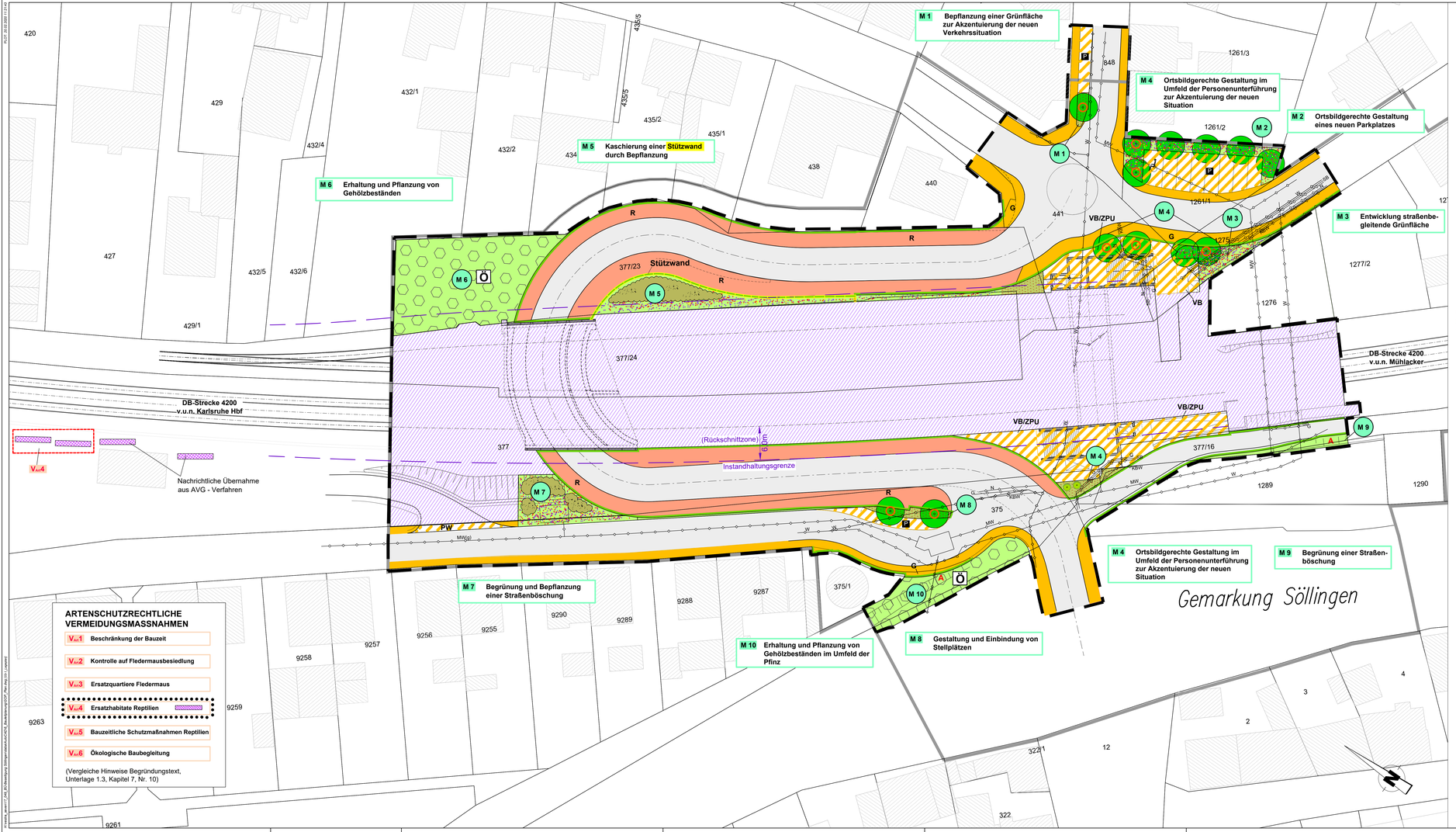

Planzeichen-Legende

GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

Grünflächen

- Pflanzung von Bäumen III. Ordnung
- ... mit Wurzelschutz
- Pflanzung von Solitärsträuchern (Blühsträucher)
- Pflanzung von Strauchhecken (locker, lückig)
- Pflanzung von bodendeckenden Gehölzen und Flächenstauden
- Landschaftsrasen (extensiv Gräser / Kräuterflur)
- Pflanzung von Gehölzen (Bäume und Sträucher) auf bestehender Grünfläche
- M 3 Nr. der Landschaftspflegerischen Ziele *(siehe textliche Festsetzungen)*

SONSTIGES

Verkehrsflächen

- Geplante und vorhandene Straßenverkehrsflächen und Rad- / Gehwege inkl. Stützmauern und Wiederlager
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - **VB** = verkehrsberuhigter Bereich
  - **PW** = Privatweg (DB/AVG)
  - **P** = Parkplatz
  - **ZPU** = Zuwegung Personenunterführung
- Bereich Trogbauwerk
- R-G Rad- und Gehweg
- G Gehweg
- A Begrünung Straßenböschung

Nachrichtliche Darstellung

- Grünflächen (Öffentlich)
- Bahnanlagen
- Instandhaltungsgrenze: 6 m von Gleisachse *(2,5 m von Oberleitungsanlagen ohne Plandarstellung)*

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Zu beachtende Abstände bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Unterirdische Leitungen	
Bäume	<2,50 m: Wurzelschutz erforderlich
Bahn	
Bäume	12 m von der Gleismitte des äußeren Gleises
Sträucher	2,5 m von Oberleitungsmasten
- Klein- bis mittelwüchsig	8 m von der Gleismitte des äußeren Gleises
- Hochwüchsig	10 m von der Gleismitte des äußeren Gleises

VEREINFACHTES VERFAHREN (§13 BauGB)

Übersichtskarte

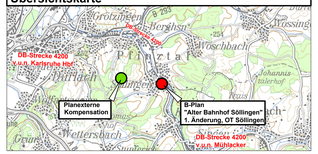

Ortsgemeinde Pfinztal Ortsteil Söllingen

Grünordnungsplan

"Alter Bahnhof Söllingen", 1. Änderung OT Söllingen

- Vereinfachtes Verfahren -

Planzeichnung Unterlage 2

Gemarkung :	Söllingen
Flur :	0
Stand :	ENTWURF

Proj. Nr. :	2017.049
Datum :	Februar 2020
Maßstab :	1 : 250
Bearbeitet :	Eb / Ha
Gezeichnet :	Ra / Pi
Geprüft :	Haag

0 5 15 METER 25

Entwurfsbearbeitung :
Herrenstraßenweg 3
87657 Kösertstetten
Telefon 0631/3 41 24-0
Telefax 0631/4 37 45
SCHÖNHOFEN INGENIEURE
Ökologische Planung - Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

1 DARSTELLUNG DER GRÜNSTRUKTUREN IM VORHABENSBEREICH 2
2 ZIELE DER GRÜNORDNUNG 3

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Grünstrukturen im Vorhabensgebiet 2

1 DARSTELLUNG DER GRÜNSTRUKTUREN IM VORHABENSBEREICH

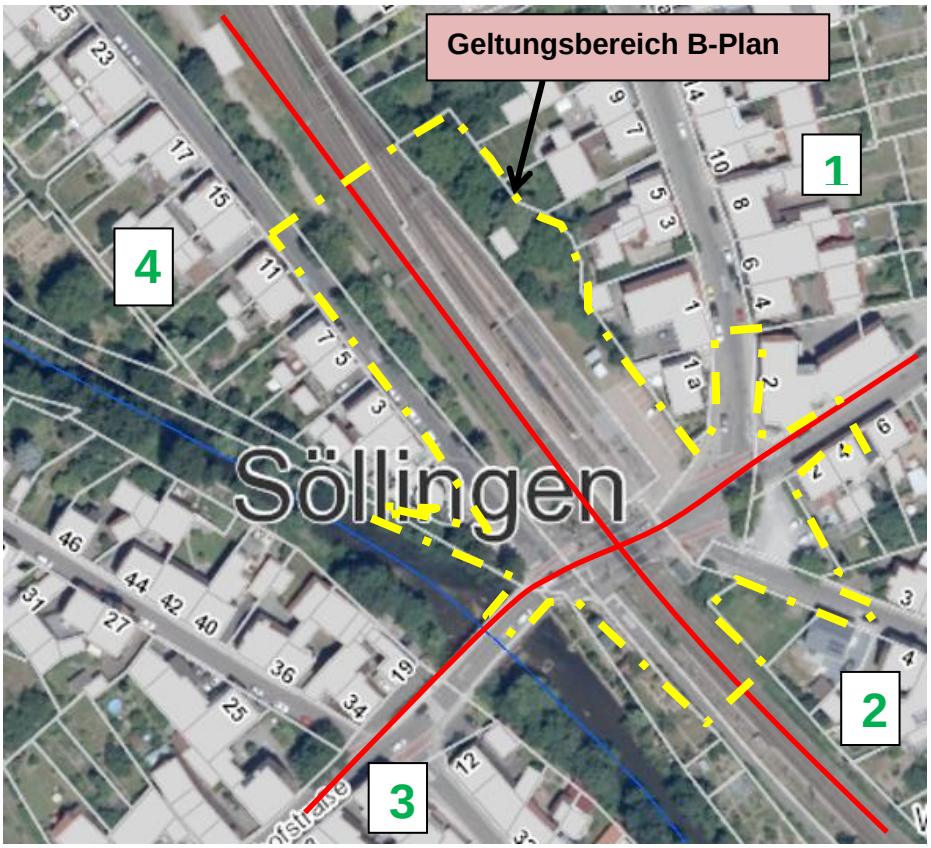

Der Vorhabensbereich wird in 4 Quadranten unterteilt, die, im Anschluss an die nachfolgende Abbildung, hinsichtlich ihrer Grünstrukturen in Kurzform charakterisiert werden.

Abbildung 1: Übersicht der Grünstrukturen im Vorhabensgebiet

© 2019 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

1. Quadrant: Die rückwärtigen Bereiche der Mischbauflächen an der Wesebachstraße sind entlang der Bahnstrecke durch Baumdominierte Gartenbereiche z.T. mit Obstbäumen und Nadelbäumen bestanden. Z.T. stehen kleinere Nebengebäude innerhalb der Gehölzbestände.

2. Quadrant: Im Bereich des Straßenraumes (Wesebach-/Hebelstraße) in einer Grüninsel sowie auf dem südöstlich angrenzenden Parkplatz steht jeweils eine Baumgruppe. Südlich der Königsbacher Straße weist das angrenzende Privatgrundstück eine wiesenartige Struktur auf, an die im Westen eine Gehölzgruppe (Strauch/Gebüsch angrenzt. Ein schmaler Saumstreifen entlang der Bahnstrecke ist durch eine Spontanvegetation charakterisiert.

3. Quadrant: Nordöstlich der Pfinz schließen sich nach der Ufermauer bzw. Uferböschung mehrere Dauerkleingärten mit Ziergehölzen an. Die unverbauten Uferböschungen beiderseits der Pfinz sind mit standortgerechten Gehölzen (Bäumen, Sträuchern) bewachsen.

4. Quadrant: Zwischen der Reetzstraße und der Bahn erstreckt sich auf der straßenseitigen Böschung ein ca. 3-5 m breiter Baumheckenstreifen mit Sträuchern und teilweise aus Ziergehölzen. Entlang der Bahn verläuft ein mehre Meter breiter Saumstreifen aus Spontanvegetation. Der Uferbereich der Pfinz an der Reetzstraße ist überwiegend durch Nadelgehölze geprägt.

2 ZIELE DER GRÜNORDNUNG

Strukturierung und Gestaltung öffentlicher Plätze:

- Der Ein- bzw. Ausgangsbereich der ***Personenunterführung*** soll durch vertikale Grünstrukturen gegliedert und aufgewertet werden. Sie akzentuieren auch gleichzeitig die Standorte der Personenunterführung, so dass diese im Vorhabensbereich zukünftig gut erkennbar ist. Der nördliche Eingangsbereich wird von zwei Baumgruppen geprägt. Die Bodendeckerfläche nördlich des Eingangs sowie die Landschaftsrasenflächen im Süden begrenzen den verkehrsberuhigten Bereich im Umfeld der Personenunterführung. Der Eingang südlich der Bahnstrecke wird zur Straße „Wässemle“ und zum beginnenden Radweg durch eine Pflanzfläche mit Bodendeckern sowie der Pflanzung von Solitärsträuchern als vertikale Strukturen bepflanzt. Bei der Auswahl von Bodendeckern kann durch eine Mischung unterschiedlicher Gehölze bzw. Stauden eine zusätzliche Strukturvielfalt entstehen, die auf den angrenzenden Raum belebend wirken kann.
- Der rückwärtige Bereich des ***Parkplatzes*** zwischen Königsbacher und Hebelstraße wird durch die Pflanzung einer Baumreihe sowie der Ansaat mit kräuterreichem Landschaftsrasen gestaltet. Die Bäume markieren einerseits eine klare Abgrenzung zu dem angrenzenden Privatgrundstück und bieten mit zunehmendem Alter zumindest zeitweise eine Schattenwirkung für die geparkten Autos.
- Die beiden ***Stellplätze*** nordöstlich der Reetzstraße werden durch eine Grünfläche von dem beginnenden Radweg der Unterführung getrennt. Die Fläche wird mit kräuterreichem Landschaftsrasen angesät. Die Pflanzung von Bäumen trägt zur Akzentuierung der neuen Verkehrssituation bei.
- Die neu entstehende ***Grüninsel*** im Bereich der Hebelstraße wird durch die Baumpflanzung aufgewertet. Die vertikale Struktur akzentuiert die neue Verkehrssituation und der Baum entfaltet mit der Zeit eine Schattenwirkung für die angrenzenden Stellplätze. Die Baumscheibe wird mit Bodendeckern bepflanzt.

Strukturierung und Gestaltung öffentlicher Grünflächen:

- Die ***Straßenböschung*** im Bereich Wässemle wird mit einer kräuterreichen Ansaat begrünt. Der Blütenreichtum kommt Insekten zugute.
- Die ***straßenbegleitende Grünfläche*** südlich der Königsbacher Straße wird mit kräuterreichem Saatgut angesät. Sie bildet mit der unmittelbar benachbarten Wiesenartigen Fläche einen Verbund und erweitert damit die vorhandene Grünstruktur. Die blühenden Kräuter dienen Insekten als Nahrung, so dass diese Fläche als Trittsteinbiotop für Insekten dienen kann.
- Der ***Uferböschungsbereich*** der Pfinz südwestlich der Bahnhofstraße wird mit einer standortgerechten Ansaat (Regiosaatgut) begrünt. Ab der Mittelwasserlinie der Pfinz sind Weidensteckhölzer einzubringen. Die oberhalb der Böschung stehenden Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten. Die randlich stehenden Nadelbäume sind im Falle einer Abgängigkeit nicht mehr zu ersetzen. Durch die Pflanzung kann sich der Uferbereich naturnäher entwickeln.
- Der zukünftigen ***Strauchinsel,*** zwischen der Bahnanlage und dem nördlich davon verlaufenden Radweg, kommt eine kaschierende Wirkung gegenüber der den Radweg begrenzenden Stützmauer zu. Die durch eine kräuterreiche Ansaat zu begrünende Fläche im Umfeld bietet Insekten einen Teillebensraum (Trittsteinbiotop).

- Auf dem ***ehemaligen Obstgrundstück***, nordwestlich der Unterführung, sind die noch verbleibenden standortgerechten Laubbäume zu erhalten. Darüber hinaus sind standortgerechte Laubbäume und/oder regionaltypische Obstbäume sowie Sträucher auf dem Grundstück zu pflanzen. Es soll der Charakter eines strukturreichen Gehölzbestandes entstehen, der als Trittsteinbiotop für Tiere fungieren kann.
- Die neue ***straßenbegleitende Böschung*** nordwestlich der Unterführung bindet durch die Pflanzung von Strauchhecken die geplante Unterführung in das Ortsbild ein. Darüber hinaus bieten die Strauchhecken sowie die angesäten Saumstrukturen im Umfeld neue Teil-Lebensräume für Tiere.

Übersichtskarte

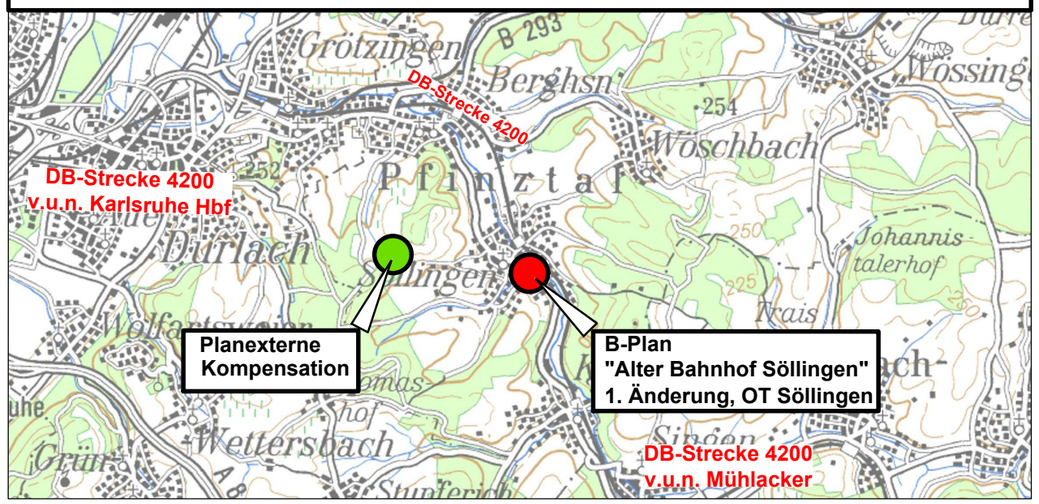

Ortsgemeinde Pfinztal Ortsteil Söllingen

Bebauungsplan

"Alter Bahnhof Söllingen" Nr: A, 1. Änderung OT Söllingen

- Vereinfachtes Verfahren -

Planzeichnung Unterlage 1.1A

Gemarkung :	Söllingen
Flur :	0
Stand :	ENTWURF

Ökokontofläche "Am Rotebusch"

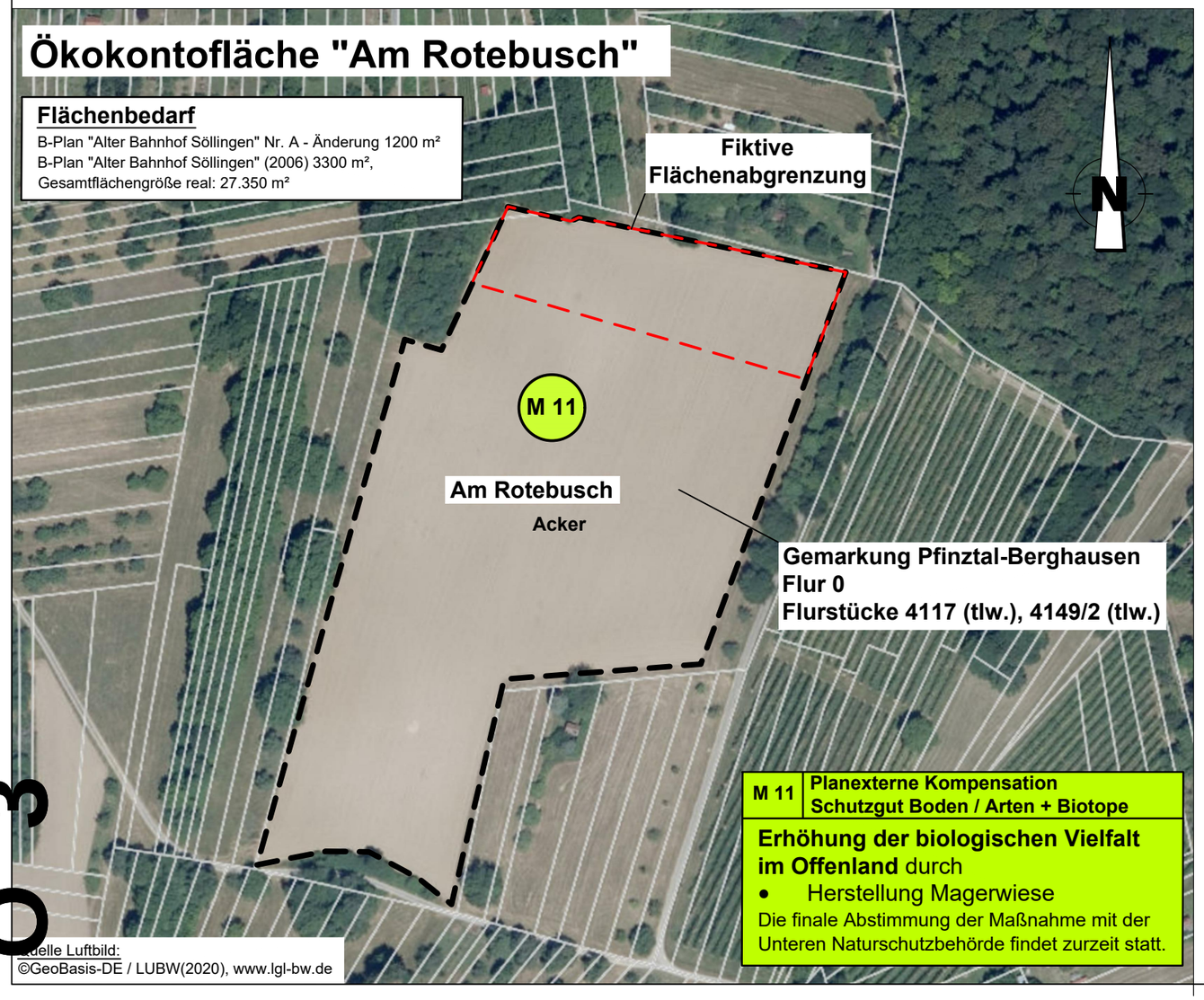

Proj. Nr. :	2017.049
Datum :	Februar 2020
Maßstab :	ca. 1 : 2000
Bearbeitet :	Eb / Ha
Gezeichnet :	Pi
Geprüft :	Haag

0 5 15 METER 25

Entwurfsbearbeitung :
Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon 0631/3 41 24-0
Telefax 0631/4 37 45
SCHÖNHOFEN INGENIEURE
Ökologische Planung - Umweltschutz

03

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/557/2020

Tagesordnungspunkt			
Vertrag zur Beratung bei der Sanierungsdurchführung Städtebauliche Erneuerung "Neue Ortsmitte Söllingen" - Beschluss über den Vertrag mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) - Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Vertragsunterzeichnung			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum:	16.04.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	28.04.2020	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**1. Der Vertrag zur Beratung bei der Sanierungsdurchführung „Städtebauliche Erneuerung *Neue Ortsmitte Söllingen*“ wird anerkannt. Der Vertrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. 2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.**

Pflichtaufgabe ☐
Freiwillige Aufgabe ☒

Ziel der Verwaltung:
Behebung städtebaulicher Missstände / Begleitung und Beratung der Verwaltung im Rahmen der Sanierungsdurchführung durch die KE

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	51.10 / vorbereitende Bauleitplanung
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	--- €
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	ca. 20.000 € Honorarkosten / Haushaltsjahr 2020
davon Abschreibungen	---

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Bindung Zeitanteile Stadtplaner / geh. Dienst

Sachverhalt
In seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2019 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, das Gebiet „Neue Ortsmitte Söllingen“ als städtebauliches Problemgebiet einzustufen. Es wurde außerdem der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit gefasst.

Mit Datum vom 25.10.2019 hat die Gemeinde Pfinztal den Antrag auf Aufnahme der „Neuen Ortsmitte Söllingen“ in das Programm der Städtebauförderung für das Programmjahr 2020 gestellt. Der Zuwendungsbescheid über die Bewilligung eines Zuwendungsbetrags von zunächst 1.000.000,00 Euro ging der Gemeinde am 14.04.2020 zu. Im nächsten Schritt ist nun der Vertrag mit der Kommunalentwicklung GmbH (KE) zu schließen, welche die Gemeinde in dem anstehenden Prozess fachlich beraten und begleiten soll.

Für das Haushaltsjahr 2020 fallen nach Auskunft der KE voraussichtlich Beraterkosten zwischen 15.000 und 20.000 Euro an – diese beinhalten auch bereits erbrachte, aber bislang noch nicht abgerechneten Leistungen (Erstellung der VU).

Weiteres Vorgehen
Auf Grundlage des Vertragsverhältnisses werden in den nächsten Wochen Abstimmungsgespräche mit der KE stattfinden. Ziel dieser Gespräche ist es, einen „Fahrplan“ zu erarbeiten, welcher insbesondere abbilden soll, welche Maßnahmen in den kommenden Haushaltsjahren geplant sind bzw. umgesetzt werden sollen. Die Erarbeitung eines solchen Fahrplans ist insbesondere im Hinblick auf die kurz- und mittelfristige Finanzplanung und die perspektivische Aufstockung der Fördermittel notwendig. Mögliche Maßnahmen werden derzeit verwaltungsintern bereits abgestimmt. Eine mögliche Inanspruchnahme weiterer Fördermittel (KfW-Programm 432 „Energetische Stadtsanierung“) wird in diesem Zusammenhang geprüft.

Im Hinblick auf die Einleitung des förmlichen Sanierungsverfahren werden aktuell die entsprechenden Unterlagen für die Sitzungsfolge TU / GR im Mai erstellt (Erlass der Sanierungssatzung gem. § 142 BauGB).

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:
Der Vertragsabschluss mit der KE steht den Zielen der Klimaoffensive bzw. des GEK Pfinztal 2035 nicht entgegen. Durch eine fundierte Beratung und Begleitung der Gemeinde im Sanierungsprozess erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die mit der Sanierung verfolgten Ziele (Behebung des ermittelten städtebaulichen Missstands) erfolgreich umgesetzt werden können.

Ziele: Pfinztal…	Bewertung			Bemerkung
	Fördernd	Kein Beitrag	hemmend	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				Die Beratung und Unterstützung durch die KE beinhaltet auch und insbesondere die transparente und professionelle Information sowie die aktive Einbindung von Einwohnerinnen und Einwohner in den Sanierungsprozess.
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
- Vertrag über Beratungsleistungen bei der Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/539/2020/1

Tagesordnungspunkt			
Bebauungsplan "Sonnenberg-Salbusch", OT Berghausen 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum:	14.04.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	24.03.2020	öffentlich	
Gemeinderat	28.04.2020	öffentlich	

Beschlussvorschlag	**Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet „Sonnenberg-Salbusch“, OT Berghausen (Anlagen: Satzung, Karte). Die Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.**

Pflichtaufgabe ☒
Freiwillige Aufgabe ☐

Ziel der Verwaltung:
Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Gebiet / Sicherung der Planung

Personelle Auswirkungen:
Bindung Stellenanteile geh. Dienst

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.03.2020 und mit Beschluss vom 24.03.2020 eine Veränderungssperre für das Plangebiet „Sonnenberg-Salbusch“, Ortsteil Berghausen angeordnet. Auf BV/539/2020 wird an dieser Stelle verwiesen. Die Satzung ist am 17.04.2020 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 18.05.2020 außer Kraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre erneut beschlossen auf Grundlage des ebenfalls erneut gefassten Aufstellungsbeschlusses. Bei der Geltungsdauer der Veränderungssperre wurde die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 24.04.2018, in Kraft getreten am 18.05.2018, berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB liegen vor. Nach § 17 Abs. 1 S. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB kann die Gemeinde die Frist um ein Jahr verlängern. Dies steht im Ermessen der Gemeinde. Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB wurden noch nicht durchgeführt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass das Bebauungsplanverfahren bis zum 18.05.2020 abgeschlossen sein wird. Das Bedürfnis nach Sicherung der Planung besteht jedoch weiterhin, weshalb die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre zunächst um ein Jahr zu verlängern.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: *Die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung und hat keine direkten Auswirkungen auf die Ziele des GEK Pfinztal 2035 bzw. der Klimaoffensive. Bezüglich möglicher Auswirkungen der der Veränderungssperre zugrundeliegenden Planung wird auf die Beurteilungsmatrix zu BV/539/2020 verwiesen.*				
Ziele: **Pfinztal…**	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Fördernd	**Kein Beitrag**	**hemmend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Anlage 1_Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre
- Anlage 2_Abgrenzung des Geltungsbereichs / Lageplan „AB_VS Sonnenberg-Salbusch“, Stand: 03-2020

Ö 5

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Satzung
zur 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet „Sonnenberg-Salbusch“, Ortsteil Berghausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am 24.03.2020 zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre für das Plangebiet „Sonnenberg-Salbusch“, Ortsteil Berghausen, beschlossen, die am 17.04.2020 in Kraft getreten ist. Da das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist, hat der Gemeinderat am …… aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBl. S. 37,40) die folgende Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sonnenberg-Salbusch“ wird die Veränderungssperre vom 24.03.2020, in Kraft getreten am 17.04.2020, entsprechend § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte „AB_VS Sonnenberg-Salbusch“ (Stand: 03-2020), die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten oder die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 GemO).

Pfinztal, den …….

……
Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Anlage
Karte „AB_VS Sonnenberg-Salbusch“ (Stand: 03-2020)

Bekanntmachungshinweise:

Die Veränderungssperre mit dem Plan über den räumlichen Geltungsbereich kann während der üblichen Dienststunden im Ortsbauamt (Zimmer 1) der Gemeinde Pfinztal, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Abwägungsmängeln:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründende Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 GemO und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hinweise:
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Ö 5

Ganshelden

Salbusch

Fläche Plangebiet
29715,54m²

Jöhlinger Straße

Planzeichen

Grenze Geltungsbereich

Gemeinde Pfinztal

OT Berghausen
BP Sonnenberg-Salbusch

Gemeinde Pfinztal

AB_VS Sonnenberg-Salbusch

Druckdatum	03-2020
Maßstab	1:500
Plangröße	0,5999 / 0,8459
Bearb.	

13-03_BP Sonnenberg-Saalbusch.vwx

Lay-1

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/533/2020/1

Tagesordnungspunkt			
Antrag der Gemeinde Pfinztal auf Einstufung als Unterzentrum - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum:	06.03.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Technik- und Umweltausschuss	03.03.2020	öffentlich
Gemeinderat	28.04.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag	**1. Die Antragstellung auf Einstufung als Unterzentrum im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wird angestrebt. Die Voraussetzungen sind zu prüfen. Eine Antragstellung ist abhängig von den Ergebnissen nach Ziffer 2.** **2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, Angebote im Hinblick auf die Beauftragung einer Studie zur zentralörtlichen Funktion einzuholen.**

Pflichtaufgabe ☒
Freiwillige Aufgabe ☐

Ziel der Verwaltung:
Einstufung der Gemeinde als Unterzentrum; Sicherstellung von Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsspielraum sowie Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	51.10
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	-
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	ca. 30.000 € (geschätzt)

Personelle Auswirkungen:
Bindung Stellenanteile geh. Dienst

Der Technik- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2020 über den nachfolgenden Sachverhalt beraten und mehrheitlich (11 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme) die obenstehenden Beschlüsse als Empfehlung für den Gemeinderat gefasst.

Einordnung in den Gesamtzusammenhang

Städte und Gemeinden sind im Hinblick auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten an rechtliche Vorgaben gebunden – dies betrifft insbesondere die Vorgaben der Raumordnung (räumliche Planung) der einzelnen Länder mit folgender „Hierarchie“:

1. Landesplanung
2. Regionalplanung
3. Flächennutzungsplanung
4. Bauleitplanung der einzelnen Gemeinden (Bebauungspläne)

Währen der Landesentwicklungsplan BW (LEP) das Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Baden-Württemberg bildet, konkretisiert die Regionalplanung diese Landesvorgaben für die einzelnen Regionen. Flächennutzungs- und Bebauungspläne, die auf Ebene der Kommunen die Flächen(aus)nutzung und –belegung steuern, haben sich ihrerseits wiederum an den Vorgaben des Regionalplans zu orientieren.

Eine Hauptfunktion von LEP und Regionalplänen ist die Ausweisung zentraler Orte. Diese Ausweisung dient neben der Steuerung der Siedlungsentwicklung insbesondere der flächendeckenden Sicherung gleichwertiger Versorgungsmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung.

Die zentralen Orte werden in vier Kategorien unterteilt:
- Oberzentren (z. B. Stuttgart / Karlsruhe)
- Mittelzentren (z. B. Baden-Baden)
- Unterzentren (i. d. R. bis zu 10.000 EW)
- Kleinzentren (i. d. R. bis zu 8.000 EW)

Die Festlegung der übergeordneten Ober- und Mittelzentren erfolgt im LEP, während die Einstufung als Unter- und Kleinzentrum über die jeweiligen Regionalpläne erfolgt.

Ausgangssituation Pfinztal

Die Gemeinde Pfinztal liegt im Verbandsgebiet Mittlerer Oberrhein und ist derzeit als Kleinzentrum eingestuft. Eine Einstufung als Unterzentrum steht schon seit einigen Monaten im Fokus der Verwaltung. Zentrale Argumente für die Bemühungen um ein solches „Upgrade“ sind aus Sicht der Verwaltung insbesondere folgende:

- Pfinztal wäre als Unterzentrum – anders als bisher – grundsätzlich berechtigt, über die Aufstellung von Bebauungsplänen auch großflächigen Einzelhandel, also Einzelhandel mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente (Nahrungsmittel, Drogerie, Haushaltswaren, Bekleidung etc.), auszuweisen. Die Standorte wären vorab im Regionalplan verbindlich festzulegen.

  Die Flächenbelegung im Hinblick auf nicht-innenstadtrelevante Sortimente (z. B. Gartenbedarf, Bodenbeläge, Möbel, Kfz etc.) wird über Ergänzungsstandorte (sog. Vorbehaltsgebiete) gesteuert.

- Weiterhin eröffnet eine Einstufung als Unterzentrum die Möglichkeit in einen chancengleichen „Konkurrenzkampf“ mit anderen Unterzentren einzutreten – dies insbesondere im Hinblick auf die Ansiedlung von Institutionen / Behörden mit überregionaler Bedeutung (z. B. Handelskammer, IHK, Polizeibehörden, Institut für kassenärztliche Versorgung, Fachärzte…), da Unterzentren im Vergleich zu Kleinzentren eine

qualifiziertere Ausstattung besitzen sollen.

- Nicht zuletzt ist eine Aufwertung ein nicht zu vernachlässigender Imagefaktor – insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung Pfinztals als attraktiver Siedlungsstandort.

Voraussetzungen und weiteres Vorgehen

Um die grundsätzlichen Rahmenbedingungen sowie die Voraussetzungen im Hinblick auf eine solche Einstufung zu ermitteln, fand am 11.02.2020 ein Gespräch mit dem Verbandsdirektor des Regionalverbands mit folgenden Ergebnissen statt:

- Quasi als „Einstieg“ ist die Absicht der Gemeinde offiziell zu bekunden (Gemeinderatsbeschluss und – darauf basierend – Schreiben der Verwaltungsspitze).

- In der Folge ist ein formloser Antrag nötig. Da sich der Regionalplan aktuell in der Fortschreibung befindet, kann ein entsprechender Antrag der Gemeinde auf Einstufung als Unterzentrum im Rahmen dieser Fortschreibung (konkret: Offenlage) geprüft / behandelt werden.

- Dem Antrag muss ein Nachweis im Hinblick auf die erforderlichen Voraussetzungen beigefügt sein. Dieser Nachweis muss belastbar sein. Eine Studie zur zentralörtlichen Funktion wird empfohlen und ist eigentlich unumgänglich.

- Die zentrale Voraussetzung ist der Aspekt der überörtlichen Versorgung, d. h. die Gemeinde muss darstellen, wo / in welchen Bereichen sie andere Gemeinden mitversorgt. Der Begriff der Versorgung bezieht sich dabei auf verschiedene Bereiche – relevant dürften u. a. Einzelhandel, Schulen, Pendlerzahlen (auch: Schülerpendler), ÖPNV-Angebot, in Pfinztal Beschäftigte / Arbeitsplätze, Radwegeverbindungen, kulturelle Angebote etc. sein.

- Die Gemeinde muss weiterhin darstellen, dass / in welchen Bereichen die überörtliche Bedeutung der Gemeinde in den letzten Jahren zugenommen hat (Nachweis der Steigerung).

- Der Antrag samt Nachweisen ist – wie bereits dargestellt – im Rahmen der Offenlage, quasi als „Stellungnahme“ der Gemeinde einzugeben. Der Regionalverband (Verwaltung) prüft den Antrag und spricht im Zuge der Erstellung der Synopse / Abwägung eine Empfehlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet auf Grundlage dieser Synopse über eine Einstufung.

- Sollte die Einstufung als Unterzentrum abgelehnt werden, so hat die Gemeinde im Rahmen der 2. Offenlage nochmals die Möglichkeit „nachgebesserte“ Unterlagen einzureichen.

Erfolgsaussichten eines Antrags auf Einstufung als Unterzentrum

Ob eine entsprechender Antrag Aussicht auf Erfolg hat, hängt von der (noch) ausstehenden Studie zur zentralörtlichen Funktion Pfinztals ab und kann derzeit nicht beurteilt werden. Im Gespräch mit den Vertretern des Regionalverbands wurde ein entsprechender Vorstoß von Seiten der Gemeinde – insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Ortsumfahrung Berghausen und den aktuell diskutierten Flächenentwicklungen – als grundsätzlich möglich eingestuft.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der unter „Ausgangssituation Pfinztal“ dargestellten Argumente, die Einstufung als Unterzentrum aktiv anzugehen. Der Zeitpunkt ist insofern güns-

tig, als dass der Regionalplan sich aktuell in der Fortschreibung befindet und die Prüfung eines entsprechenden Antrags / einer möglichen Einstufung optimal in diese laufende Verfahren integriert werden kann. Weiterhin ist die Prüfung eines „Upgrades“ als ein weiterer Baustein im Kontext mit den bereits beschlossenen Maßnahmen zur Schaffung einer langfristigen und fundierten Planungs- und Entwicklungsgrundlage der Gemeinde zu sehen (KLIK, Freiflächenkonzeption, Alternativenprüfung).

Als nächster Schritt würde – abhängig vom Beschluss des Gemeinderats – eine Kontaktaufnahme mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) in Stuttgart erfolgen, die bereits mehrere entsprechende Studien erstellt hat (Einholung Angebot).

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:
Sicherstellung von Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsspielraum sowie Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde / Grundlage für künftige gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten (und die gemeindliche Bauleitplanung) / überwiegend positiv bzw. neutral zu beurteilen; negative Auswirkungen sind im Hinblick auf die Zielsetzung von Pfinztal 2035 bzw. der Klimaoffensive nicht erkennbar

Ziele: Pfinztal…	Bewertung			Bemerkung
	Fördernd	Kein Beitrag	hemmend	
…macht mobil				Siehe unten („Pfinztal schafft Raum“): - Stärkung des nicht-motorisierten Individualverkehrs
…ist aktiv				Eine Einstufung als Unterzentrum führt zu einer Erhöhung des Imagefaktors. Eine Erhöhung des Imagefaktors steigert die Attraktivität der Gemeinde – auch für Anbieter im Bereich der Bereich der Sport- und Freizeitangebote (auch: kulturelle Angebote). Dies wiederum kann zu einer Erhöhung von entsprechenden Angeboten führen.
…schafft Raum				Die Klassifizierung als Unterzentrum führt zu einer Steigerung der Möglichkeiten im Hinblick auf Einzelhandel (Fläche / Sortimente) und die Ansiedlung von Behörden / Institutionen. Von einer Einstufung als Unterzentrum profitieren folglich (ansässige) Unternehmen / Institutionen und BürgerInnen. Ein optimiertes Warenangebot, welches an integrierten Standorten angeboten werden kann, kann weiterhin zur Stärkung des nicht-motorisierten Individualverkehrs beitragen („kurze Wege“).
…bildet und betreut				Siehe oben („Pfinztal ist aktiv / Pfinztal schafft Raum“): - Erhöhung der Attraktivität im Hinblick auf die Ansiedlung von Behörden und Institutionen (z. B. im Bereich der Erwachsenenbildung)
…verbindet				Siehe oben („Pfinztal ist aktiv / Pfinztal schafft Raum“): - Steigerung des Imagefaktors und – dadurch bedingt – auch des Identifikationsgefühls - Durch Erhöhung des Angebots (Einzelhandel / Behörden / Institutionen etc.) vor Ort kann das Identifikationsgefühl weiter gestärkt werden
…bietet Service				Siehe oben („Pfinztal schafft Raum“): - Unterstützung des (örtlichen) Gewerbes / Handels
…versorgt sich				Siehe oben („Pfinztal schafft Raum“): - Großflächiger Einzelhandel - Erweiterung Sortiment
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				Siehe oben („Pfinztal schafft Raum“): - Versorgung vor Ort - Förderung kurzer Wege

				- Förderung des nicht-motorisierten Individualverkehrs
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte		Sicherstellung von Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsspielraum sowie Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde		

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/549/2020

Tagesordnungspunkt			
Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung Pfinztal (FwES) - Beratung und Beschlussfassung			
Fachbereich:	Fachbereich 1 - Gremien und Verwaltung	Datum:	10.03.2020
Bearbeiter:	Bauer	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	28.04.2020	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal (Feuerwehrentschädigungssatzung) rückwirkend zum 01.01.2020**

Pflichtaufgabe ☒ **Freiwillige Aufgabe** ☐

Ziel der Verwaltung:
Die Entschädigung der Feuerangehörigen an die Empfehlungen des Landes anzupassen und die Attraktivität des Ehrenamtes „Feuerwehr“ zu steigern.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	12.60.01.00 Brandbekämpfung, Techn. Hilfeleistung
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	20.000 € (Kostenersatz Einsätze)
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	100.000 €
davon Abschreibungen	keine

Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2020	20.000 €	100.000 €	44210000 Aufwendungen für ehrenamtl. und sonstige Tätigkeit
2021	20.000 €	100.000 €	44210000 Aufwendungen für ehrenamtl. und sonstige Tätigkeit
2022	20.000 €	100.000 €	44210000 Aufwendungen für ehrenamtl. und sonstige Tätigkeit
2023	20.000 €	100.000 €	44210000 Aufwendungen für ehrenamtl. und sonstige Tätigkeit
2024	20.000 €	100.000 €	44210000 Aufwendungen für ehrenamtl. und sonstige Tätigkeit

☐ außer-/überplanmäßiger Aufwand

Der erhöhte Aufwand ist nicht im Haushaltsplan 2020 eingeplant. Es handelt sich jedoch nicht um eine Planabweichung nach § 84 GemO, da der Mehraufwand innerhalb des Budgets gedeckt ist und bei den Einsatzkostenersätzen höhere Erträge als angesetzt zu erwarten sind.

Personelle Auswirkungen:
Die Erhöhung der mtl./jährlichen Aufwandsentschädigungen sowie die Vergütung für Einsätze hat kaum personelle Auswirkungen. Durch die Verwaltungssoftware des Feuerwehrwesens können die Vergütungen leicht berechnet und ausgegeben werden.

Sachverhalt:

Gemäß der derzeit gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Pfinztal vom 29.01.2013 und § 16 Feuerwehrgesetz erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen Verdienst- und Auslagenersatz von der Gemeinde ersetzt. Funktionsträger, wie zum Beispiel der Kommandant, seine Stellvertreter oder Abteilungskommandanten einer Einsatzabteilung erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung. Außerdem erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal einen Erfrischungszuschuss bei mehr als 4-stündigen Einsätzen sowie eine Entschädigung bei Sicherheitswachdiensten und für Teilnahme an bestimmten Lehrgängen.

In einem gemeinsamen Schreiben des Gemeindetages, Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg vom 09.10.2017 haben die beteiligten Verbände Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige verabschiedet und den Mitgliedsgemeinden übermittelt. Diese Orientierungswerte sind als Korridor abgebildet (siehe Anlage). So beträgt beispielsweise der Korridor für eine Entschädigung von Einsätzen je Stunde 8,00 Euro bis 15,00 Euro. Der Korridor für die ehrenamtliche Entschädigung des Feuerwehrkommandanten beträgt in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern 240 Euro bis 480 Euro monatlich (0,14 - 0,28 Euro pro Einwohner). Der Korridor für weitere Funktionsträger orientiert sich prozentual an der monatlichen Entschädigung des Feuerwehrkommandanten bzw. nach den örtlichen Verhältnissen.

Die überarbeiteten Entschädigungssätze sollen die Verantwortung und die ehrenamtliche Arbeit der Funktionsträger würdigen. Es ist auch zu erwähnen, dass das Feuerwehrwesen eine Pflichtaufgabe der Gemeinde darstellt und wenn nicht von ehrenamtlichen Kräften getragen, durch hauptamtliche Kräfte erfüllt werden müsste.

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal vorliegenden Satzungsentwurf ausgearbeitet und dabei als Vorschlag eine Erhöhung der bisherigen Entschädigungssätze für die Funktionsträger anhand der Empfehlungen festgesetzt. Die im Satzungsentwurf festgelegten Entschädigungssätze entsprechen den Sätzen der weiteren Unterkreisfeuerwehren. Daneben wird eine, von der Feuerwehr schon seit 2013 geforderte und andernorts schon seit Jahrzehnten übliche, Aufwandsentschädigung für Einsätze gewährt.

Die Entschädigungssätze aller Positionen orientieren sich wie in den früheren Jahren auch in der Hauptsache an der des Kommandanten. Der Kommandant erhält die höchste Entschädigung, alle anderen Positionen je nach Aufwand, Verantwortung und Aufgabenumfang weniger. Bisher erhielt z.B. der Kommandant 1.800 Euro im Jahr (150 Euro mtl.), also deutlich weniger als die Empfehlungen des Landes von 2017 vorgeben. Als Stundenlohn ausgedrückt wären dies 1,75 Euro pro Stunde bei knapp 1.000 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit im Jahr (in der Regel reichen 1.000 Stunden erfahrungsgemäß nicht aus!). Da Pfinztal sich mit seinen 18.500 Einwohnern an der oberen Grenze des Korridors befindet und aufgrund seiner Feuerwehrstruktur aus vier Abteilungen und einer hauptamtlichen Kraft besteht, die durch den ehrenamtlichen Kommandanten zu führen ist, sieht die Verwaltung auch eine Entschädigung im oberen Bereich des empfohlenen Korridors als gerechtfertigt an.
Zum Vergleich erhält der Kommandant der Feuerwehr Weingarten 4.320 Euro pro Jahr (hat aber ca. die Hälfte an Personal, die Hälfte an Fahrzeugen und nur eine Abteilung zu führen), der Kommandant der Feuerwehr Walzbachtal 3.000 Euro pro Jahr (ebenfalls Hälfte an Fzg. und Personal im Vergleich zur Feuerwehr Pfinztal).

Insbesondere die Führungskräfte haben die Verantwortung für Material im Wert von teilweise mehreren Millionen Euro. Abteilungskommandanten haben neben dem Kommandanten die Hauptverantwortung und eine große Aufgabenlast innerhalb der Wehr zu tragen. Daher wurden insbesondere die Vergütungen für die Abteilungskommandanten stark erhöht. Die Abtei-

lungskommandanten haben Verantwortung für Personal, Einsätze, Übungsdienste und Nachwuchsgewinnung sowie viele weitere Aufgaben per Gesetz direkt vor Ort inne. Sie „managen“ den tagtäglichen Betrieb in den Abteilungen, organisieren den Dienstbetrieb, Ausbildung und Übung, sind Motivator, unterstützen bei der Nachwuchsgewinnung, haben fast täglich Verwaltungsarbeiten zu leisten (Rückmeldungen, Anmeldungen zu Ausbildungen, Informationsverteilung, Erteilung von Fahraufträgen, Unfallberichte usw.), sind für Gerätschaften und auch für Liegenschaften verantwortlich bzw. müssen sich um deren Erhaltung bemühen – trotz hauptamtlicher Unterstützung. Hierzu wenden Sie im Jahr knapp 500-700 Stunden auf („Stundenlohn“ bisher weniger als 1,80 Euro) – Kameradschaftspflege wie Feste, Ausflüge u.ä. nicht eingerechnet. Gerade der Posten des Abteilungskommandanten muss aus Sicht der Verwaltung ebenso attraktiv bleiben und gewürdigt werden wie der des Kommandanten, da sich hier ansonsten Nachwuchsprobleme einstellen werden die u.U. nur durch hauptamtliche Kräfte zu kompensieren sind.

Müssten die o.g. Funktionen von hauptamtlichen Kräften übernommen werden, so würde alleine die Führungsriege aus Kdt. (A11/A12 Besoldung) und vier Abt. Kdt. (A8 Besoldung) die Gemeinde pro Jahr rund 300.000 Euro kosten. Hinzu kämen ggf. weitere Kosten für andere Aufgabenträger und Mannschaft.

Neu eingeführt werden soll neben der Entschädigung für Einsätze auch eine pauschale Entschädigung für einsatzbereite Atemschutzgeräteträger. Ohne Atemschutzgeräteträger dürfen nach den Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften keine Brände bekämpft werden (nicht einmal der Mülleimerbrand). Atemschutzgeräteträger müssen neben zusätzlichen ärztlichen Untersuchungen und höherer körperlicher Fitness auch mehrere zusätzliche Termine im Jahr ableisten (i.d.R. vier oder mehr zusätzliche Termine/zusätzlich ca. 10-15 Stunden) um einsatzbereit zu bleiben. Es ist in den letzten Jahren immer schwieriger, taugliche Atemschutzgeräteträger zu finden. Viele Kameraden erfüllen die Anforderungen der Gesundheitsuntersuchungen nicht mehr oder möchten von vornherein den zusätzlichen Ausbildungs- und Erhaltungsaufwand für die Atemschutztauglichkeit nicht auf sich nehmen. Diesen Entwicklungen soll nun durch die Zahlung einer Zulage versucht werden entgegenzuwirken. Weiter sollen sportliche Angebote unterstützt werden (ähnlich eines betrieblichen Gesundheitsmanagements), dies wird aber nicht in der Satzung geregelt.

Weiter wurden verschiedene andere Entschädigungen für Personen aufgenommen, die über das übliche Maß hinaus Dienst leisten und teilweise auch Aufgaben von hauptamtlichen Kräften und Gemeindeverwaltung übernehmen. So z.B. der EDV-Beauftragte, Personal der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Abteilungsgerätewarte und Atemschutzbeauftragte. Diese Aufgaben müssten ansonsten mit teurerem Personal der Gemeinde übernommen werden.

Die bisherigen Vergütungen für Kleiderkammer- und Funkgerätewart wurden gestrichen, da die Aufgaben vom hauptamtlichen Gerätewart übernommen wurden.

Moderat angepasst wurden die Entschädigungen für Lehrgangsteilnahmen. Hier ist in den vergangenen Jahren insbesondere beim Atemschutzlehrgang ein Rückgang zu verzeichnen. Mit den Erhöhungen sollen weitere Anreize, an Ausbildungen teilzunehmen, geschaffen und das Engagement gewürdigt werden.

Neben den oben erwähnten Entschädigungssätzen versucht die Gemeinde gemeinsam mit der Feuerwehrführung das Ehrenamt auch anderweitig attraktiver zu gestalten. So werden z.B. Terminkonsolidierungen durchgeführt, mehr Verwaltungstätigkeiten durch hauptamtliche Kräfte durchgeführt, die Instandsetzung von Liegenschaften vermehrt durch die Gemeinde durchgeführt. Weitere Maßnahmen sollen in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss umgesetzt werden.

Der Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal wurde am 16.04.2020 gemäß § 10 Absatz

4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg zu dieser Thematik angehört. Der Gesamtausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Feuerwehrentschädigungssatzung zu beschließen.

Nachfolgend eine Übersicht über die Vergütungshöhen:

	Höhe alt	Höhe neu			Empfehlung Land
Entschädigungsart	**Jahr**	**mtl.**	**Jahr**	**gesamt**	**Jahr**
Kommandant	1.800 €	300 €	1.800 €	5.400 €	5.760 €
Stv. Kommandant	900 €	150 €	1.000 €	2.800 €	2.880 €
Jugendfeuerwehrwart	450 €	50 €	400 €	1.000 €	2.304 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart	250 €	0 €	300 €	300 €	2.304 €
Abteilungskommandant	1.200 €	175 €	1.000 €	3.100 €	2.880 €
Stv. Abteilungskommandant	600 €	75 €	600 €	1.500 €	2.304 €
Jugendgruppenleiter	300 €	50 €	250 €	850 €	n.ö.V.
Stv. Jugendgruppenleiter	0 €	0 €	250 €	250 €	n.ö.V.
Abteilungsgerätewart	950 €	100 €	250 €	1.450 €	n.ö.V.
Atemschutzgerätewart	500 €	100 €	250 €	1.450 €	n.ö.V.
Leiter der Führungsgruppe	0 €	0 €	250 €	250 €	n.ö.V.
EDV-Beauftragter	0 €	0 €	100 €	100 €	n.ö.V.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0 €	0 €	100 €	100 €	n.ö.V.
Kassier	0 €	0 €	150 €	150 €	n.ö.V.
Abteilungskassier	0 €	0 €	150 €	150 €	n.ö.V.
Schriftführer	0 €	0 €	150 €	150 €	n.ö.V.
Abteilungsschriftführer	0 €	0 €	150 €	150 €	n.ö.V.
Gruppen- und Zugführer	120 €	0 €	150 €	150 €	n.ö.V.
Atemschutzgeräteträger	0 €	0 €	100 €	100 €	n.ö.V.
Abt. Atemschutzbeauftragter	0 €	0 €	100 €	100 €	n.ö.V.
Kleiderkammerwart	250 €	0 €	0 €	0 €	n.ö.V.
Funkgerätewart	250 €	0 €	0 €	0 €	n.ö.V.
Lehrgänge					
Truppmann Teil 1	210 €	0 €	250 €	250 €	n.ö.V.
Sprechfunker	48 €	0 €	80 €	80 €	n.ö.V.
Atemschutzgeräteträger	60 €	0 €	150 €	150 €	n.ö.V.
Truppmann Teil 2 (inkl. Ablegen Leistungsabzeichen „Bronze“)	0 €	0 €	100 €	100 €	n.ö.V.
Maschinist	105 €	0 €	150 €	150 €	n.ö.V.
Truppführer	105 €	0 €	150 €	150 €	n.ö.V.

*n.ö.V. = nach örtlichen Verhältnissen

Nach Beschluss der Entschädigungssätze muss auch die Feuerwehrkostenersatzsatzung überarbeitet werden, da sich die Kosten für die Einsatzkräfte auch auf die Entschädigungssätze beziehen. Die Beratung erfolgt in einer späteren Sitzung.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Die Pflichtaufgabe kann unter den Gesichtspunkten von Pfinztal 2035 im Bereich der Querschnittsziele als förderlich eingeordnet und damit befürwortet werden.				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Für-dernd	**Kein Beitrag**	**hem-mend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird ein entscheidender Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Ehrenamtes erreicht. Im Bereich der Feuerwehr ist das Ehrenamt die einzige Alternative zum Hauptamt. Müsste die Pflichtaufgabe im Hauptamt bewältigt wer-den, würde dies wesentlich höhere Kosten verursachen.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Die Feuerwehr ist eine kommunale Pflichtaufgabe.

Anlagen:
Orientierungswerte Land Baden-Württemberg für Entschädigungen
Entwurf Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Pfinztal nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 28.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
§ 1 Entschädigung für Einsätze 1
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 2
§ 3 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben 2
§ 4 Zusätzliche Entschädigung 2
§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen 4
§ 6 Antrag 4
§ 7 Freiwilligkeitsleistungen 4
§ 8 Inkrafttreten 4

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am xx.xx.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze mit Ausnahme nach Absatz 2 auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Als Aufwandsentschädigung für ihre Auslagen erhalten Sie einen Durchschnittssatz von 15 Euro je Einsatz ersetzt. Der Auslagenersatz beinhaltet insbesondere die An- und Abfahrt zum Feuerwehrhaus, Reinigung der persönlichen Kleidung.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro für die ersten drei Stunden und von 2,50 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 2 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	250,00 Euro
Sprechfunker	80,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	150,00 Euro
Truppmann Teil 2 (inkl. Ablegen Leistungsabzeichen „Bronze“)	100,00 Euro
Maschinist	150,00 Euro
Truppführer	150,00 Euro

§ 3 Entschädigung für Sonderaufgaben
Für dienstlich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Anwesenheit bei TÜV-Abnahme, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 € /Stunde gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung
(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	300,00 Euro/ Monat
Stv. Kommandant	150,00 Euro/ Monat
Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro/ Monat
Abteilungskommandant	175,00 Euro/ Monat
Stv. Abteilungskommandant	75,00 Euro/ Monat
Jugendgruppenleiter	50,00 Euro/ Monat
Abteilungsgerätewart	100,00 Euro/ Monat
Atemschutzgerätewarte	100,00 Euro/ Monat

Die Beträge werden monatlich ausgezahlt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.800,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.000,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	400,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	1.000,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	600,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	250,00 Euro/Jahr
Stv. Jugendgruppenleiter	250,00 Euro/Jahr
Abteilungsgerätewart	250,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewarte	250,00 Euro/Jahr

Desweiteren erhalten folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Atemschutzbeauftragte der Abt.	100,00 Euro/Jahr
Leiter der Führungsgruppe	250,00 Euro/Jahr
EDV-Beauftragter	100,00 Euro/Jahr
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	100,00 Euro/Jahr
Kassier	150,00 Euro/Jahr
Abteilungskassier	150,00 Euro/Jahr
Schriftführer	150,00 Euro/Jahr
Abteilungsschriftführer	150,00 Euro/Jahr
Gruppen- und Zugführer	150,00 Euro/Jahr
Atemschutzgeräteträger	100,00 Euro/Jahr

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die in der Aus- und Fortbildung, technischen Instandsetzung und durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten und keine der vorgenannten Funktionen ausüben, erhalten eine jährliche Entschädigung von 100,00 Euro im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigungen werden im Dezember eines jeden Kalenderjahres ausbezahlt. Wird eine dieser Funktionen nicht über den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird die Entschädigung anteilig auf volle Monate aufgerundet, gewährt.

(3) Die Anzahl der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Positionen wird wie folgt festgelegt:

Kommandant	max. 1 Person
Stv. Kommandant	max. 3 Personen
Jugendfeuerwehrwart	max. 1 Person
Stv. Jugendfeuerwehrwart	max. 1 Person
Abteilungskommandant	max. 1 Person pro Abteilung
Stv. Abteilungskommandant	max. 2 Personen pro Abteilung
Jugendgruppenleiter	max. 1 Person pro Abteilung
Stv. Jugendgruppenleiter	max. 1 Person pro Abteilung
Abteilungsgerätewart	max. 2 Personen pro Abteilung
Atemschutzgerätewarte	max. 3 Personen
Atemschutzbeauftragte der Abteilungen	max. 1 Person pro Abteilung
Leiter der Führungsgruppe	max. 1 Person
EDV-Beauftragter	max. 1 Person
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	max. 2 Personen
Kassier	max. 1 Person
Abteilungskassier	max. 1 Person
Schriftführer	max. 1 Person
Abteilungsschriftführer	max. 1 Person

(4) Die Entschädigung an Atemschutzgeräteträger nach Absatz 2 wird nur an Personen ausgezahlt die bis zum 30. November eines Kalenderjahres alle notwendigen Übungen, Leistungsanforderungen usw. vollständig gemäß den Feuerwehrdienst- und anderen geltenden Vorschriften erbracht und bestanden haben.

(5) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden bei Ausübung mehrerer Funktionen nebeneinander ausbezahlt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1, 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Antrag
(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3, § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 1 Satz 1, § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 1 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen
Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal vom 29.01.2013 außer Kraft.

Pfinztal, xx.xx.2020

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ö 7

09.10.2017

Gemeinsames Schreiben des Gemeindetags, Städtetags und des Landesfeuerwehrverbands zu den gemeinsam verabschiedeten Orientierungswerten zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben von 04.05.2016 hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg eine Empfehlung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige den Kommunalen Landesverbänden übermittelt. Dieses Vorschlagspapier wurde zum Anlass genommen, Gespräche zwischen dem Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband zu initiieren. Auf dieser Grundlage fand am 17.08.2016 ein erstes Abstimmungsgespräch zwischen Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband statt. Darin verständigte man sich darauf, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern aller beteiligten Verbände (Gemeindetag, Städtetag, Landesfeuerwehrverband) zu gründen, um ein gemeinsames Vorgehen zu erarbeiten.

Die erste Arbeitsgruppensitzung fand am 17.01.2017 statt. Im Vorfeld zum Gespräch haben Gemeindetag und Städtetag die vom Landesfeuerwehrverband vorgeschlagenen Sätze in Zusammenarbeit mit ausgewählten Praktikern überarbeitet und diesen Vorschlag zur Grundlage des Gesprächs am 17.01.2017 gemacht.

Im Laufe des Gesprächs einigte man sich darauf, **keine Mindestsätze** vorzugeben, sondern vielmehr einen **Entschädigungskorridor** abzubilden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kommandant regelmäßig Aufgaben in den vier Bereichen

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31, 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Königstr. 2, 70173 Stuttgart

Feuerwehrverband BW
Karl-Benz-Str. 19,
70794 Filderstadt

- Verwaltung,
- Einsatz,
- Ausbildung und
- Beschaffung und Technik

ausübt.

In kleineren Gemeinden kann angenommen werden, dass der Kommandant in der Regel alle vier oben genannten Bereiche selbst wahrnimmt.

Neben diesen vier Aufgabenbereichen, die die Ausfüllung und ggf. auch das Unter- bzw. Überschreiten der Spanne rechtfertigen (jeder der Aufgabenbereiche umfasst ca. ein Viertel des Wertes) ist generell festzustellen, dass darüber hinaus die **Entschädigungssätze individuell nach örtlichen bzw. regionalen Verhältnissen ausgestaltet werden können**. Die in der Anlage genannten Sätze sind lediglich als Orientierungshilfe für eine kommunale Satzung zu verstehen. Maßgeblich sind die örtlichen Verhältnisse bei denen auch sonstige Leistungen der Gemeinden an ihre Freiwilligen Feuerwehren zu berücksichtigen sind. Neben dieser generellen Abweichungsmöglichkeit ist in folgenden Fällen davon auszugehen, dass ein individueller Entschädigungssatz geboten ist:

- beim Gerätewart (Ziffer 6) hier sind die lokalen Verhältnisse viel zu unterschiedlich, um einen festen Wert vorzuschlagen zu können). Eine bereits verbreitete Methodik zur Abrechnung ist nach den eingegangenen Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft die Entschädigung in Form von Stundensätzen.
- beim Abteilungsgerätewart (Ziffer 12)
- bei der Leitung der Altersabteilung (Ziffer 8)
- sowie beim Jugendgruppenleiter (Ziffer 11)

Der individuelle Entschädigungssatz ergibt sich aus der Tatsache, dass die vorgenannten Funktionsträger zum Teil über die originäre Aufgabe hinaus Tätigkeiten innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr ausüben.

Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein. Alle weiteren Entschädigungssätze sollten sich aus diesem Betrag ableiten.

Inwieweit die Kommunen von den dargestellten Sätzen abweichen, bleibt ihnen überlassen. Eine gewisse Orientierung kann sich aus den Prozentsätzen der Spalte 5 (20-40 Prozent) herleiten lassen.

Je nach örtlichen Voraussetzungen kann der Bedarf entstehen, Kommandanten bei der Gemeinde hauptamtlich zu beschäftigen. In Gemeinden über 40.000 Einwohnern kann dies in der Regel angenommen werden.

Die oben genannten und in der Anlage ersichtlichen Orientierungswerte wurden von den Gremien des Gemeindetags, Städtetags und Landesfeuerwehrverbandes in dieser Form bestätigt.

Für die Mitgliedschaft bleibt als **Ergebnis** Folgendes festzuhalten:

- Es handelt sich um **Orientierungswerte**, die **nicht verbindlich** sind
- Die Orientierungswerte sind als **Korridor** abgebildet
- Unter Zugrundelegung der **regionalen Unterschiede** ist die Empfehlung -bei Bedarf- auf **Kreisverbandsebene** auf eine mögliche Anwendbarkeit, ggf. unter Anpassung der genannten **Sätze**, zu **überprüfen**

Der Gemeindetag wird das Satzungsmuster zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, das aus dem Jahr 1991 stammt, überarbeiten. Die Fertigstellung ist bis Ende 2017 vorgesehen. Die oben genannte Anlage wird **nicht** Bestandteil des Musters werden. Vielmehr kann diese von der jeweiligen Kommune als Anlage zur Satzung herangezogen werden.

Die oben genannten Orientierungswerte können der Anlage 1 entnommen werden.

Aus der Anlage 2 ergeben sich Orientierungswerte bezüglich der Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz, für Aus- und Fortbildung, für haushaltsführende Personen sowie für Sicherheitswachdienste. Auch bezüglich dieser Werte gilt das oben Gesagte - es handelt sich um Orientierungswerte, die nicht verbindlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle Präsident	Gudrun Heute-Bluhm Oberbürgermeisterin a.D. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied	Dr. Frank Knödler Präsident

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31, 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Königstr. 2, 70173 Stuttgart

Feuerwehrverband BW
Karl-Benz-Str. 19,
70794 Filderstadt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einwohner	**Anzahl der Gemeinden in BW**	**Kommandant**	**Stv. Kommandant**	**Jugendfeuer-wehrwart & stv. JFW-Wart**	***Gerätewart**	**Stabführer (Musik)**	****Leitung Altersabteilung**	**Abteilungs-kommandant**	**Stv. Abteilungs-kommandant**	*****Jugend-gruppen-leiter**	***Abteilungs-gerätewart**
		€/Monat	% von Spalte 3	% von Spalte 3		% von Spalte 3		% von Spalte 3	% von Spalte 3		
0 bis 2.000	187	**40 - 80 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	402	**60 - 120 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	265	**120 - 240 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	147	**240 - 480 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
über 20.000	100	**480 - 960 €**	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen
*ggf. Stundensätze
**Hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatztätigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.
***Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.

Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstausfall und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltsführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/559/2020

Tagesordnungspunkt			
Kinderbetreuungsangebote Aussetzung der Elternbeiträge Antrag der SPD Empfehlung der Landesverbände			
Fachbereich: Bearbeiter:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal Sturm	Datum: AZ:	28.04.2020
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	28.04.2020	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt, auf die Erhebung der Elternbeiträge in allen Pfinztaler Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Schülerhorte, Vorschulklasse und tGTS) zu verzichten, sofern und solange keine Betreuung oder lediglich die Notbetreuung in Anspruch genommen wird. Der Beschluss wird auf Elternbeiträge begrenzt, die im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.07.2020 anfallen.**

Pflichtaufgabe ☐
Freiwillige Aufgabe X

Ziel der Verwaltung:
Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge bis maximal Juli 2020

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		21.10 & 36.50	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			
davon Abschreibungen			
Jahr	**Erträge**	**Aufwand**	**Sachkonto**
2020	232.000 €	550.292 €	
2021	€	€	
2022	€	€	
2023	€	€	
2024	€	€	

X außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:
Keine

Sachverhalt:

Aus Gründen des Infektionsschutzes gegen das Virus SARS-Cov-2 findet in den Kindertageseinrichtungen seit 17.03.2020 nur eine Notbetreuung statt.

Am 20.03.2020 hat die SPD-Fraktion beantragt, auf die Erhebung der Elternbeiträge im Monat April 2020 zu verzichten.

Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg haben ihren Mitgliedern am 24.03.2020 empfohlen, den Einzug der Elternbeiträge und Kindergartengebühren im April auszusetzen. Die Vier-Kirchen-Konferenz hat sich der Empfehlung angeschlossen.

Nach der Gemeindeordnung obliegt es dem Gemeinderat, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang von der Erhebung der Elternbeiträge abgesehen wird. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

1. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Eltern sehen eine Zahlungspflicht auch für den Fall vor, dass die Einrichtungen vorübergehend schließen. Schon deshalb stellt ein Beitragsverzicht kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar.

2. Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen belaufen sich monatlich auf 100.421 (Kindergärten) bzw. 37.152 € (Schülerhorte, Vorschulklasse und tGTS).

3. Die Kommunen sollen vom Land Baden-Württemberg einen teilweisen Kostenausgleich (ca. 58.000 €/Monat) erhalten.

4. Der August ist ohnehin beitragsfrei.

5. Momentan kann keine definitive Aussage darüber getroffen werden, wie lange die Notbetreuung aufrecht zu erhalten ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, solange bzw. zunäcsht maximal bis 31.07.2020 auf die Erhebung der Elternbeiträge in allen Pfinztaler Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Schülerhorte, Vorschulklasse und tGTS) zu verzichten, sofern keine Betreuung oder lediglich die Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: xxx				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Für-dernd	**Kein Beitrag**	**hem-mend**	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
xxx

Aisha Fahir

E-mail 23.03.20

An die
Vorsitzende des Gemeinderates der
Gemeinde Pfinztal
Bürgermeisterin Nicola Bodner
Rathaus Söllingen
Hauptstr. 70

76327 Pfinztal

20.1.2020 ?

Eilantrag der SPD-Fraktion:

Streichung der Betreuungsgebühren für KITA- und Hortkinder während der coronabedingten Schließung der Einrichtungen sowie Streichung der in diesem Zeitraum anfallenden Essensbeiträge für KITAs und Horteinrichtungen

Sehr geehrte Frau Bodner,

der Bürgermeister von Graben-Neudorf, Christian Eheim (SPD), hat am 16.3. erklärt, dass seine Gemeinde keine Betreuungsgebühren und Essensbeiträge während der coronabedingten Schließung der KITAs und Horte erhebt. Wir halten das für den richtigen Weg, um betroffene Eltern zu entlasten, die derzeit die gemeindlichen Betreuungsaufgaben gezwungenermaßen übernehmen und dadurch in vielen Fällen auch finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.
Wir beantragen daher, dass Pfinztal dem Beispiel der Gemeinde Graben-Neudorf folgen möge.

Wir bitten um Unterstützung dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Die SPD-Fraktion Pfinztal
i.A. Aisha Fahir

117

8

:O

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/544/2020/1

Tagesordnungspunkt			
Kindergartenbedarfsplan 2020/21 - Beschlussfassung			
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum:	24.03.2020
Bearbeiter:	Sturm	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	10.03.2020	nicht öffentlich	
Gemeinderat	24.03.2020	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat beschließt den Kindergartenbedarfsplan 2020/21**

Pflichtaufgabe ☒
Freiwillige Aufgabe ☐

Ziel der Verwaltung: Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten

Sachverhalt:

Im laufenden Kindergartenjahr 2019/2020 werden 726 Plätze in 14 Einrichtungen und 39 Gruppen angeboten. Die Betreuungszeiten variieren dabei von der Spielgruppe mit wöchentlich bis zu 15 Stunden über Regelgruppen und VÖ-Gruppen (wöchentliche Betreuungszeit zwischen 29 und 34 Stunden) bis zu einer wöchentlichen Betreuungszeit von 49,5 Stunden. Es werden insgesamt 6 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf betreut, die teilweise zwei Plätze pro Kind belegen. Für unter Dreijährige gibt es 9 Krippengruppen, 12 altersgemischte Gruppen und eine Spielgruppe. Hinzu kommen 14 Plätze für Kleinkinder im Pfinzi-Haus sowie 59 Plätze bei freien Tagesmüttern.

In Pfinztal gehören 342 (Vorjahr: 367) Kinder der Altersgruppe von 1-3 Jahren an, so dass die Versorgungsquote nach den Betriebserlaubnissen „eigentlich“ 69,6 % (Vorjahr: 61,3 %) beträgt. Unter Berücksichtigung der Belegung von Kleinkind-AM-Plätzen durch über Dreijährige liegt die Versorgungsquote noch bei 56,1 %.

Aktuell sind 9 Kinder unter drei Jahren und 13 Kinder über drei Jahren für eine Aufnahme bis 31.08.2020 vorgemerkt. Insgesamt benötigen sie – abhängig von der Aufnahme der Kleinkinder in Krippen- oder altersgemischte Gruppen – 27 Plätze. Für das kommende Kindergartenjahr liegen bislang 238 Vormerkungen (davon 72 Kinder unter drei Jahren und 166 Kinder über drei Jahren) vor. Sie benötigen insgesamt 255 Plätze. In diesen Zahlen sind auch alle unter Dreijährigen enthalten, die derzeit betreut werden und im kommenden Kindergartenjahr in eine Gruppe für über Dreijährige wechseln. Aufgrund von Zuzügen ist davon auszugehen, dass noch weitere Vormerkungen hinzukommen. Demgegenüber stehen 154 Schulanfänger im September 2019.

Die Zahl der über Dreijährigen nimmt in den letzten Jahren stetig zu. Waren es am 01.08.2016 noch 593 Kinder, betrug deren Anzahl am 01.08.2018 bereits 615. Für August dieses Jahres ist mit 710 über dreijährigen Kindergartenkindern zu rechnen. Dies sind 10 Kinder mehr als noch im letzten Jahr prognostiziert. In vier Jahren ist die Zahl der über Dreijährigen damit um fast 120 Kinder gestiegen. Dies entspricht 6 Gruppen und begründet den weiter dringenden Bedarf an Plätzen für über Dreijährige.

In der zentralen Koordinierungsstelle wurden für das aktuelle Kindergartenjahr 619 neue Vormerkungen bearbeitet. Für jedes einzelne Kind wird ab Eingang der Vormerkung bis zur Aufnahme von der Koordinierungsstelle geprüft, in welchen Einrichtungen eine Aufnahme in Frage kommt. Sowohl hinsichtlich des Aufnahmezeitpunktes als auch hinsichtlich der Einrichtung selbst werden die Wünsche der Eltern so weit als möglich berücksichtigt. Gegebenenfalls werden auch alternative Betreuungsmöglichkeiten erörtert. Die endgültige Zusage obliegt dann der Einrichtung. Zuvor werden die Platzvergaben in vielen Einzelgesprächen mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen abgesprochen.

Um dem weiteren Bedarf Rechnung zu tragen, eröffnet die AWO in Berghausen im Sommer zwei weitere Krippengruppen für jeweils 10 Kinder am Standort „Alte TSV-Halle“. Die beiden neuen Gruppen bilden gemeinsam mit den kürzlich neu eröffneten Krippengruppen der AWO die gemeinsame Einrichtung „Pfinzmäuse“. Der neue Kindergarten „Im Bahnwinkel“ wird zwei Gruppen für über Dreijährige (40 Plätze) sowie eine Krippengruppe mit 10 Plätzen anbieten. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung im September dieses Jahres in Betrieb geht.

Die Erweiterung des Kindergartens „Unterm Regenbogen“ hat sich verzögert. Es werden zwei zeitgemischte Gruppen für über Dreijährige sowie eine Krippengruppe entstehen. Im Gegenzug wird die bislang in die Schule ausgelagerte Ü3-VÖ-Gruppe aufgelöst. Die Inbetriebnahme wird voraussichtlich Anfang 2021 sein.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 10.03.2020 dem Gemeinderat den Kindergartenbedarfsplan 2020/21 einstimmig empfohlen.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Der Kindergartenbedarfsplan soll den Leser in die Lage versetzen, die Betreuungssituation der Kindergartenkinder im aktuellen und kommenden Kindergartenjahr zu beurteilen, damit ggfs. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.				
Ziele: **Pfinztal…**	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Fördernd	**Kein Beitrag**	**hemmend**	
…macht mobil		X		
…ist aktiv		X		
…schafft Raum		X		
…bildet und betreut	X			
…verbindet		X		
…bietet Service		X		
…versorgt sich		X		
…ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
Kindergartenbedarfsplan 2020/21

Ö 9

Gemeinde Pfinztal
Landkreis Karlsruhe

Kindergartenbedarfsplan 2020/21

Aktuelle Ausrichtung und Entwicklung

Stand: 01.03.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines, Förderung
1.1 Bericht der zentralen Koordinierungsstelle 3
1.2 Förderung des Landes 4
1.2.1 Betriebskostenförderung Kleinkindbetreuung
1.2.2 Kindergartenlastenausgleich
1.2.3 Förderung der pädagogischen Leitungszeit
1.3 Interkommunaler Kostenausgleich 5

2 Örtliche Bedarfsplanung
2.1. Betreuungsangebote in Einrichtungen
2.1.1 Übersicht über die Gruppenangebote im KiGa-Jahr 2019/20 7
2.1.2 Betreuungsstruktur, Betreuungs- und Versorgungsquote 8
2.1.3 Aktuelle Belegungssituation 11
2.1.4 Vormerkungen und freie Plätze 16
2.1.5 Belegungssituation im Kindergartenjahr 2020/21 20
2.2 Tagespflege 25
2.3 Entwicklung der Kinderzahlen 26
2.3.1 Daten des Einwohnermeldeamtes für Kinder von 0 – 6 Jahren 26
2.3.2 Langfristige Entwicklung der Kinderzahlen bis zum Jahr 2035 27
2.4 Konkrete örtliche Maßnahmen 28

3 Finanzierung auf örtlicher Ebene
3.1 Finanzielle Förderung der Gemeinde 29
3.2 Elternbeiträge 30
3.3 Kostendeckungsgrade durch die Elternbeiträge 30

4 Kinder mit Fluchterfahrung 30

5 Zusammenfassung 31

6 Diagramme 32

7 Begriffsdefinitionen, Erläuterungen 38

1 Allgemeines, Förderung

1.1 Bericht der zentralen Koordinierungsstelle

Für das aktuelle Kindergartenjahr wurden 619 neue Vormerkungen bearbeitet. Für jedes Kind wird ab Eingang der Vormerkung bis zur Aufnahme im Kindergarten von der Koordinierungsstelle geprüft, in welchen Einrichtungen eine Aufnahme in Frage kommt. Sowohl hinsichtlich des Aufnahmezeitpunktes als auch hinsichtlich der Einrichtung selbst werden die Wünsche der Eltern so weit als möglich berücksichtigt. Gegebenenfalls werden im persönlichen Gespräch auch alternative Betreuungsmöglichkeiten erörtert. Die endgültige Zusage obliegt dann der Einrichtung. Zuvor werden die Platzvergaben in vielen Einzelgesprächen mit den jeweiligen Einrichtungsleitungen abgesprochen.

Aktuell ist die Personalsituation in fast allen Einrichtungen wegen Krankheit, Schwangerschaften oder Personalwechsel sehr angespannt. Offene Stellen können über Monate hinweg nicht besetzt werden. Dies führt dazu, dass nicht mehr alle genehmigten Plätze belegt werden können. In Berghausen musste zum 4. Februar die Krippengruppe im evang. Gemeindehaus geschlossen werden. Zwar konnten die dort betreuten Kinder in Absprache mit den Eltern in den anderen Gruppen dieser Einrichtung bzw. in einem anderen Berghausener Kindergarten untergebracht werden. In den altersgemischten Gruppen belegt jedes Kind jedoch zwei Plätze, so dass – zusätzlich zu dem Wegfall der Krippenplätze – keine weiteren Kinder mehr aufgenommen werden können. In Wöschbach führt die Personalsituation im Kindergarten St. Elisabeth dazu, dass insgesamt 11 Plätze für über Dreijährige nicht belegt werden können.

Die Verwaltung steht mit den Kindergartenträgern und dem Tageselternverein in engem Dialog. Der Platzbedarf konnte so z.B. durch Überbelegungen in anderen Einrichtungen aufgefangen werden. Auch haben sich die Träger bereit erklärt, einige Plätze trotz der prekären Personalsituation doch noch zu belegen.

So ist es gelungen, dass zum Berichtsstichtag die meisten Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz aufgenommen werden können. Vormerkungen für Juni und Juli dieses Jahres müssen nach Rücksprache mit den Eltern in das nächste Kindergartenjahr geschoben werden.

Zum Stichtag dieses Kindergartenbedarfsplans scheidet Frau Birgit Taller aus dem aktiven Dienst aus. Wir nehmen dies zum Anlass, ihr für die jahrelange hervorragende Arbeit als Koordinierungsstelle unseren Dank auszusprechen.

1.2 Förderung des Landes

1.2.1 Betriebskostenförderung Kleinkindbetreuung, § 29c FAG

Die Zuweisungen nach § 29 c FAG wurden 2014 auf eine prozentuale Förderbeteiligung umgestellt. Das Land trägt unter Einbeziehung der Bundesmittel 68 % der Brutto-Betriebsausgaben. Das Fördervolumen beträgt in diesem Jahr rd. 1,07 Mrd. Euro.

Der Betrag für die Förderung bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 44 Stunden (Gewichtung 1,0) wird sich voraussichtlich auf 15.443 € (VJ: 14.991 €) je Kind belaufen.

1.2.2 Kindergartenlastenausgleich, § 29b FAG

Für die Kindergartenförderung werden ausschließlich die betreuten Kinder als Maßstab für die Förderung durch das Land herangezogen. Es erfolgt eine Gewichtung nach dem durchschnittlichen täglichen Betreuungsumfang. 2020 beträgt das Fördervolumen nach § 29b FAG 795,2 Mio. Euro. Die pauschale Jahreszuweisung je belegtem Platz und Jahr nach § 29 FAG wird bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 44 Stunden (Gewichtung 1,0) voraussichtlich 3.275 € (VJ: 2.829 €) betragen.

1.2.3 Förderung der pädagogischen Leitungszeit, § 29e FAG

Mit der Unterzeichnung des Bund-Länder-Vertrags zur Umsetzung des Gute-KiTA-Gesetzes erhält das Land in den Jahren 2019 bis 2022 rund 729 Millionen Euro. Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes ist, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Die Länder konnten dafür verschiedene Handlungsfelder zur Qualitätsverbesserung auswählen. In Baden-Württemberg werden die Mittel ausschließlich für qualitative Maßnahmen (Gewährung von Leitungszeit in Kitas, Qualitätsverbesserungen in der Kindertagespflege und die Ausbildung von Fachkräften) verwendet. 2020 beträgt das Fördervolumen nach § 29e FAG rd. 144,4 Mio. Euro. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rd. 51.096 Euro.

1.3 Interkommunaler Kostenausgleich

§ 8 KiTaG regelt den finanziellen Ausgleich zwischen den Kommunen für Kinder, die nicht die Einrichtungen ihrer Wohnsitzgemeinde, sondern einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe in einer anderen Stadt oder Gemeinde besuchen.

In diesen Fällen besteht ein Ausgleichsanspruch zwischen der Standortgemeinde der Einrichtung und der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes, sofern die Einrichtung in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen ist. Die Ausgleichsbeträge sind in gemeinsamen Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags festgelegt und werden jährlich fortgeschrieben. 2018 gingen die Kostenausgleichszahlungen stark zurück auf rd. 8.500 €. Dies lag daran, dass die Stadt Karlsruhe die Anforderung für das Jahr 2017 erst 2019 gestellt hat. Deshalb wurden im vergangenen Jahr rd. 126.000 Euro an andere Gemeinden entrichtet. Im Durchschnitt ergeben sich so je 67.250 € für 2018 und 2019.

Im Kindergartenjahr 2020/21 werden voraussichtlich 14 Kinder, davon die Hälfte unter drei Jahren, in Einrichtungen außerhalb Pfinztals betreut werden. Acht Kinder haben eine Betreuungszeit von über 44 Stunden gebucht. Im Jahr 2018/19 betrug die Zahl der auswärts betreuten Kinder noch 34. Von ihnen wurden 27 Kinder in Pfinztaler Einrichtungen aufgenommen bzw. sind schulpflichtig geworden.

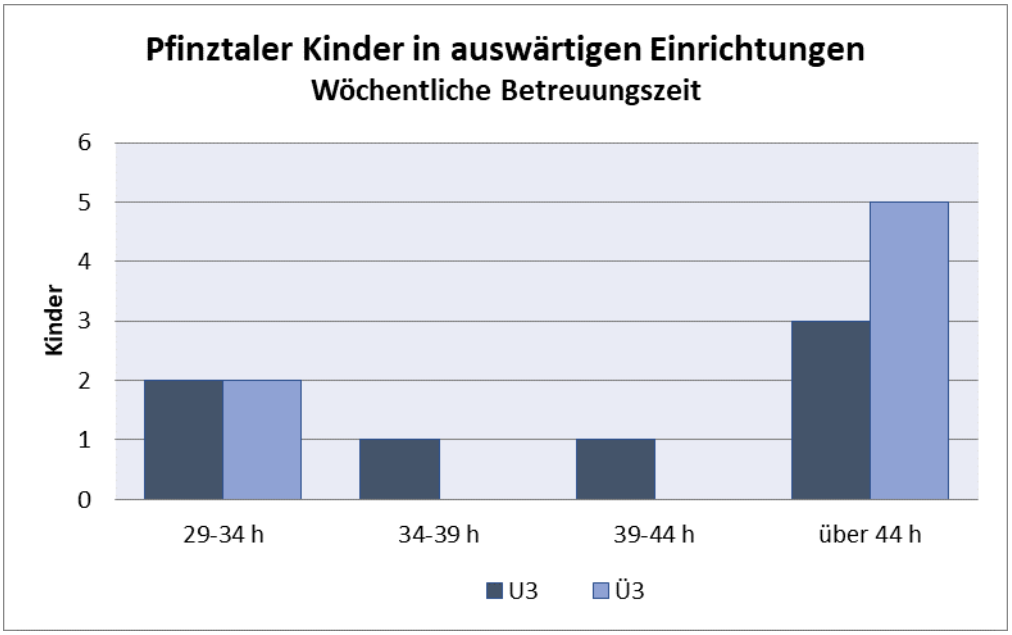

Im laufenden Kindergartenjahr besuchen 20 Kinder ohne Hauptwohnsitz in Pfinztal hiesige Einrichtungen. Sechs Kinder sind unter drei Jahren alt. Die Kinder wurden aufgenommen, weil z.B. ein Umzug nach Pfinztal bevorsteht oder ein Umzug in eine andere Gemeinde erfolgte, die Kinder aber in der gewohnten Einrichtung bleiben sollen, der Arbeitsplatz in Pfinztal liegt oder familiäre Bindungen nach Pfinztal bestehen. Nachdem zu beobachten ist, dass die Zahl der auswärtigen Kinder in Pfinztaler Einrichtungen steigt, wird die Koordinierungsstelle verstärkt darauf hinweisen, dass auswärtige Kinder nur in besonders begründeten Einzelfällen aufgenommen werden können.

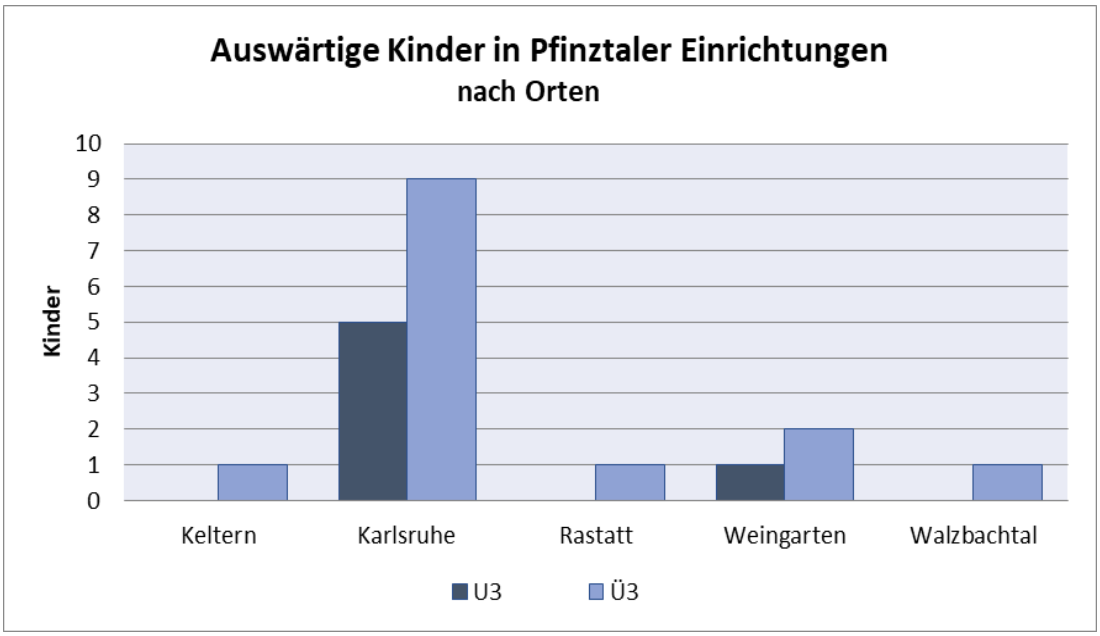

Entsprechend der Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg wird für die Betreuung dieser Kinder ein Kostenausgleich geltend gemacht.

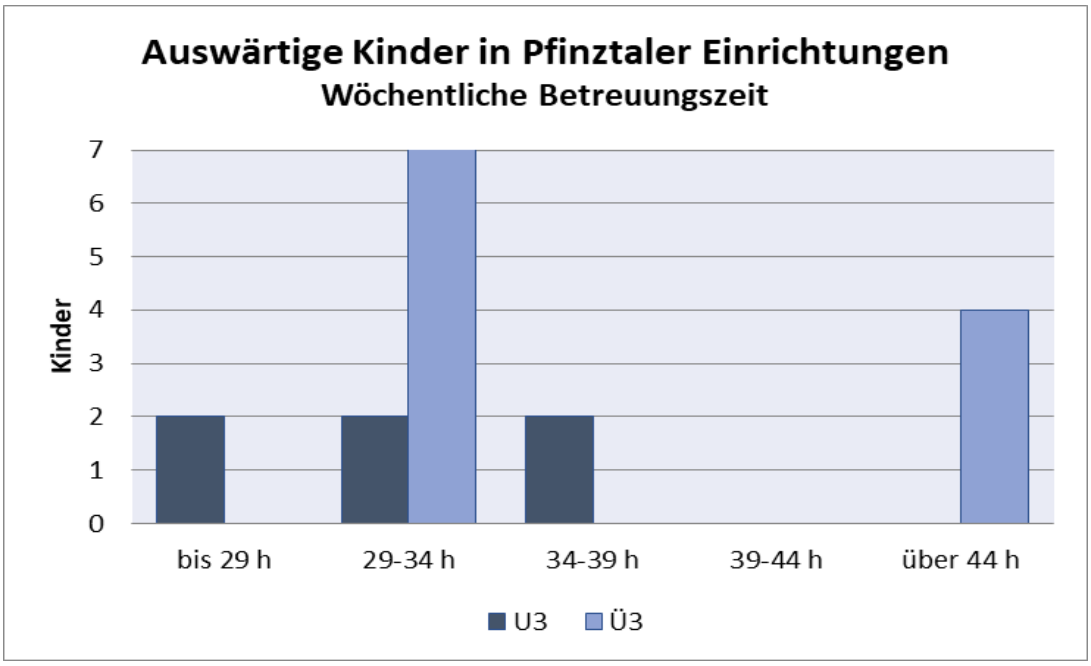

2 Örtliche Bedarfsplanung

2.1 Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen

2.1.1 Übersicht über die Gruppenangebote im Kindergartenjahr 2019/20

61 Prozent der **angebotenen 736 Betreuungsplätze** (VJ: 715) stehen im Bereich der verlängerten Öffnungszeit (wöchentliche Betreuungszeit 29 bis 34 Stunden) zur Verfügung. Als Ganztagsformen gelten Betreuungszeiten über 35 Wochenstunden. 24 % der angebotenen Plätze gehören zu dieser Gruppe. 13 % aller Plätze sind als zeitgemischtes Angebot vorhanden. Hier kann die gewünschte Betreuungszeit flexibel gewählt werden. Die verbleibenden 2 % werden als Plätze in Spielgruppen (Zwergenstube) angeboten.

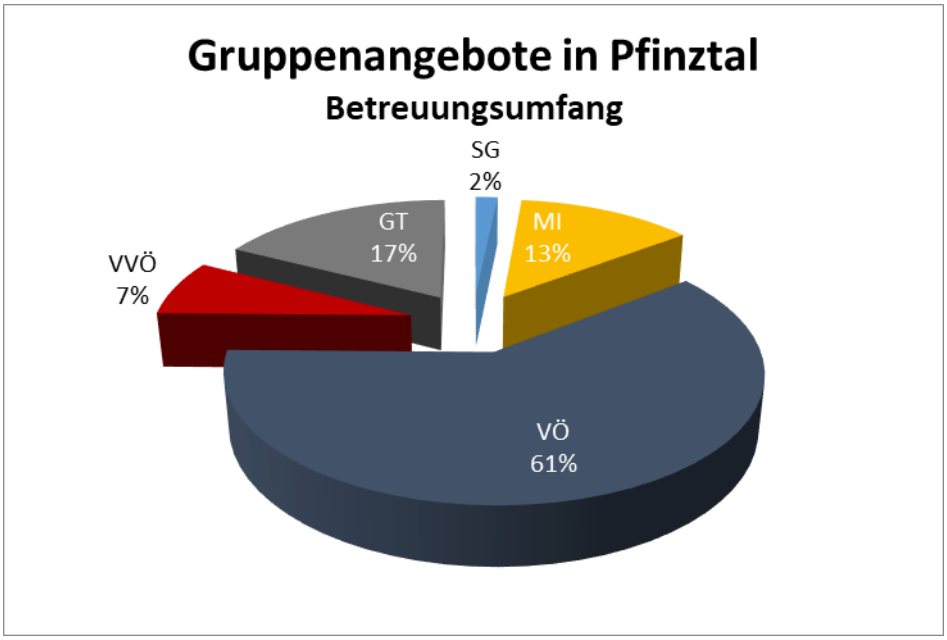

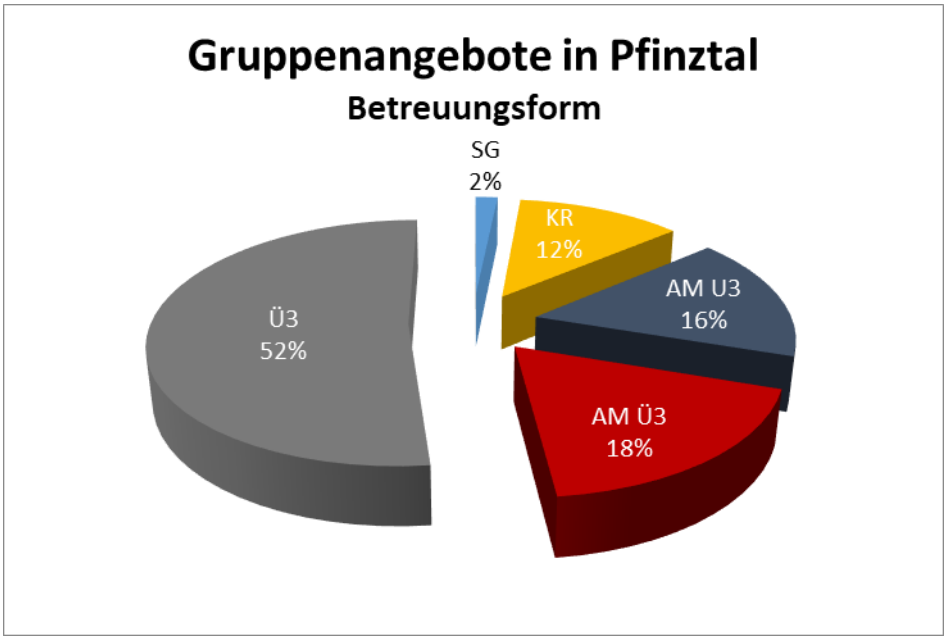

Für Kinder unter drei Jahren stehen insgesamt 222 Plätze zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von 30,16 % aller verfügbaren Plätze. Sie werden in unterschiedlichen Betreuungsformen angeboten: eine betreute Spielgruppe mit 12 Plätzen (1,6 %), 90 Krippenplätze (12,23%) und 120 Plätze (16,3 %) in altersgemischten (AM-) Gruppen. Da ein Kind unter drei Jahren in diesen Gruppen zwei Plätze belegt, können hier 60 Kinder aufgenommen werden.

69,8 % aller Plätze werden für Kinder über drei Jahren angeboten. Diese teilen sich auf in reine Ü3-Plätze (381) und Plätze in AM-Gruppen (133).

Diese Daten entsprechen den aktuell möglichen Belegungen (vgl. Ausführungen zur Personalsituation unter 1.1). Die Nachfrage an Plätzen für über Dreijährige ist weiterhin hoch, weshalb in den altersgemischten Gruppen die meisten Plätze an über Dreijährige vergeben werden.

2.1.2 Betreuungsstruktur, Betreuungs- und Versorgungsquote

Von allen Kindern, die eine Betreuung in Anspruch nehmen, werden 89 % (Vorjahr: 88,45 %) in einer Pfinztaler Kindertageseinrichtung betreut. 1 % (Vorjahr: 1,51 %) der Kinder besuchen eine auswärtige Einrichtung. Weitere 10 % (Vorjahr: 8,67 %) werden in der Tagespflege betreut. Die Betreuung in der Tagespflege steigt auch in diesem Jahr wieder an. Die Einrichtung des „Pfinzi-Haus“ und die Qualifizierung weiterer Tagesmütter macht sich in einem seit Jahren kontinuierlichen Anstieg in der Tagespflege bemerkbar.

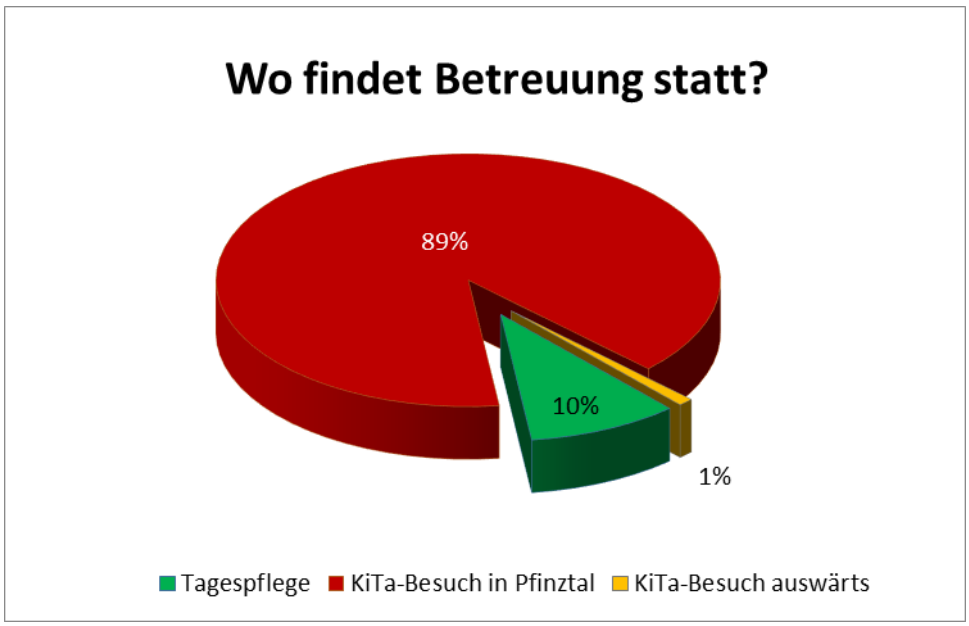

Die folgende Grafik zeigt die **Betreuungsquoten im Vorjahresvergleich** nach Altersgruppen gesplittet:

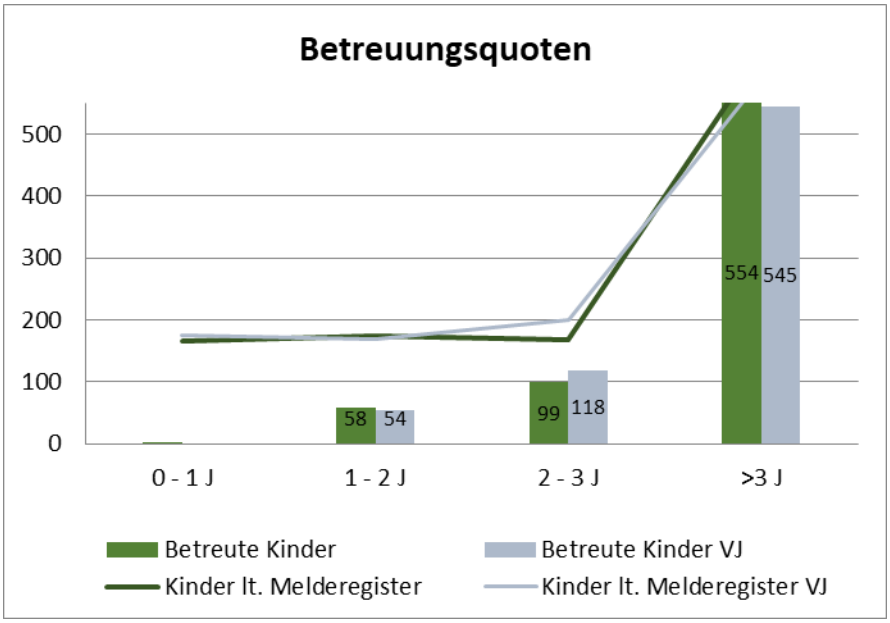

Wie bisher besteht in der Altersgruppe bis zu einem Jahr nur ein geringer Bedarf. Zum Stichtag werden zwei Kinder dieser Altersgruppe betreut.

Die Betreuungsquote bei Kindern im Alter zwischen 1 und 2 Jahren steigt weiter an und liegt nunmehr bei 33,33 % (Vorjahr: 32,1 %). Den Vormerkungen zufolge wird die Tendenz zu einer immer früheren Betreuung anhalten.

Die Zahl der Betreuungsverhältnisse ist **bei den Zwei- bis Dreijährigen** leicht gefallen. Dies ist auf den Rückgang der Kinderzahl in dieser Altersgruppe zurückzuführen. Die Betreuungsquote fällt von 59,3 % im Vorjahr auf 58,93 %.

Insgesamt werden aktuell 31,36 % aller Kinder zwischen 0 und drei Jahren bzw. 45,91 % der Kinder zwischen einem und drei Jahren betreut. Für das nächste Kindergartenjahr liegen in dieser Altersgruppe 80 Vormerkungen vor (23,39 %). **Das bedeutet aber auch, dass noch 105 Kinder (30,70 %) zwischen einem und drei Jahren ihren Betreuungsbedarf anmelden könnten.** Geht man von einer Betreuungsquote von 80 % der Eins- bis Dreijährigen aus, müssen neben den bereits vorliegenden Vormerkungen weitere 37 Kinder untergebracht werden. Dies entspricht 4 Krippengruppen.

87,66 % (Vorjahr: 92,38 %) der **Kinder über drei Jahren** besuchen eine Tageseinrichtung. Trotz des Rückgangs werden 9 Kinder mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres betreut. **Seit 2017 ist die Zahl der betreuten über Dreijährigen um 70 Kinder von 484 auf 554 gestiegen.**

Die **Versorgungsquote** setzt die Zahl der vorhandenen Plätze in Relation zu der Zahl der Kinder, die in Pfinztal mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In die Berechnung der Versorgungsquote fließen auch die Plätze in altersgemischten Gruppen (AM-Plätze) ein. Rund 34 % aller Plätze in Pfinztal stehen in dieser Betreuungsform zur Verfügung. Dort können die Plätze flexibel mit über- oder unter dreijährigen Kindern belegt werden. Ein Kind unter drei Jahren belegt zwei Plätze. Zur Berechnung der Versorgungsquote wurde die Zahl der nach den Betriebserlaubnissen zur Verfügung stehenden AM-Plätze für unter Dreijährige halbiert. **Da die AM-Plätze auch mit Kindern über drei Jahren belegt werden können, stehen dieser Altersgruppe wiederum mehr Plätze zur Verfügung**. Zum Stichtag werden 91 AM-Plätze, die (auch) für Kleinkinder vorgesehen sind, von über Dreijährigen in Anspruch genommen.

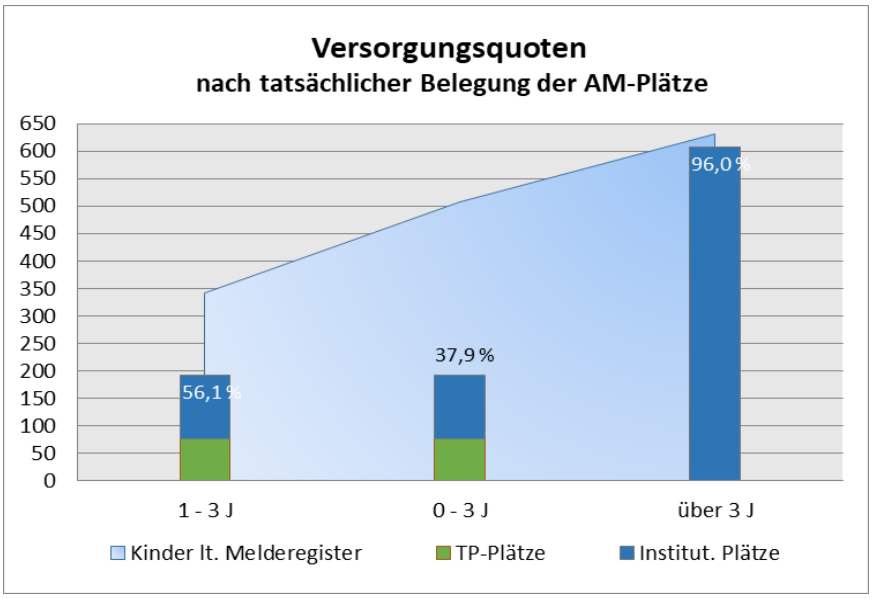

Nachfolgend wird die Versorgungsquote dargestellt, die sich bei maximal möglicher Auslastung durch Kleinkinder ergibt. So zeigt sich, wie viele Plätze eigentlich für unter Dreijährige zur Verfügung stünden, müssten sie nicht mit älteren Kindern belegt werden.

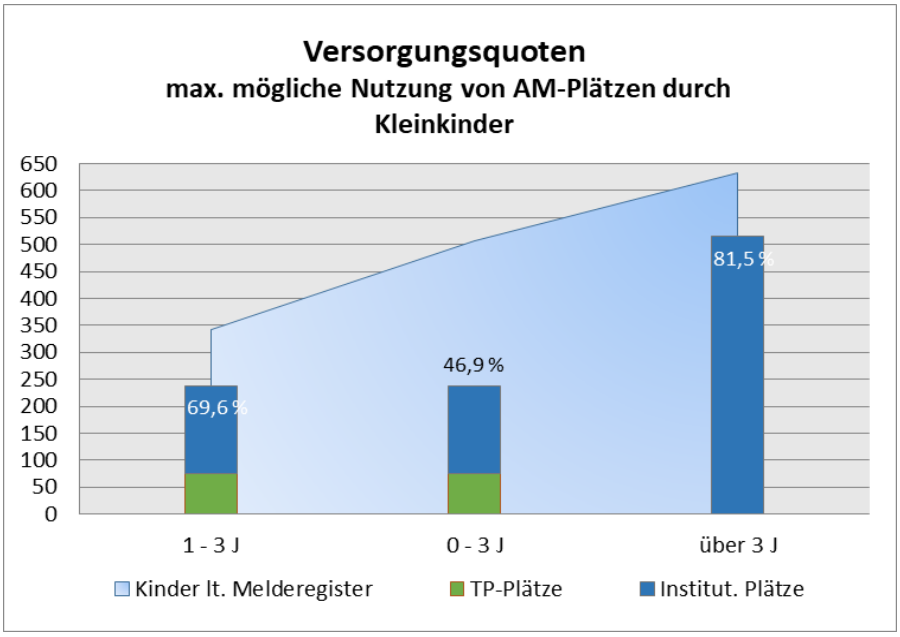

Üblicherweise wird bei den unter Dreijährigen die Versorgungsquote aller Kinder zwischen 0 und 3 Jahren angegeben. Einen bedarfsorientierten Wert erhält man aber erst dann, wenn man die Versorgungsquote der Kinder zwischen einem und drei Jahren betrachtet. Zudem steht die überwiegende Zahl der Plätze erst Kindern ab einem Jahr zur Verfügung (Rechtsanspruch!). In den beiden vorstehenden Grafiken wurde deshalb die Versorgungsquote auch für die Ein- bis Dreijährigen getrennt ausgewiesen.

In Pfinztal gehören 342 (Vorjahr: 367; 2018: 332) Kinder der Altersgruppe von 1-3 Jahren an; sodass die Versorgungsquote nach den Betriebserlaubnissen „eigentlich“ 69,6 % (Vorjahr: 61,3 %) beträgt. Unter Berücksichtigung der Belegung von Kleinkind-AM-Plätzen durch über Dreijährige liegt die Versorgungsquote noch bei 46,9 % (Vorjahr: 44,7 %.)

50 % der 1-3jährigen (bzw. 36,29 % aller unter Dreijährigen) benötigen im laufenden Kindergartenjahr einen Betreuungsplatz. Rechnet man die Vormerkungen für das kommende Kindergartenjahr hinzu, steigt die Quote auf 74,6 %. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Altersberechnung immer auf den Stichtag (01.03.2020) bezieht.

Die Zahl der über Dreijährigen in der Gemeinde steigt weiter an. Im August 2020 werden 710 Kinder zwischen 3 Jahre und 6 Jahren alt sein. Im Vorjahr waren dies noch 677 Kinder, 2017 sogar nur 614 Kinder. Im August 2021 werden nach den aktuellen Zahlen des Einwohnermeldeamtes 677 Kinder im Kindergartenalter sein. Wegen des Neubaugebiets ist allerdings damit zu rechnen, dass die Kinderzahl mindestens stabil bleibt oder sogar noch ansteigt.

2.1.3 Aktuelle Belegungssituation

Im laufenden Kindergartenjahr 2019/20 werden weiterhin sowohl alters- als auch zeitgemischte Angebotsformen vorgehalten. 726 Plätze verteilen sich auf 39 Gruppen in 15 Einrichtungen (ohne Pfinzi-Haus). Die Betreuungszeiten variieren dabei von der Spielgruppe mit wöchentlich bis zu 15 Stunden über Regel- und VÖ-Öffnungszeit (wöchentliche Betreuungszeit zwischen 29 und 34 Stunden) bis zu einer wöchentlichen Betreuungszeit von 49,5 Stunden. Es werden insgesamt 6 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf betreut, die teilweise zwei Plätze pro Kind belegen. Für unter Dreijährige gibt es 9 Krippengruppen, 12 altersgemischte Gruppen und eine Spielgruppe.

Grafisch stellen sich belegbar und tatsächlich belegte Plätze – bezogen auf die Betreuungszeit - in der Gesamtgemeinde wie folgt dar:

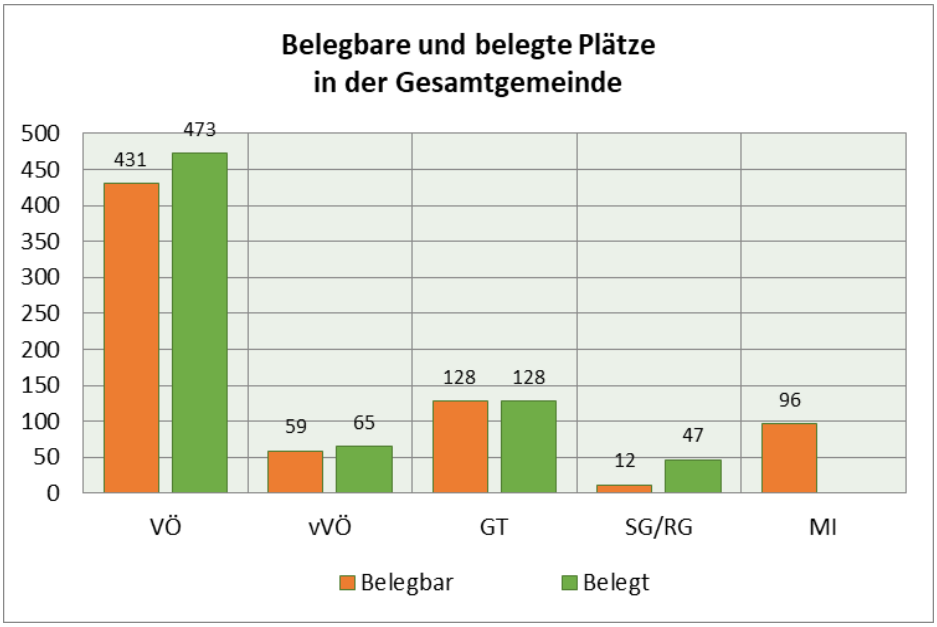

Bei den Betreuungszeiten, in denen die Zahl der belegten Plätze die Zahl der verfügbaren überschreitet (VÖ und VVÖ), wird der Bedarf über die Angebotsform „Mischgruppe“ oder im Ganztagsbetrieb mit abgedeckt.

Die Verteilung der verfügbaren und belegten Plätze in Bezug auf die Betreuungsform und die Altersgruppen lässt sich am nachfolgenden Diagramm ablesen. Besonders deutlich wird die überproportionale Belegung der AM-Plätze durch über Dreijährige.

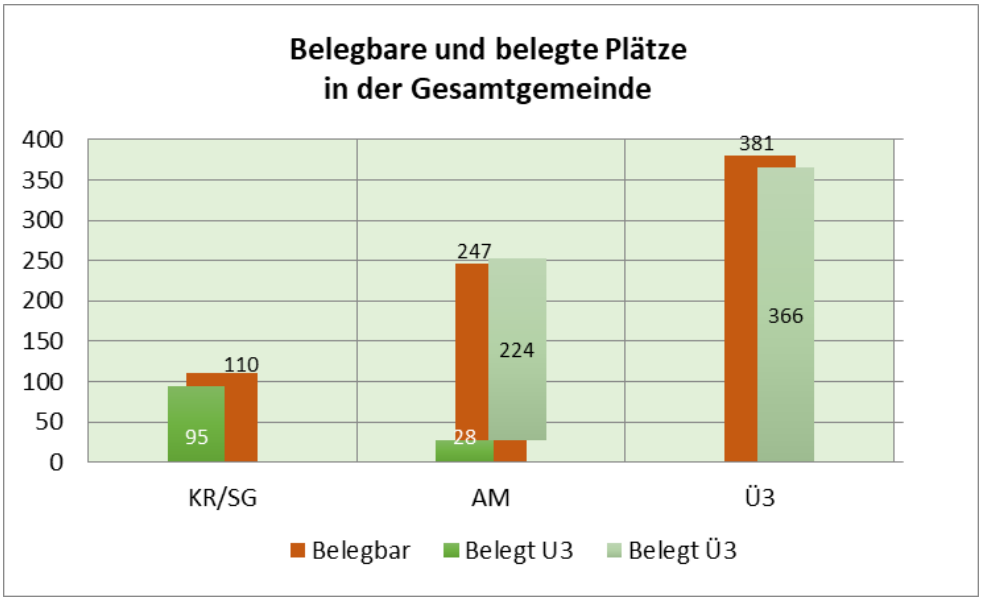

Wie verteilen sich die Belegungen auf die Betreuungszeiten, bezogen auf die Angebotsformen Krippe, Spielgruppe, altersgemischte Gruppe und reine Ü3-Gruppe? Dies macht die nachfolgende Grafik deutlich:

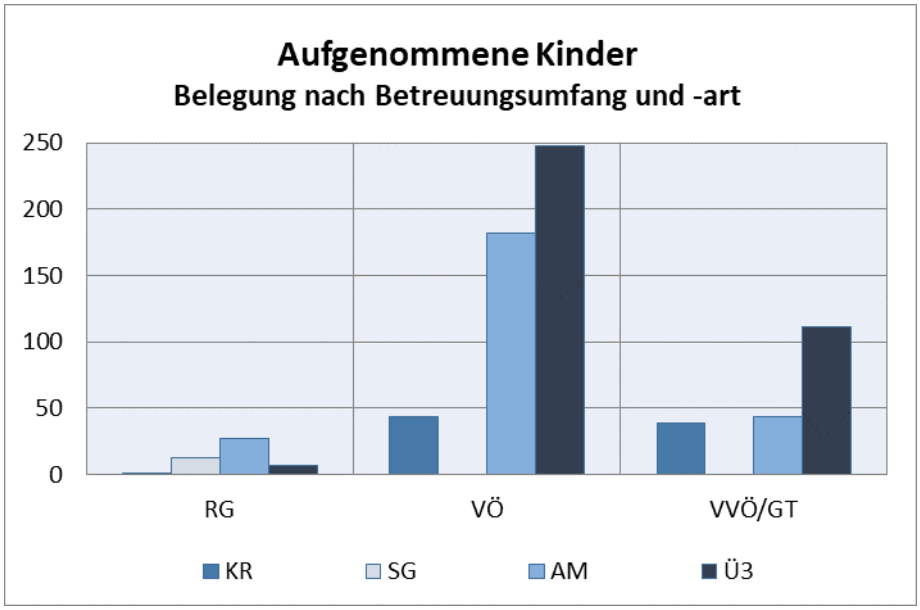

In der Zwergenstube sind zum Stichtag alle 12 Plätze belegt.

34 Kinder (davon 2 Auswärtige) besuchen eine **Regelgruppe**. Zwei Kinder sind jünger als 3 Jahre. Insgesamt belegen sie 35 Plätze. Fast alle Kinder werden in Kleinsteinbach betreut. Lediglich drei über Dreijährige besuchen die „Rasselbande“ in Berghausen.

Gruppen mit **Verlängerter Öffnungszeit** besuchen 459 (U3: 54) Kinder. Durch die doppelte Platzbelegung bei den altersgemischten Gruppen sowie die Aufnahme von Integrationskindern benötigen sie 471 Plätze.

188 (U3: 42) Kinder werden in **VVÖ- oder Ganztagsgruppen** betreut. Sie belegen 193 Plätze.

Insgesamt gesehen sind 15,87 % aller aufgenommenen Kinder jünger als drei Jahre. Im Vergleichszeitpunkt des Vorjahres waren es 15,73 %.

Alle Platzangebote und die zum Stichtag 01.03.2020 belegten Plätze sind in Zahlen ausgedrückt der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Unterschied zu den vorherigen Bedarfsplänen sind lediglich die am Stichtag belegbaren, nicht jedoch die genehmigten Plätze dargestellt. Dies ist der Gruppenschließung aufgrund der aktuellen Personalsituation geschuldet.

Soweit die Zahl der belegten Plätze von der in der Spalte „Altersgruppen“ aufgeführten Kinderzahl abweicht, liegt dies entweder an der Belegung von AM-Plätzen durch unter Dreijährige oder an der Aufnahme von Integrationskindern.

Ortsteil	Einrichtung	Art der Gruppe	Belegbare Plätze	Belegte Plätze	Altersgruppen		
					0-u2	2-u3	3-6/7
Berghausen	"Altes Pfarrhaus"	AM VÖ	23	23	0	2	19
		AM VÖ	24	26	0	3	20
		AM VÖ	21	22	0	3	16
		AM VÖ	0	0	0	0	0
	"Louise-Scheppler"	AM VÖ	23	24	0	2	20
		AM VÖ	22	20	0	1	18
	"Oberlinhaus"	VÖ	24	23	0	1	22
		VVÖ	24	24	0	0	24
		KR VÖ/VVÖ	10	11	5	6	0
	KiTa "Rasselbande"	VÖ	25	25	0	0	25
		GT	20	20	0	1	18
		GT	20	20	0	0	20
		GT	20	18	0	0	18
		AM VÖ/GT	10	11	0	1	9
	Krippe "Rasselzwerge"	KR VVÖ	10	10	2	8	0
		KR GT	10	10	6	4	0
	"Zwergenstube"	SG (3 Tage)	12	9	3	6	0
	"Waldolino"	VÖ	20	20	0	0	20
	„Pfinzmäuse“	KR VÖ/GT	10	10	8	2	0
		KR VÖ/GT	10	7	5	2	0
Söllingen	Guter Hirte	VÖ	25	25	0	0	25
		VÖ	25	25	0	0	25
		VÖ	22	23	0	1	20
	St. Antonius	VÖ	22	20	0	0	20
		VÖ	22	22	0	1	20
	"Emil-Frommel-Haus"	VÖ	25	25	0	0	24
		GT	20	19	0	0	19
		KR GT / VÖ	10	10	5	5	0
		KR GT / VÖ	10	7	3	4	0
Kleinsteinbach	Pfinzi-Haus	Tagespflege	14	13	8	5	0
	Sonnenburg	AM VÖ/RG	22	23	0	3	16
		AM GT/VÖ	20	20	0	0	20
	Unterm Regenbogen	VÖ	22	22	0	0	22
		AM RG/VÖ/GT	22	22	0	1	20
		AM RG/VÖ/GT	22	21	0	3	15
		KR	10	10	6	4	0
Wöschbach	St. Johannes	AM VÖ	22	22	0	0	22
		AM VÖ/GT	22	24	0	3	18
		KR	10	8	2	6	0
	St. Elisabeth	VÖ	25	25	0	1	24
		VVÖ	10	9	0	0	9
			740	**728**	**53**	**79**	**568**

Zum Vergleich die Zahlen zum 31.08.2020:

Ortsteil	Einrichtung	Art der Gruppe	Belegbare Plätze	Belegte Plätze	Altersgruppen		
					0-u2	2-u3	3-6/7
Berghausen	"Altes Pfarrhaus"	AM VÖ	23	23	0	1	21
		AM VÖ	24	24	0	2	20
		AM VÖ	21	21	0	2	17
		AM VÖ	0	0	0	0	0
	"Louise-Scheppler"	AM VÖ	23	23	0	0	23
		AM VÖ	22	20	0	0	20
	"Oberlinhaus"	VÖ	24	25	0	0	25
		VVÖ	24	25	0	0	25
		KR VÖ/VVÖ	10	10	5	5	0
	KiTa "Rasselbande"	VÖ	25	25	0	0	25
		GT	20	19	0	0	19
		GT	20	20	0	0	20
		GT	20	19	0	0	19
		AM VÖ/GT	10	11	0	0	10
	Krippe "Rasselzwerge"	KR VVÖ	10	7	2	5	0
		KR GT	10	9	5	4	0
	"Zwergenstube"	SG (3 Tage)	12	10	3	7	0
	"Waldolino"	VÖ	20	20	0	0	20
	„Pfinzmäuse“	KR VÖ/GT	10	10	6	4	0
		KR VÖ/GT	10	10	5	5	0
Söllingen	Guter Hirte	VÖ	25	25	0	0	25
		VÖ	25	25	0	0	25
		VÖ	22	23	0	0	22
	St. Antonius	VÖ	22	23	0	0	23
		VÖ	22	22	0	0	22
	"Emil-Frommel-Haus"	VÖ	25	25	0	0	24
		GT	20	20	0	0	20
		KR GT / VÖ	10	10	3	6	1
		KR GT / VÖ	10	9	3	6	0
Kleinsteinbach	Pfinzi-Haus	Tagespflege	14	12	6	5	1
	Sonnenburg	AM VÖ/RG	22	22	0	0	21
		AM GT/VÖ	20	19	0	0	19
	Unterm Regenbogen	VÖ	22	22	0	0	22
		AM RG/VÖ/GT	22	23	0	1	21
		AM RG/VÖ/GT	22	22	0	1	20
		KR	10	9	1	8	0
Wöschbach	St. Johannes	AM VÖ	22	22	0	0	22
		AM VÖ/GT	22	21	0	0	21
		KR	10	7	2	5	0
	St. Elisabeth	VÖ	25	25	0	0	25
		VVÖ	10	10	0	0	10
			740	**727**	**41**	**67**	**608**

2.1.4 Vormerkungen und freie Plätze

Die Entwicklung der Belegungssituation kann anhand der eingegangenen Vormerkungen bis August 2021 prognostiziert werden. Berücksichtigt wurden alle Vormerkungen, die bis dato eingegangen sind. Auch für das Kindergartenjahr 2021/22 liegen bereits Vormerkungen vor, ihre Zahl reicht jedoch noch nicht für eine Prognose aus.

Aktuell sind 9 Kinder unter drei Jahren und 13 Kinder über drei Jahren für eine Aufnahme bis 31.08.2020 vorgemerkt. Insgesamt benötigen sie – abhängig von der Aufnahme der Kleinkinder in Krippen- oder altersgemischte Gruppen – 27 Plätze. **Für das kommende Kindergartenjahr** liegen bislang 238 Vormerkungen (davon 72 Kinder unter drei Jahren und 166 Kinder über drei Jahren) vor. Sie benötigen insgesamt **255 Plätze**. In diesen Zahlen sind auch alle unter Dreijährigen enthalten, die derzeit betreut werden und im kommenden Kindergartenjahr in eine Gruppe für über Dreijährige wechseln. Aufgrund von Zuzügen ist davon auszugehen, dass noch weitere Vormerkungen hinzukommen. **Demgegenüber** stehen **154 Schulanfänger** im September 2019.

Alle Vormerkungen für die Gesamtgemeinde, kumuliert bis Ende des nächsten Kindergartenjahres zeigt das folgende Diagramm:

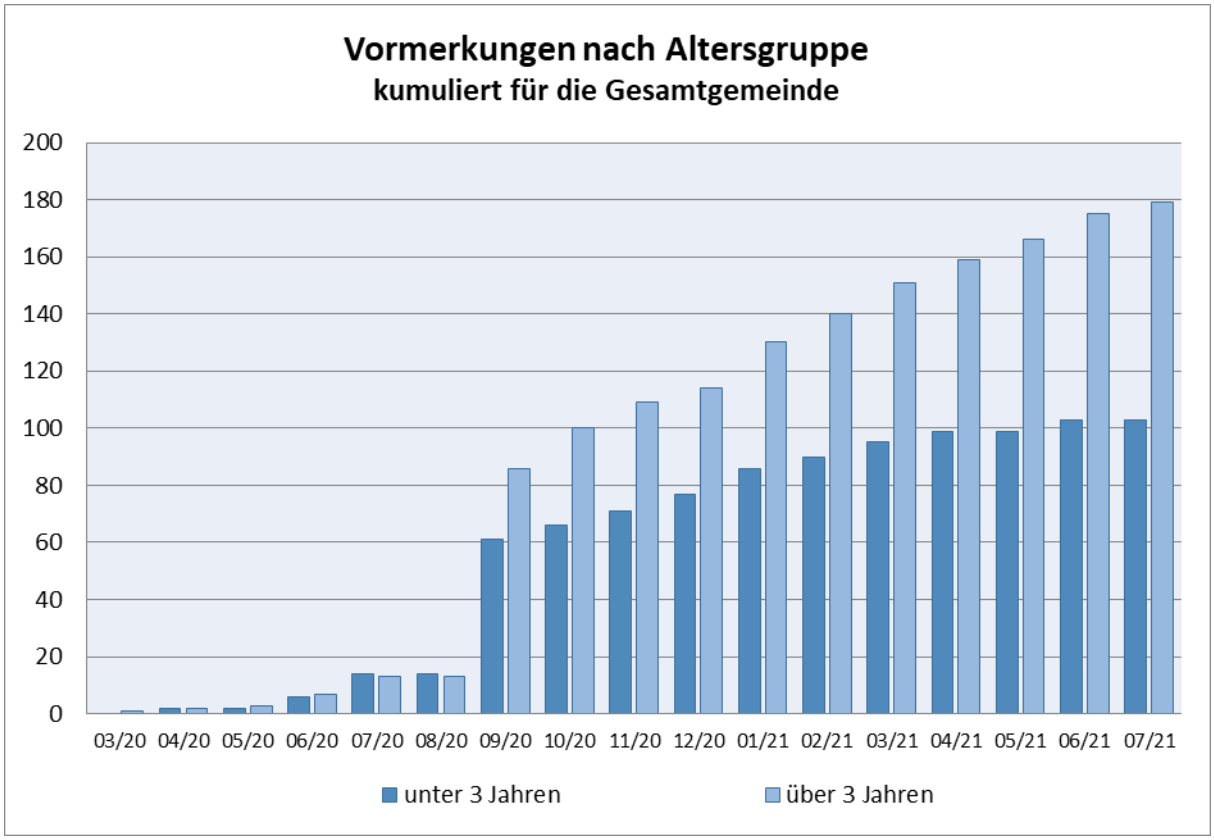

Wie in jedem Jahr wird die Aufnahme der Kinder zu Beginn des neuen Kindergartenjahres aus pädagogischen (Eingewöhnung!) und personellen Gründen nur sukzessive erfolgen können.

Die folgende Grafik zeigt die aktuell vorliegenden Vormerkungen nach Altersgruppen:

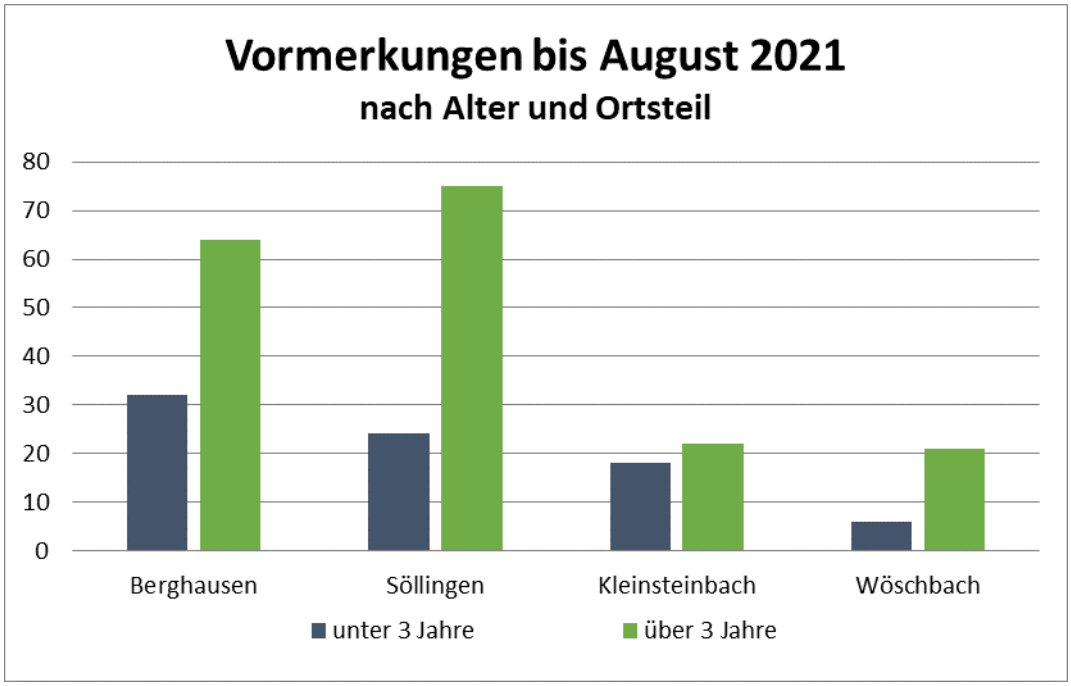

Welche Betreuungszeit gewünscht wird, lässt sich anhand der vorstehenden Grafik ablesen. Die Betreuungsform „VÖ“ wird weiterhin in allen Altersgruppen am stärksten nachgefragt.

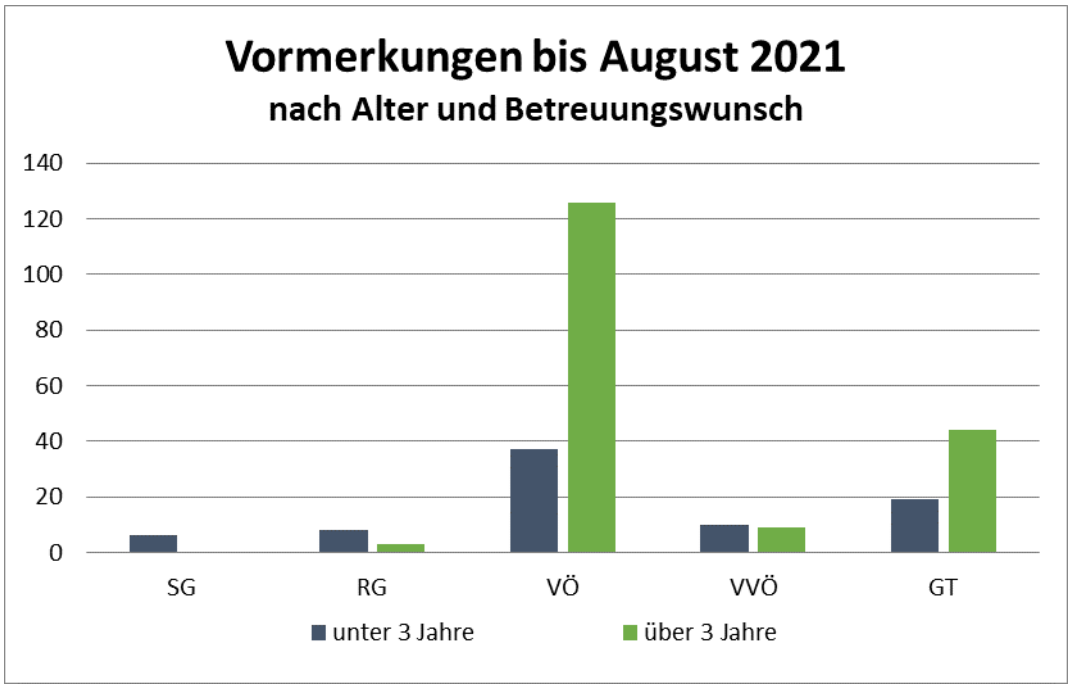

In der Gesamtgemeinde stehen rechnerisch momentan noch 32 freie Plätze zur Verfügung. Infolge der Personalsituation sind davon tatsächlich noch 12 Plätze belegbar, die bis Ende des Kindergartenjahres bereits vorgemerkten Kindern angeboten werden. Weitere Anmeldungen können erst im nächsten Kindergartenjahr berücksichtigt werden.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der freien Plätze bis zum Ende des nächsten Kindergartenjahres in ganz Pfinztal und über alle Angebotsformen hinweg. Die Grafik berücksichtigt alle aktuellen Belegungen und bislang vorliegenden Vormerkungen sowie die neu geschaffenen Plätze der AWO-Krippe „Pfinzmäuse“ am Standort der ehemaligen Alten TSV-Halle in Berghausen und der Kita „Heilbrunn“ in Söllingen.

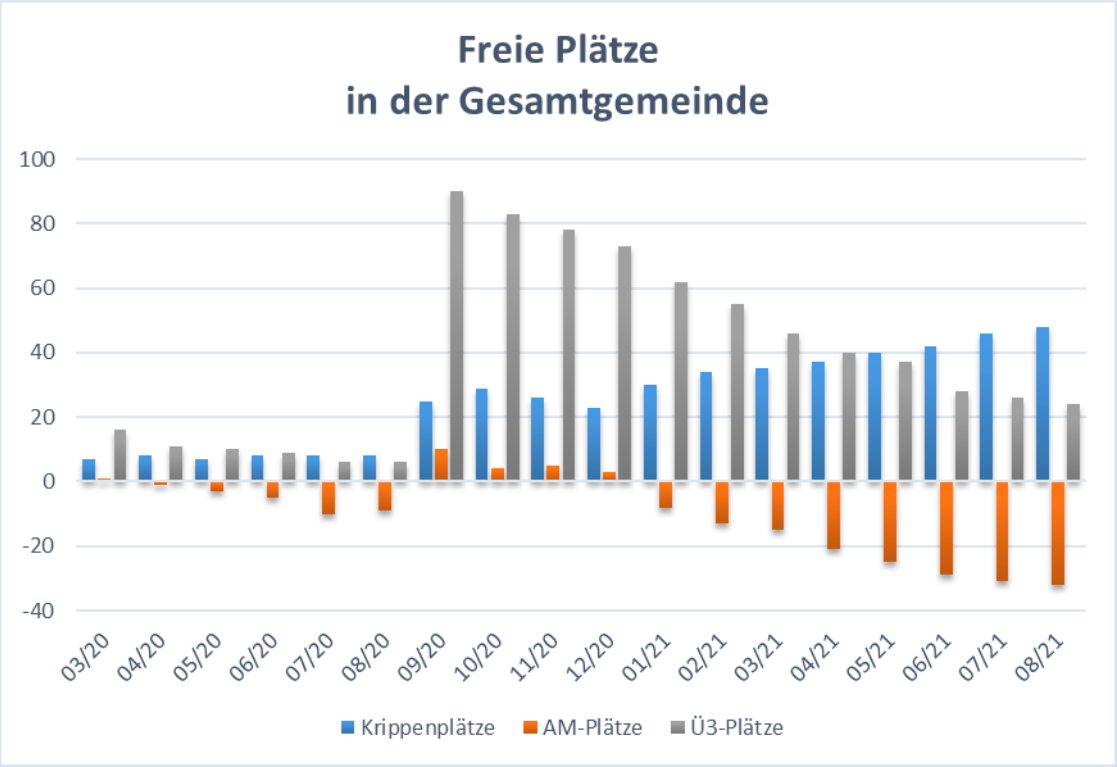

Die Grafik lässt vermuten, dass es im kommenden Jahr zu Engpässen in der Platzvergabe kommen könnte. Hier greift die Koordinierungsstelle ein, um die Platzvergaben zu steuern. So können die nach den derzeitigen Vormerkungen fehlenden 32 AM-Plätze ausgeglichen werden, indem 16 für einen AM-Platz vorgemerkten Kindern unter drei Jahren ein Krippenplatz zur Verfügung gestellt wird. In Krippengruppen belegen unter Dreijährige jeweils nur einen Platz, so dass für weitere Anmeldungen von unter Dreijährigen über das gesamte Jahr gesehen noch 32 Krippenplätze zur Verfügung stehen.

An den nachfolgenden drei Diagrammen lassen sich die zur Verfügung stehenden freien Plätze getrennt nach den Angebotsformen Krippe, Altersmischung und reine Ü3-Plätze ablesen.

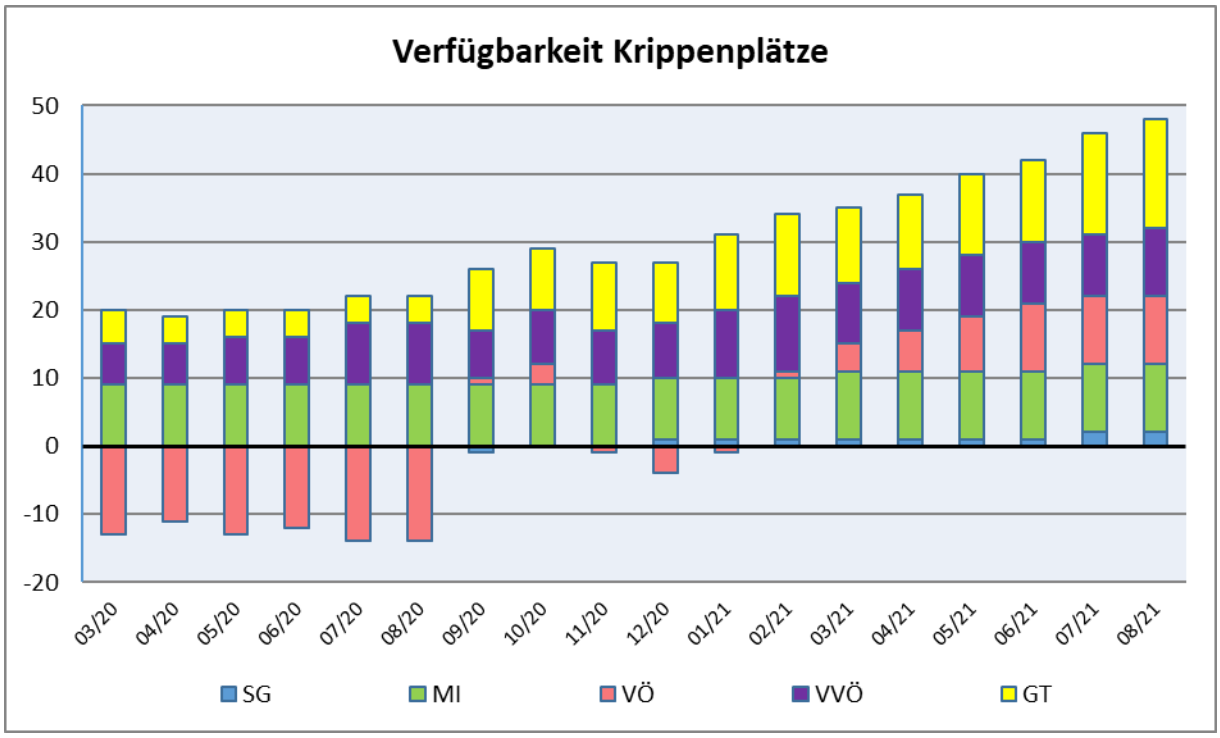

Im AM-Bereich stehen die meisten Plätze als zeitgemischte Gruppen zur Verfügung, so dass der Bedarf hierüber zum Teil abgedeckt wird.

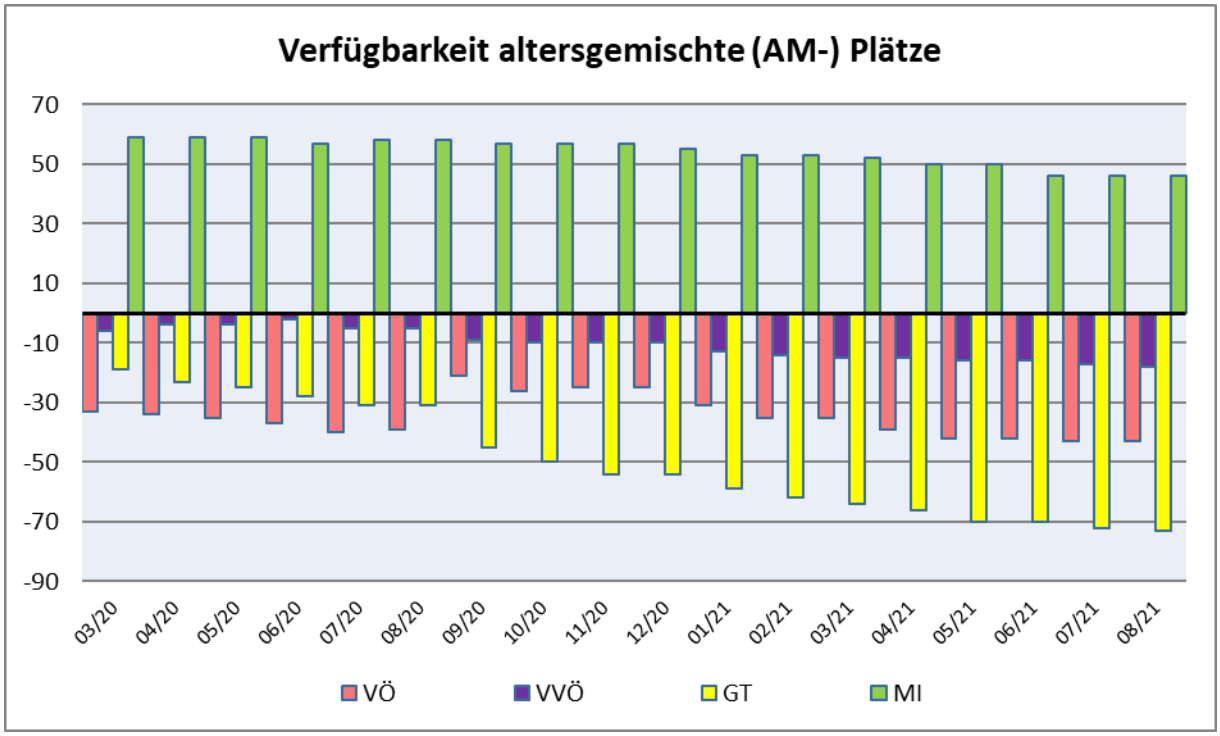

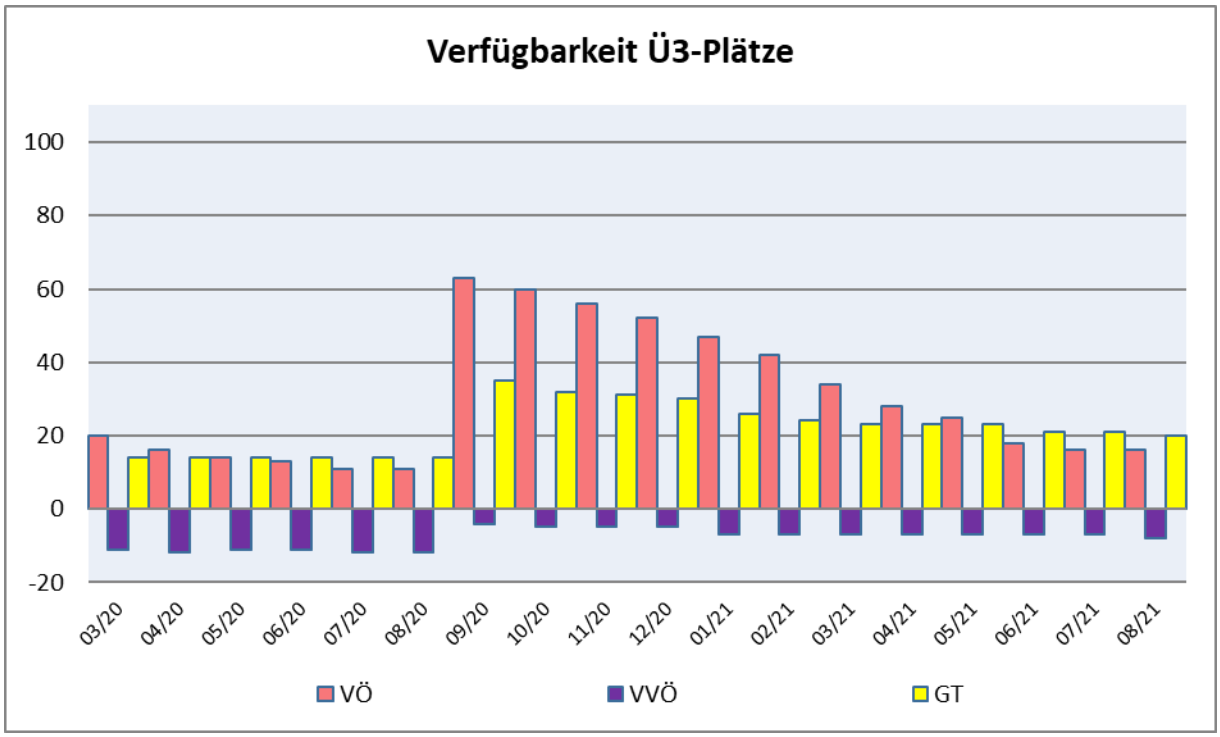

Die nach dieser Grafik fehlenden VVÖ-Plätze werden über GT-Plätze abgedeckt.

2.1.5 Belegungssituation im kommenden Kindergartenjahr 2020/21

Die Entwicklung im kommenden Kindergartenjahr lässt sich an den folgenden Diagrammen ablesen. Die blaue Fläche stellt dabei die im Einwohnermelderegister mit Hauptwohnsitz in Pfinztal erfassten Kinder dar. Bereits aufgenommene Kinder werden durch grüne, vorgemerkte Kinder durch rote Säulen symbolisiert. Die Linien zeigen beide möglichen Varianten für die zur Verfügung stehenden Plätze: die Platzzahlen, die sich auf Grund der tatsächlichen Belegung ergeben, sind blau dargestellt. Dadurch erklärt sich die Schwankung der Betreuungsplätze für über Dreijährige. Die nach den Betriebserlaubnissen zur Verfügung stehenden Plätze repräsentiert die gelbe Linie.

Für Kinder der Altersgruppe bis drei Jahre stehen ab dem kommenden Kindergartenjahr für alle bislang vorgemerkten Kinder ausreichend Plätze zur Verfügung. In diesem Kindergartenjahr werden für Juni und Juli vorgemerkte Kinder in Absprache mit den Eltern erst nach den Sommerferien aufgenommen werden können.

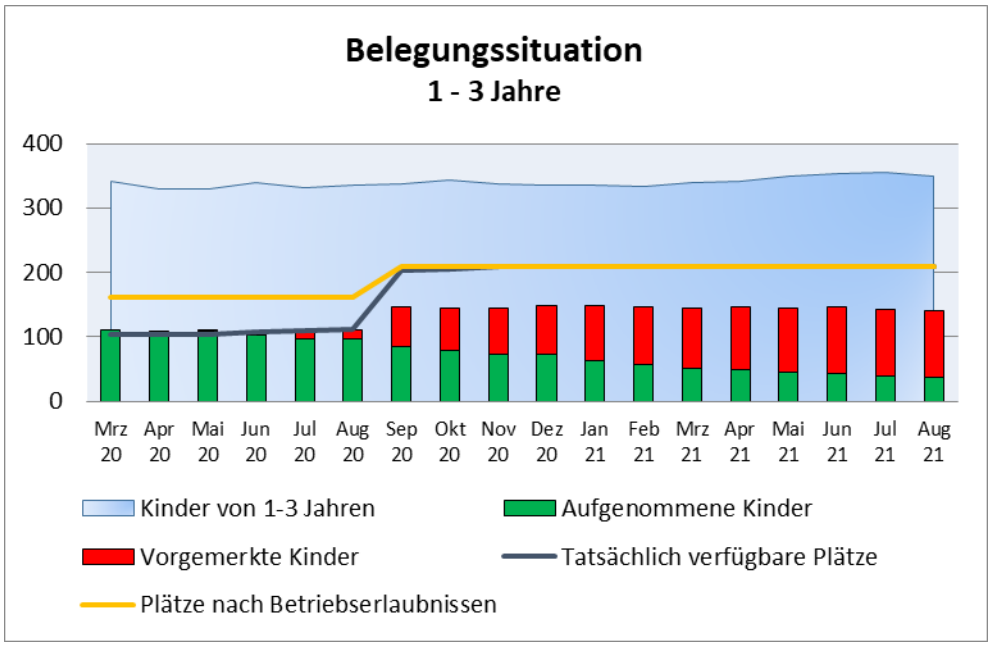

Der Bedarf an Plätzen für über dreijährige Kindern ist weiterhin hoch, so dass auch im kommenden Jahr die AM-Plätze überwiegend mit über Dreijährigen belegt werden. Dies verdeutlicht nachfolgende Grafik:

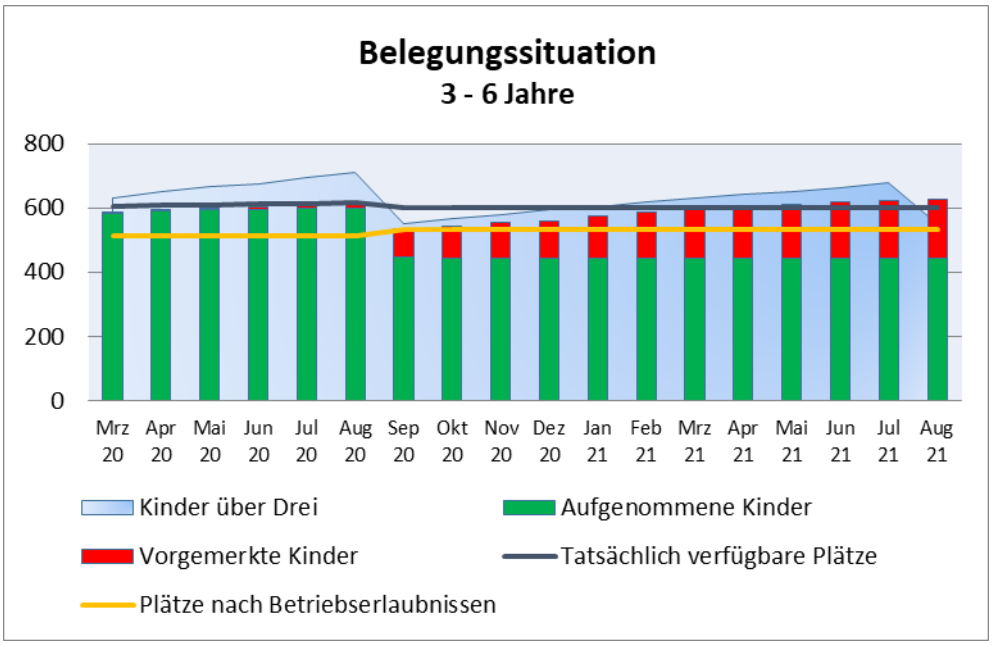

Hier wird einerseits klar, weshalb ein Großteil der vorhandenen AM-Plätze mit über Dreijährigen belegt werden muss. Andererseits zeigt sich aber auch die aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge noch hohe Zahl der über Dreijährigen. Es ist zu erwarten, dass dieses Niveau wegen des Neubaugebiets „Heilbrunn/Engelfeld“ zumindest in den nächsten ein bis zwei Jahren noch gehalten wird.

Zeigen die beiden vorstehenden Diagramme die Belegungssituation betreuungszeitübergreifend, so wird dies mit den acht folgenden Grafiken getrennt nach Altersgruppen auf die jeweilige Betreuungszeit heruntergebrochen. Die Regelgruppenplätze stehen nur in zeitgemischten Gruppen zur Verfügung. Der Großteil dieser (AM-) Mischgruppenplätze wird für VÖ- oder GT-Betreuung genutzt.

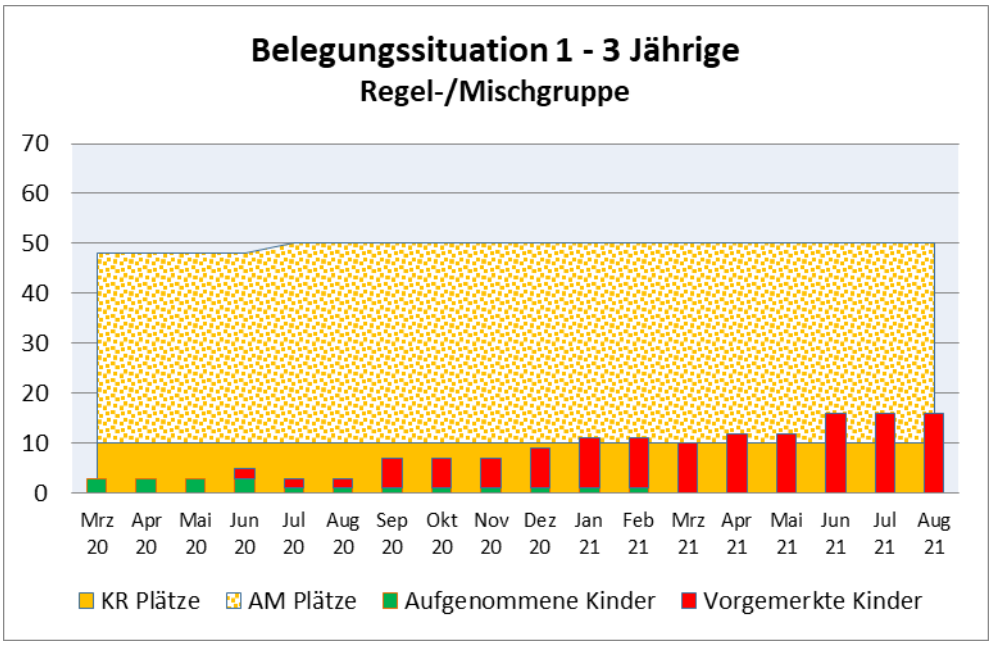

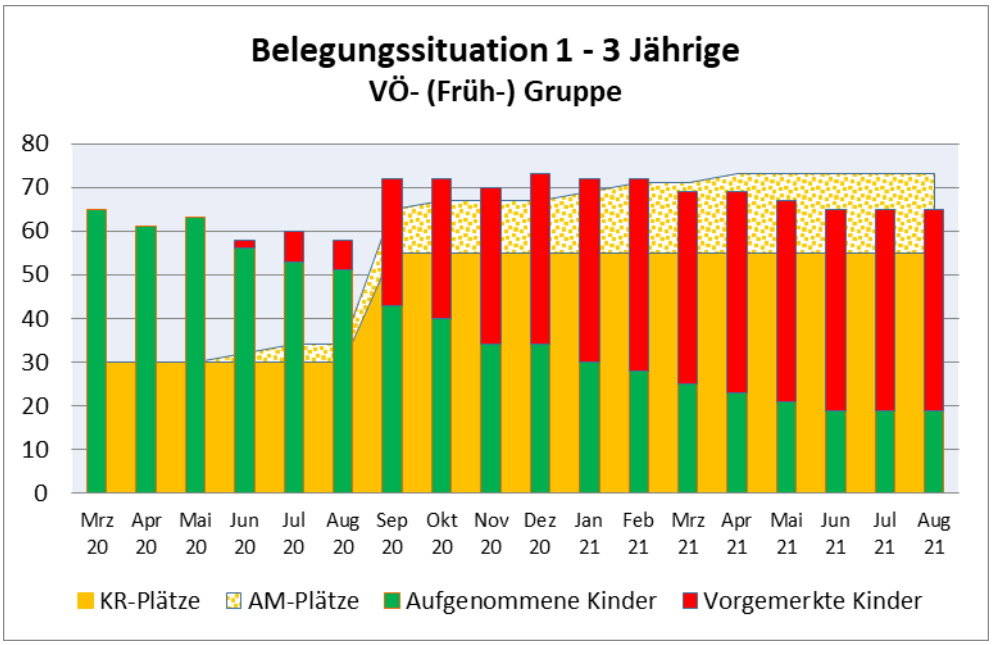

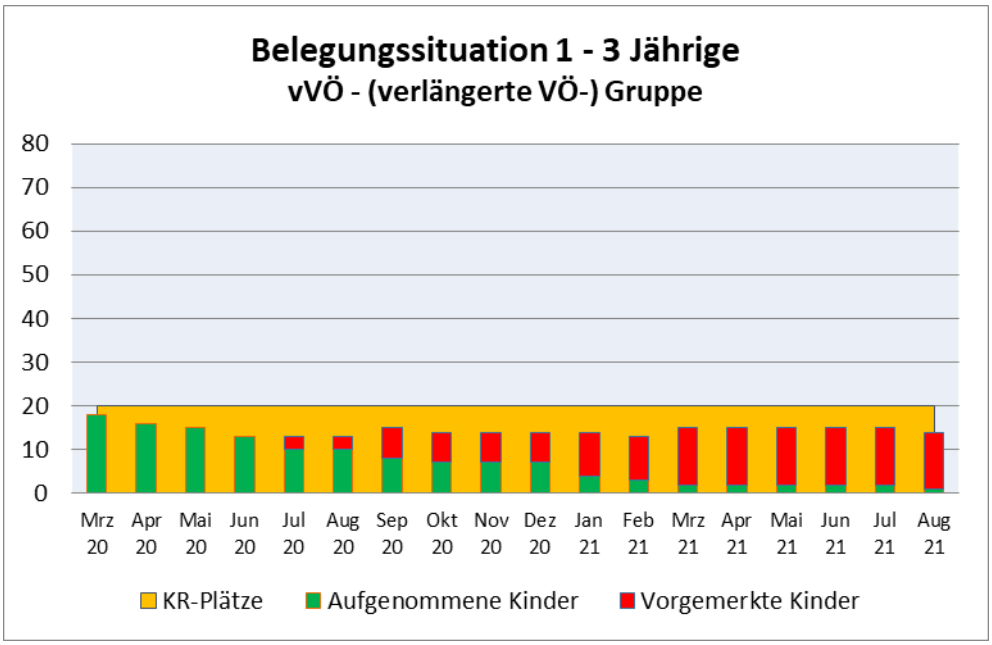
Belegungssituation 1 - 3 Jährige
vVÖ - (verlängerte VÖ-) Gruppe
80
70
60
50
40
30
20
10
0
Mrz 20
Apr 20
Mai 20
Jun 20
Jul 20
Aug 20
Sep 20
Okt 20
Nov 20
Dez 20
Jan 21
Feb 21
Mrz 21
Apr 21
Mai 21
Jun 21
Jul 21
Aug 21
KR-Plätze
Aufgenommene Kinder
Vorgemerkte Kinder

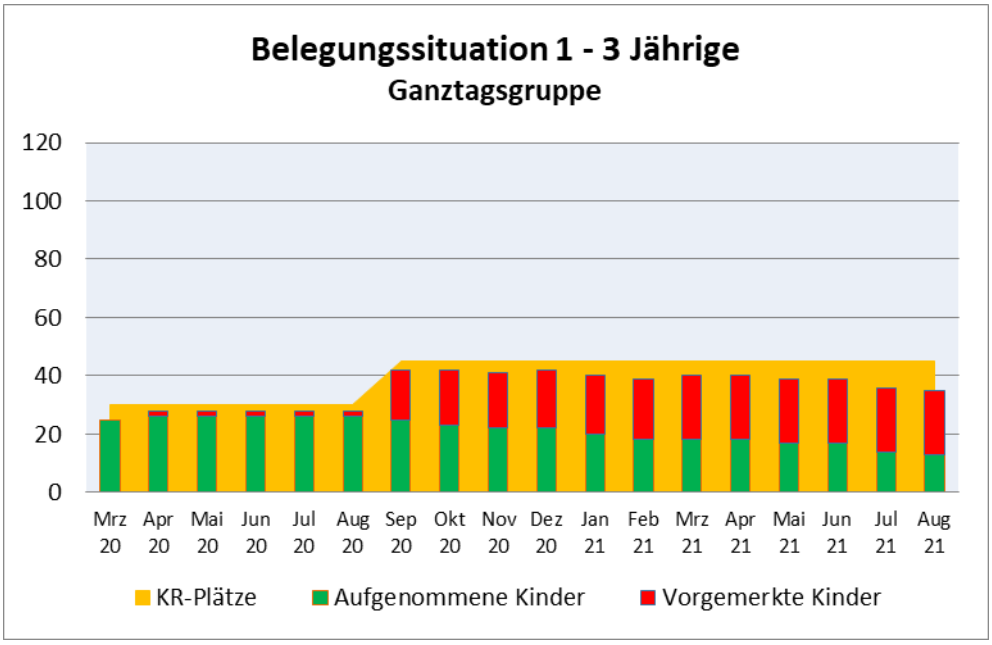
Belegungssituation 1 - 3 Jährige
Ganztagsgruppe
120
100
80
60
40
20
0
Mrz 20
Apr 20
Mai 20
Jun 20
Jul 20
Aug 20
Sep 20
Okt 20
Nov 20
Dez 20
Jan 21
Feb 21
Mrz 21
Apr 21
Mai 21
Jun 21
Jul 21
Aug 21
KR-Plätze
Aufgenommene Kinder
Vorgemerkte Kinder

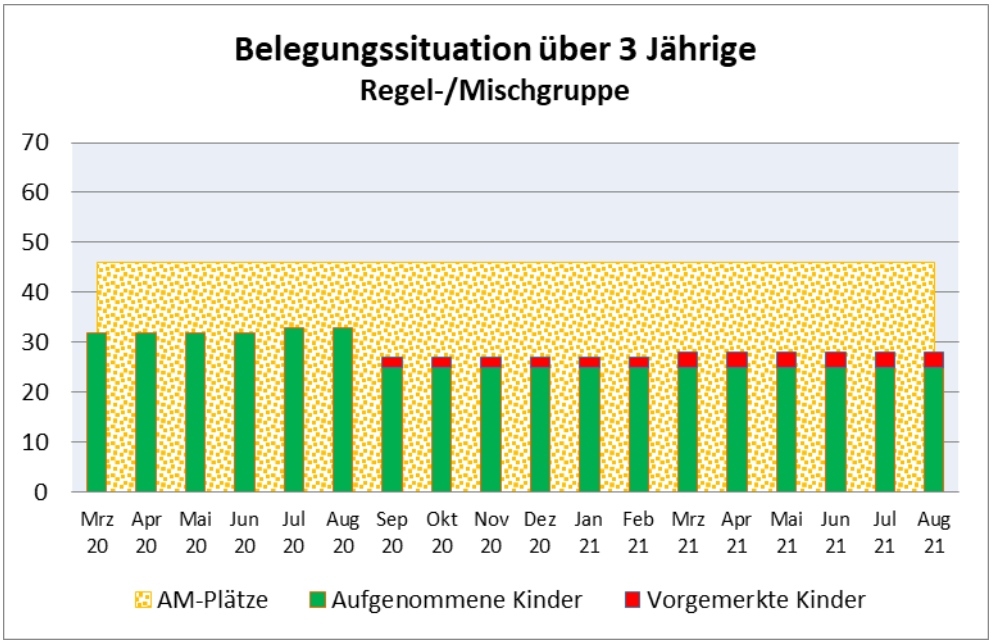
Belegungssituation über 3 Jährige
Regel-/Mischgruppe
70
60
50
40
30
20
10
0
Mrz 20
Apr 20
Mai 20
Jun 20
Jul 20
Aug 20
Sep 20
Okt 20
Nov 20
Dez 20
Jan 21
Feb 21
Mrz 21
Apr 21
Mai 21
Jun 21
Jul 21
Aug 21
AM-Plätze
Aufgenommene Kinder
Vorgemerkte Kinder

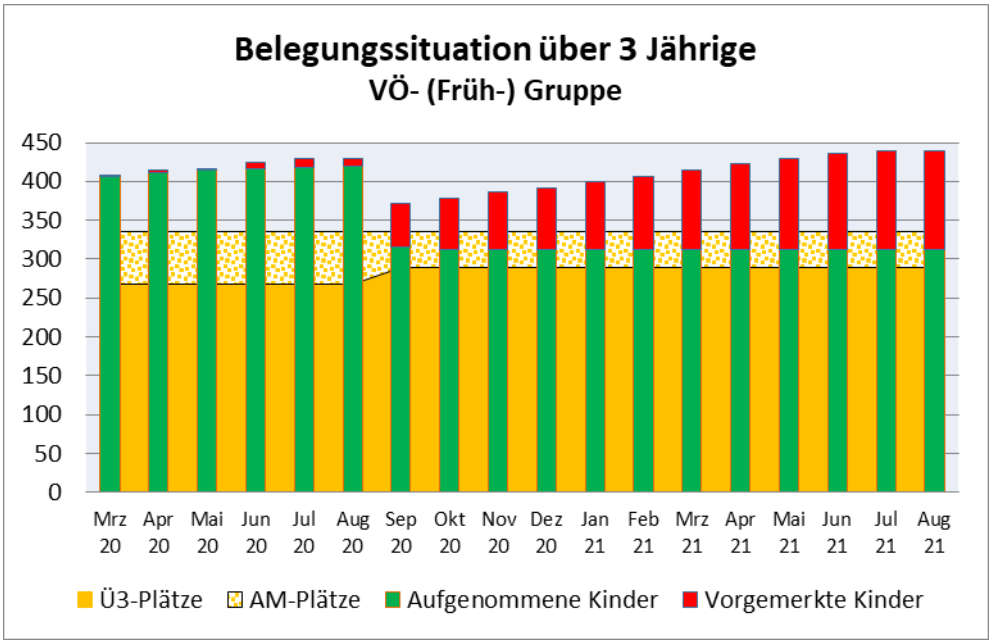
Belegungssituation über 3 Jährige
VÖ- (Früh-) Gruppe
450
400
350
300
250
200
150
100
50
0
Mrz 20
Apr 20
Mai 20
Jun 20
Jul 20
Aug 20
Sep 20
Okt 20
Nov 20
Dez 20
Jan 21
Feb 21
Mrz 21
Apr 21
Mai 21
Jun 21
Jul 21
Aug 21
Ü3-Plätze
AM-Plätze
Aufgenommene Kinder
Vorgemerkte Kinder

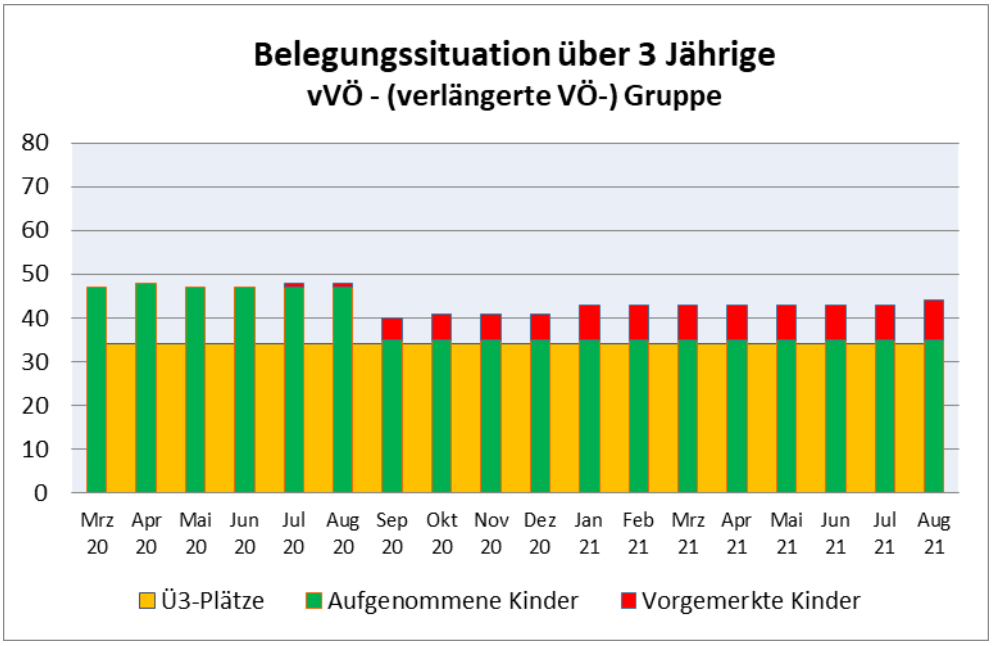

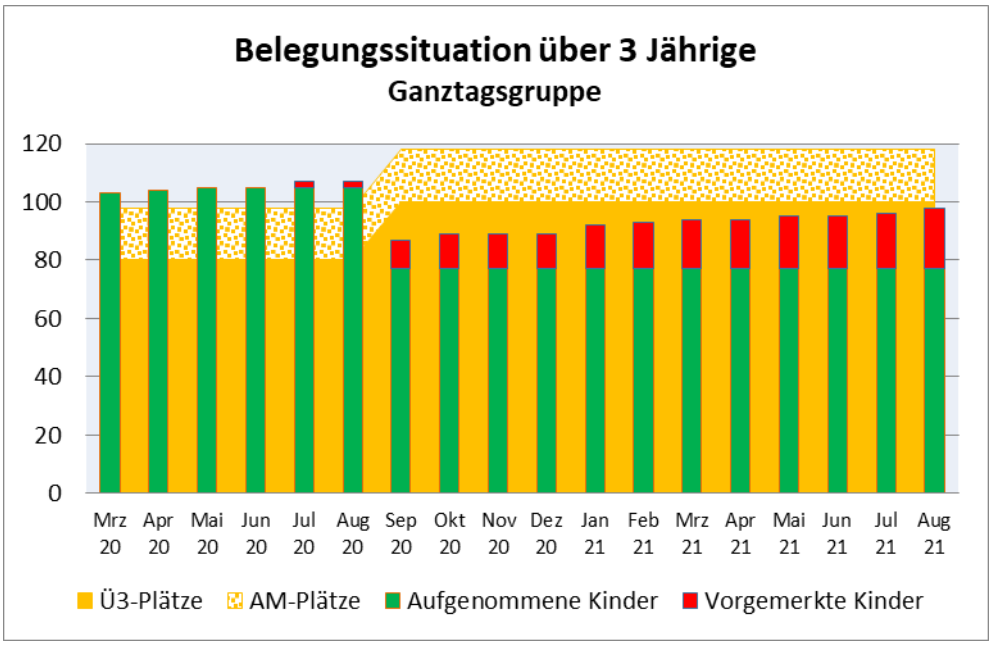

2.2 Tagespflege

In den vorgenannten Zahlen ist die Tagespflege noch nicht enthalten.

Die Tagespflege stellt nach dem TAG eine gleichwertige Alternative und/oder Ergänzung zur Betreuung im Kindergarten oder der Schule dar. Tagespflege wird immer dort gebraucht, wo die institutionelle Betreuung nicht möglich ist, d.h. zu Randzeiten, an Samstagen oder auch für Kinder, die (noch) nicht in einer Gruppe betreut werden können. Aber auch als familiäre Betreuungsform stellt sie auch eine Alternative zur Betreuung in einer Tageseinrichtung dar. Pfinztal ist deshalb Mitglied im Tageselternverein Ettlingen (TEV), der anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist.

Unter der Trägerschaft des Tageselternvereins Ettlingen in Kooperation mit der Gemeinde Pfinztal wurde das „Pfinzi-Haus“ eingerichtet. Seit Oktober 2016 gibt es zwei Gruppen mit insgesamt 14 Tagespflegeplätzen, vergleichbar mit einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Zum Stichtag sind 13 Plätze belegt.

In den Ortsteilen stehen 11 freie Tageseltern zur Verfügung. Sie bieten insgesamt 59 Plätze an. Momentan werden 49 Kinder, davon eines über drei Jahren, bei freien Tagesmüttern betreut.

2.3 Entwicklung der Kinderzahlen

2.3.1 Daten des Einwohnermeldeamtes für Kinder von 0 - 6 Jahren

Soweit absehbar, stellt sich die Entwicklung der Kinderzahlen in der Gesamtgemeinde wie folgt dar:

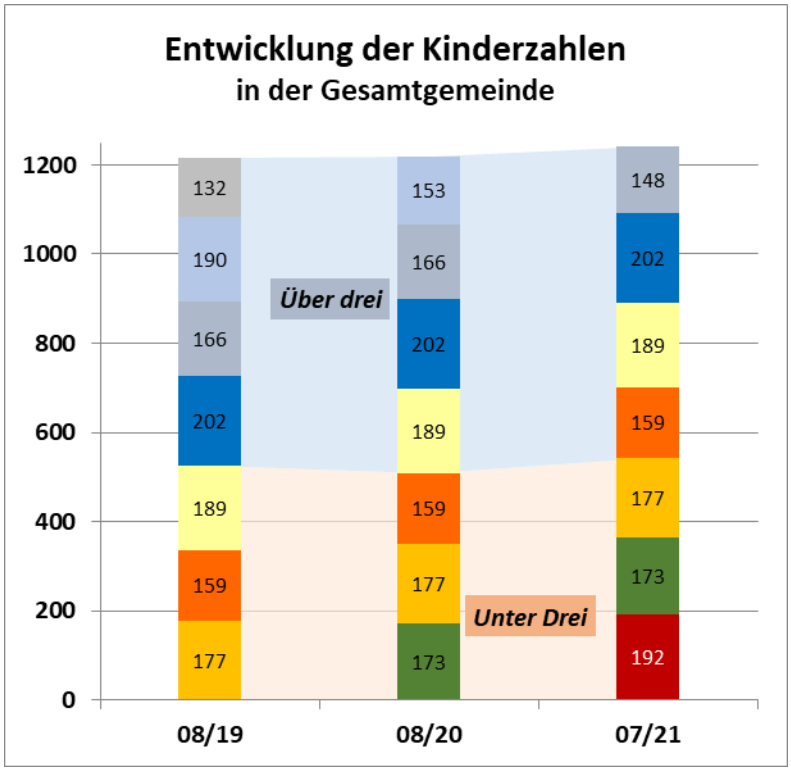

Gut zu erkennen sind die Alterung der Kinder und ihre daraus folgende Zuordnung zum nächstälteren Jahrgang.

Die Zahl der über Dreijährigen nimmt in den letzten Jahren stetig zu. Waren es am 01.08.2016 noch 593 Kinder, betrug deren Anzahl am 01.08.2018 bereits 615. Für August dieses Jahres ist mit 710 über dreijährigen Kindergartenkindern zu rechnen. Dies sind 10 Kinder mehr als noch im letzten Jahr prognostiziert. In vier Jahren ist die Zahl der über Dreijährigen damit um fast 120 Kinder gestiegen. Dies entspricht 6 Gruppen und begründet den weiter dringenden Bedarf an Plätzen für über Dreijährige.

Die Zahl der unter Dreijährigen bleibt auf annähernd gleichem Niveau. Eine Prognose auf längere Zeit hinaus ist für die Kinder unter drei Jahren wegen der noch fehlenden Geburtenzahlen schwierig.

2.3.2 Langfristige Entwicklung der Kinderzahlen in Pfinztal bis 2035

Regelmäßig wird an dieser Stelle auch die vom Statistischen Landesamt prognostizierte Bevölkerungsvorausrechnung hier abgebildet.

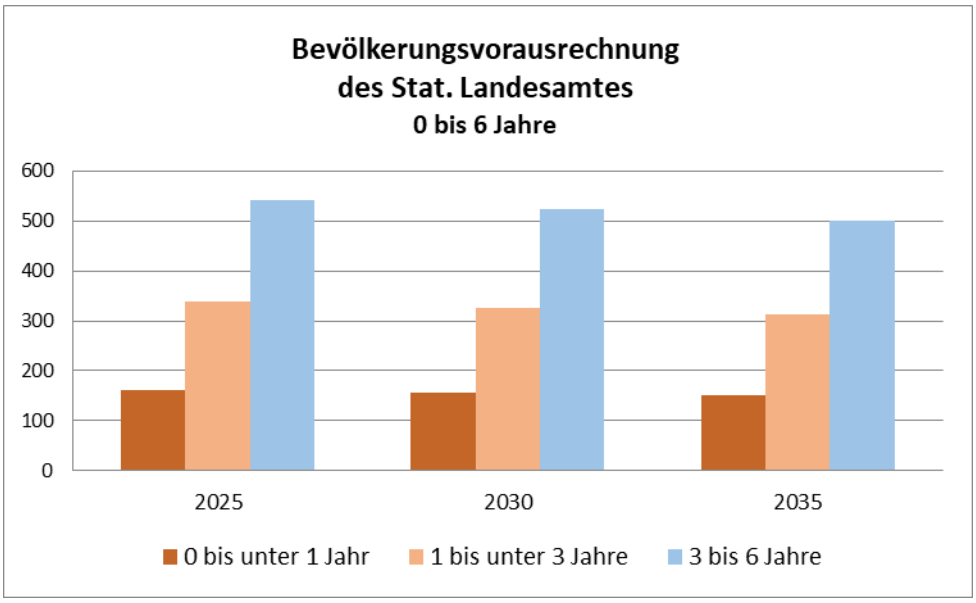

Nach der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg wird erwartet, dass die Zahl der Kinder unter drei Jahren bis 2025 bei ca. 502 Kindern liegt und bis 2035 auf rd. 463 Kinder sinkt. Die Vorausrechnung wurde damit gegenüber der letzten Veröffentlichung um rd. 40 Kinder nach oben angepasst.

Die Zahl der Kinder über 3 bis unter 6 Jahren soll 2025 bei ca. 540 liegen, um dann 2035 auf 501 abzufallen. Hier beträgt die Anpassung gegenüber der letzten Prognose ca. 50 Kinder.

Wie bei jeder Prognose sind die vorliegenden Zahlen durchaus „mit Vorsicht zu bewerten“. Die Hochrechnung der Verwaltung, die auf den aktuellen Zahlen des Einwohnermeldeamtes basiert, lag regelmäßig näher an der tatsächlichen Entwicklung.

2.4 Konkrete örtliche Maßnahmen

In den letzten Jahren wurde das Platzangebot stetig verbessert. Zuletzt wurde die AWO Kinderkrippe „Pfinzmäuse“ mit zwei Gruppen für jeweils 10 Kinder eröffnet. Die Krippengruppe in der Rasselbande wurde in eine alters- und zeitgemischte Gruppe umgewandelt. Dadurch wurde erreicht, dass die bisherigen Krippenkinder auch nach ihrem 3. Geburtstag in „ihrer“ Gruppe bleiben können. Außerdem ist in dieser Gruppe nunmehr auch eine VÖ-Betreuung möglich (zuvor waren dies nur VVÖ- bzw. GT-Plätze).

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Kinder- und Platzzahlen in den letzten Jahren:

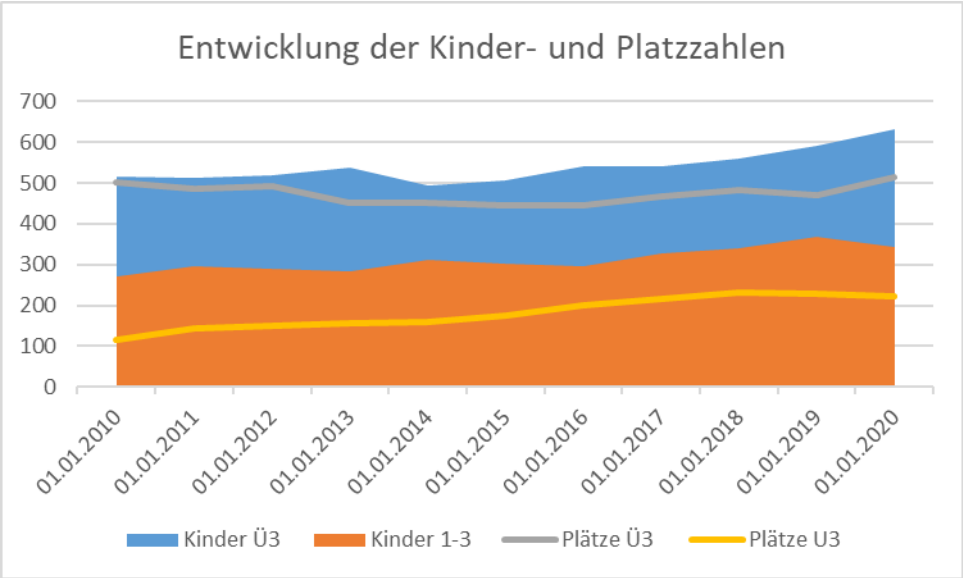

Um dem weiteren Bedarf Rechnung zu tragen, eröffnet die AWO in Berghausen im Sommer zwei weitere Krippengruppen für jeweils 10 Kinder am Standort „Alte TSV-Halle“. Die beiden neuen Gruppen bilden gemeinsam mit den kürzlich neu eröffneten Krippengruppen der AWO die gemeinsame Einrichtung „Pfinzmäuse“.

Der neue Kindergarten „Im Bahnwinkel“ wird zwei Gruppen für über Dreijährige (40 Plätze) sowie eine Krippengruppe mit 10 Plätzen anbieten. Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung im September dieses Jahres in Betrieb geht.

Die Erweiterung des Kindergartens „Unterm Regenbogen“ hat sich verzögert. Es werden zwei zeitgemischte Gruppen für über Dreijährige sowie eine Krippengruppe entstehen. Im Gegenzug wird die bislang in die Schule ausgelagerte Ü3-VÖ-Gruppe aufgelöst. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme steht noch nicht fest, weshalb die Platzzahlen in diesem Bedarfsplan noch keine Berücksichtigung finden.

3 Finanzierung auf örtlicher Ebene

3.1 Finanzielle Förderung durch die Gemeinde

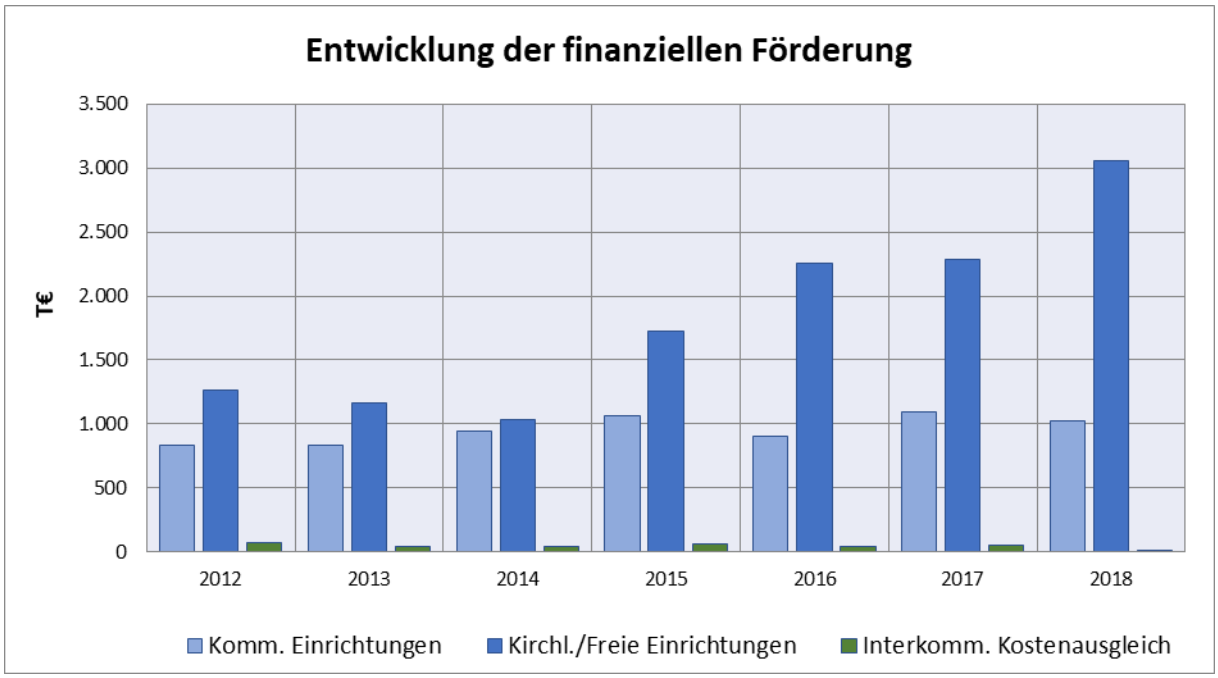

	Komm. Kindergarten	Kirchl. /freie Kindergärten	Interkomm. Kostenausgleich	Gesamt
2010	1.082.811 €	1.451.142 €	59.083 €	**2.593.036 €**
2011	1.031.293 €	1.532.509 €	48.720 €	**2.612.522 €**
2012	835.627 €	1.264.776 €	74.885 €	**2.175.288 €**
2013	831.671 €	1.168.976 €	45.691 €	**2.046.338 €**
2014	938.725 €	1.036.076 €	43.492 €	**2.018.293 €**
2015	1.066.011 €	1.722.967 €	63.439 €	**2.852.417 €**
2016	899.890 €	2.259.148 €	41.761 €	**3.200.799 €**
2017	1.089.657 €	2.286.281 €	47.490 €	**3.423.428 €**
2018	1.028.543 €	3.058.176 €	8.533 €	**4.095.252 €**

*) komm. Kindergarten inkl. AfA und Verzinsung

In obiger Tabelle werden alle Sach- und Personalkosten, vermindert um Elternbeiträge und Zuschüsse dargestellt, die die Gemeinde in den genannten Kategorien (Kommunale Einrichtungen, Kirchliche und freie Einrichtungen, Kostenausgleich mit anderen Gemeinden) getragen hat.

Die Werte für das Jahr 2019 können erst nach erfolgtem Jahresabschluss angegeben werden. Sie fließen in den nächsten Bedarfsplan ein.

3.2 Elternbeiträge

Der Gemeinderat hat die Elternbeiträge zuletzt zum 01.09.2019 festgesetzt. Eine jährliche Überprüfung wurde zugesagt. Die Beratung hierüber bleibt einem gesonderten Tagesordnungspunkt vorbehalten.

3.3 Kostendeckungsgrade durch die Elternbeiträge im Gemeindekindergarten „Rasselbande“ und der Krippe „Rasselzwerge“

Der Landesrichtwert für einen angemessenen Elternbeitrag wird mit 20 % der Betriebsausgaben angegeben. Die Kostendeckungsbeiträge der Eltern lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben*	Kostendeckungsbeitrag der Eltern
2010	152.924	1.225.937	12,47
2011	163.869	1.218.348	13,45
2012	178.368	1.242.139	14,36
2013	185.392	1.338.764	13,85
2014	200.690	1.438.584	13,95
2015	214.461	1.537.955	13,95
2016	213.311	1.519.721	14,04
2017	225.450	1.850.343	12,18
2018	240.995	1.776.011	13,57
	262.739		

*) ohne AfA und Verzinsung

Die Gesamtkostendeckung (inkl. FAG-Zuschüsse, AfA und Verzinsung) betrug 2018: 47,78 % (Vorjahr: 46,73%, 2016: 47,48%). Die Einnahmen aus Elternbeiträgen stiegen 2018 gegenüber 2017 um 6,9 % (Vorjahr: 5,69%). Die letzte Gebührenanpassung brachte Mehreinnahmen von 9 % bzw. 21.744 Euro (gegenüber 2018).

Der Kostendeckungsgrad für 2019 kann noch nicht beziffert werden, da die Kosten für innere Verrechnungen noch nicht feststehen.

4 Kinder mit Fluchterfahrung

Aktuell werden in neun Einrichtungen insgesamt 22 Kinder mit Fluchterfahrung betreut. 20 Kinder sind zwischen 3 und 6 Jahren alt, zwei Kinder sind ein Jahr alt. Weitere vier Kinder unter drei Jahren sind für eine Aufnahme im kommenden Kindergartenjahr vorgemerkt. Darüber hinaus leben in der Gemeinschaftsunterkunft 9 Kinder. Nach Auskunft des Kultusministeriums besteht für diese Kinder erst dann ein Rechtsanspruch auf Betreuung, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Pfinztal haben. Dies ist dann der Fall, wenn sie der Gemeinde zur Anschlussunterbringung zugewiesen werden. Dennoch sind auch diese Kinder für die Betreuung vorgemerkt.

5 Zusammenfassung

Gemeinderat und Verwaltung haben in den letzten Jahren alle Voraussetzungen für ein vielfältiges und attraktives Betreuungsangebot geschaffen. Zuletzt wurden mit Eröffnung der AWO Kinderkrippe in Berghausen 20 Plätze in VÖ- und GT-Betreuung geschaffen.

Mit der Eröffnung von zwei weiteren Krippengruppen in Berghausen und dem Neubau der Tagesstätte „Im Bahnwinkel“ werden im kommenden Kindergartenjahr weitere 20 Kleinkind- und 40 Plätze für über Dreijährige entstehen.

In der Praxis zeigt sich, dass es immer schwieriger wird, qualifizierte Fachkräfte für die Tagesstätten zu finden. Personalstellen bleiben über Monate unbesetzt. Dies führt beim verbleibenden Personal zu höherer Belastung und mündet längerfristig in Krankheit der MitarbeiterInnen. Mit der Einführung eines regelmäßigen Trägertreffens soll in Pfinztal das Verständnis untereinander gefördert und mögliche Synergieeffekte ausgelotet werden.

Da sich die Kinderzahlen insbesondere bei den über Dreijährigen weiter auf hohem Niveau bewegen, wird es auch künftig unsere Aufgabe sein, dieser Entwicklung durch sorgfältige Planung und gegebenenfalls weiteren Ausbau Rechnung zu tragen.

Pfinztal, den 28.02.2020
Fachbereich III – Finanzen und Personal

6 Diagramme

Die oben für die Gesamtgemeinde erläuterten Diagramme werden in diesem Abschnitt nach Ortsteilen gesplittet abgebildet.

Berghausen

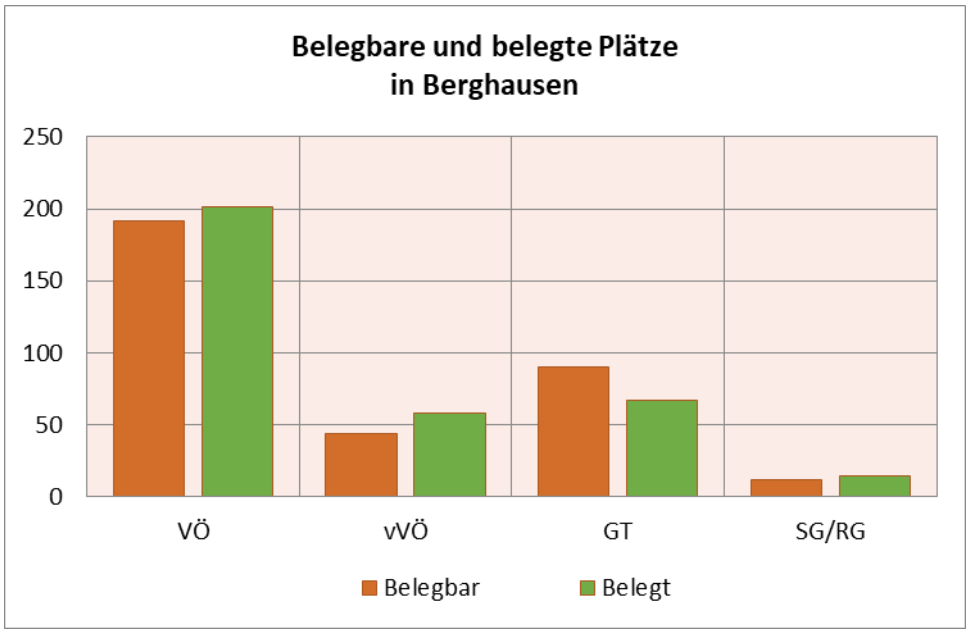

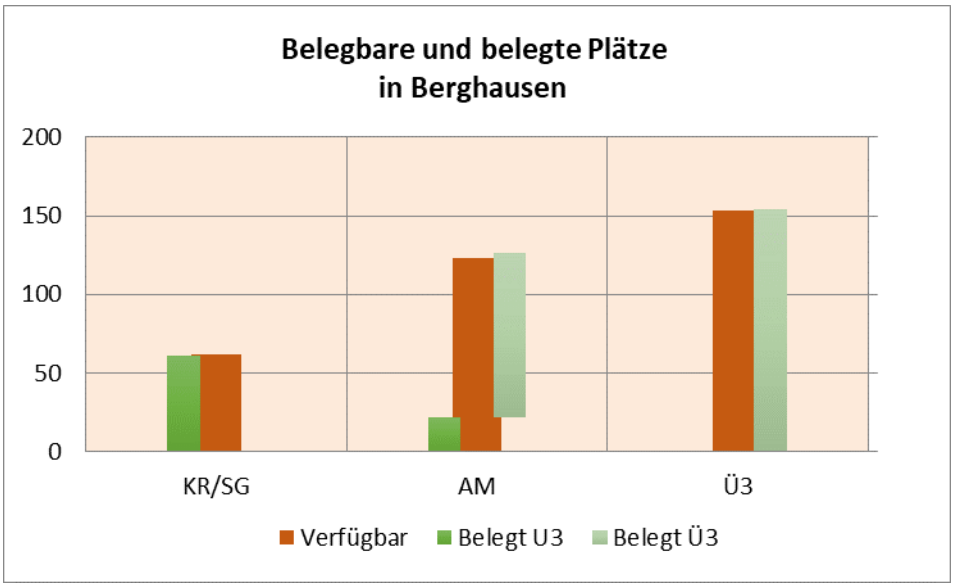

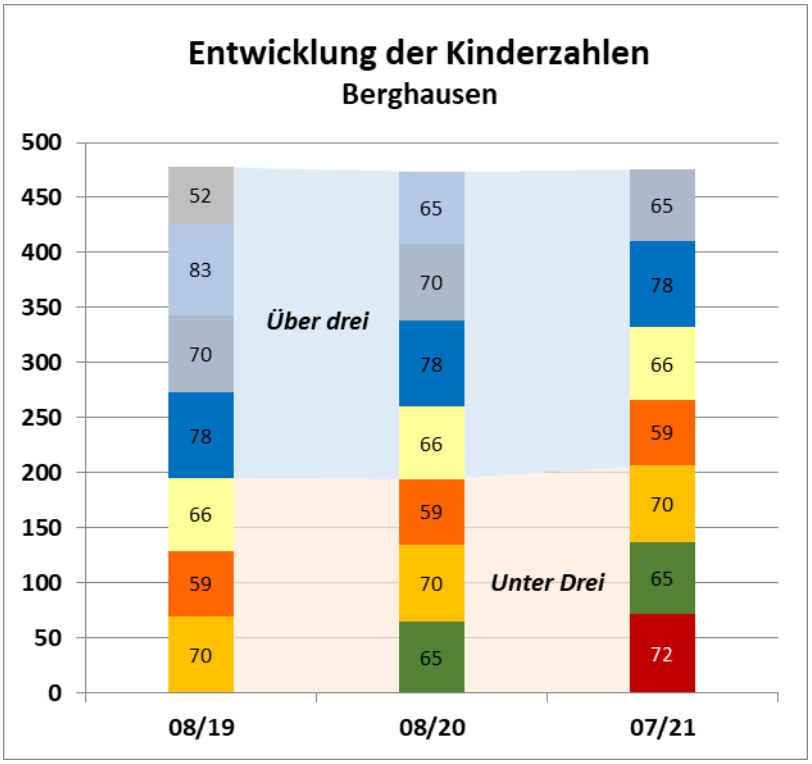
Entwicklung der Kinderzahlen
Berghausen
500
450
400
350
300
250
200
150
100
50
0
52
83
70
78
66
59
70
65
70
78
66
59
70
65
65
78
66
59
70
65
72
Über drei
Unter Drei
08/19
08/20
07/21

Söllingen

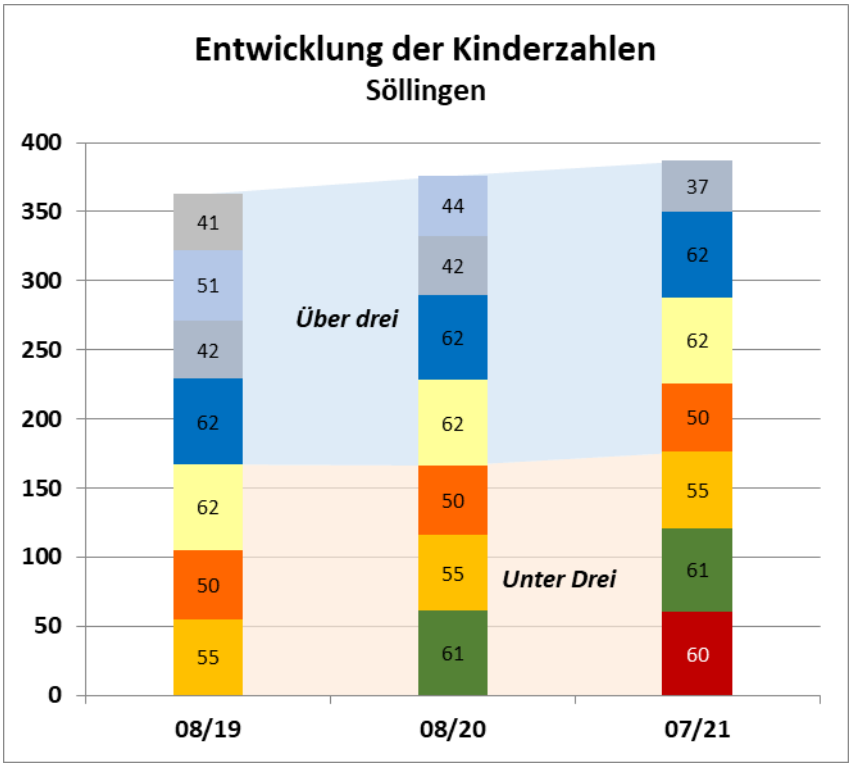
Entwicklung der Kinderzahlen
Söllingen
400
350
300
250
200
150
100
50
0
41
51
42
62
62
50
55
44
42
62
62
50
55
61
37
62
62
50
55
61
60
Über drei
Unter Drei
08/19
08/20
07/21

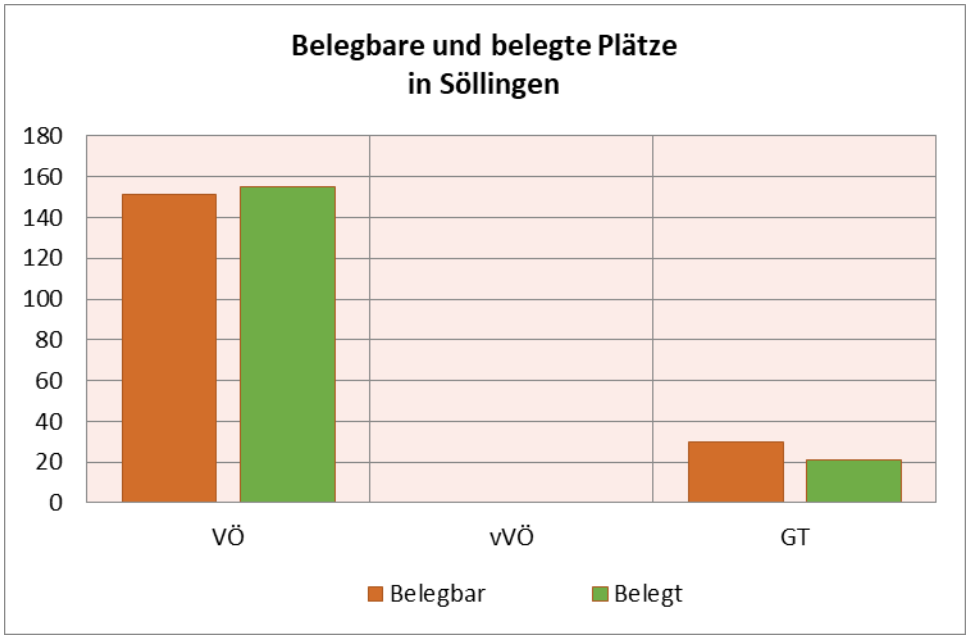
Belegbare und belegte Plätze
in Söllingen
180
160
140
120
100
80
60
40
20
0
VÖ
vVÖ
GT
Belegbar
Belegt

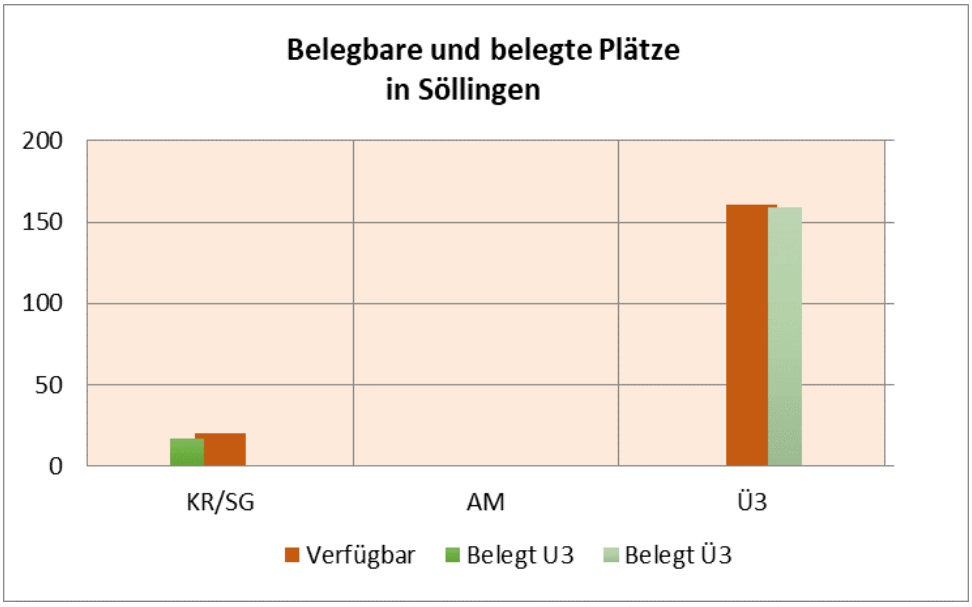
Belegbare und belegte Plätze
in Söllingen
200
150
100
50
0
KR/SG
AM
Ü3
Verfügbar
Belegt U3
Belegt Ü3

Kleinsteinbach

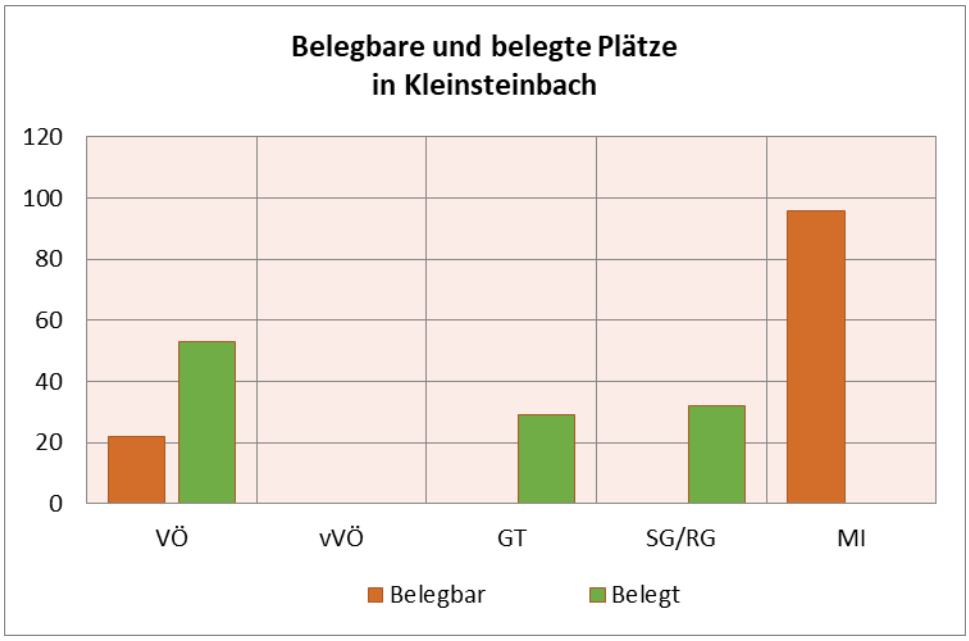

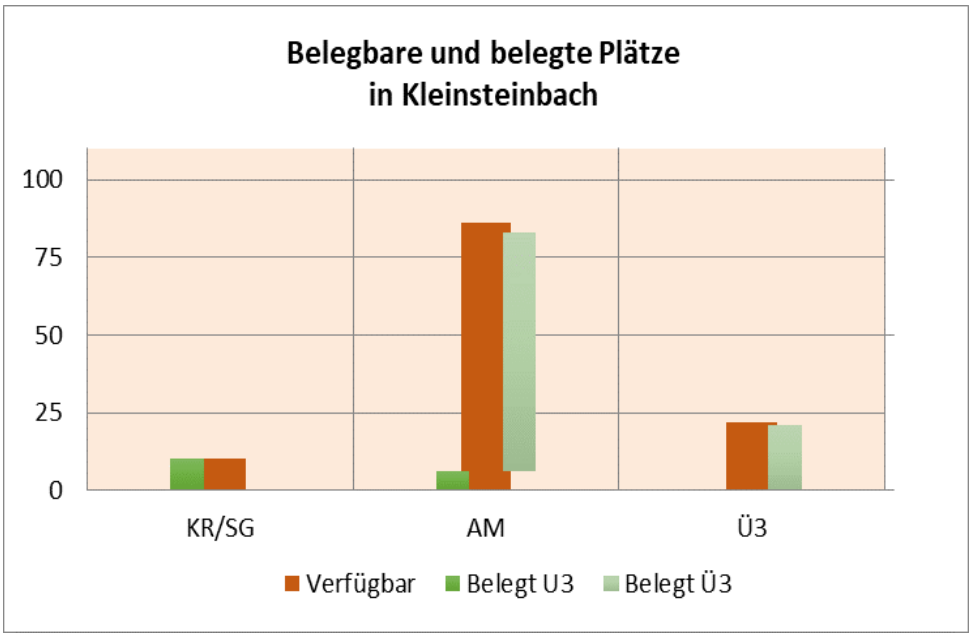

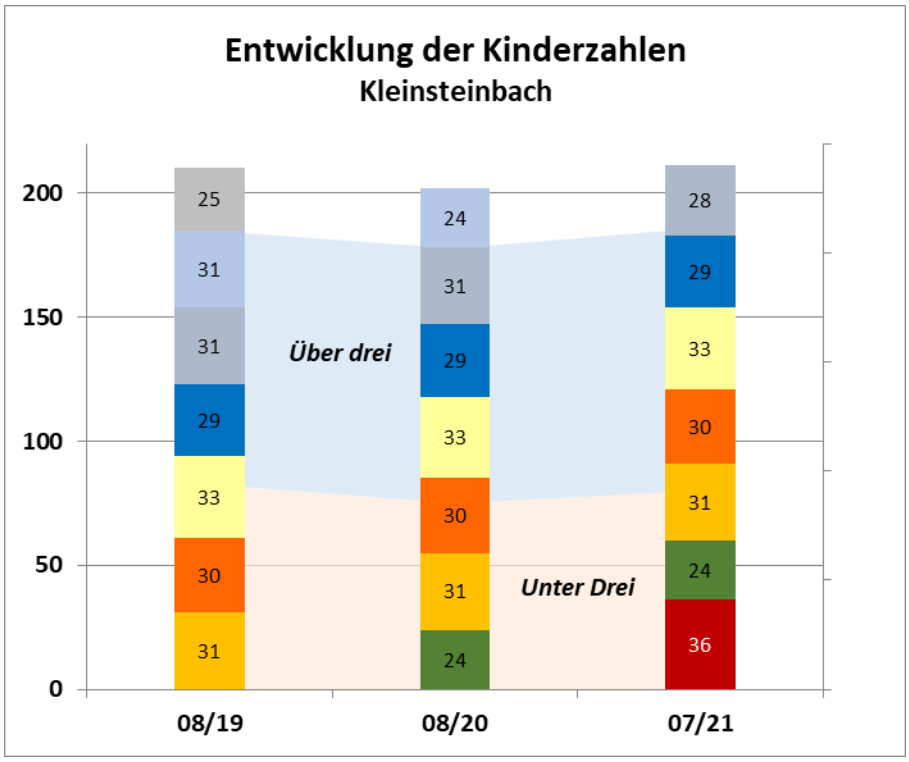
Entwicklung der Kinderzahlen
Kleinsteinbach
200
150
100
50
0
25
31
31
29
33
30
31
24
31
29
33
30
31
24
28
29
33
30
31
24
36
Über drei
Unter Drei
08/19
08/20
07/21

Wöschbach

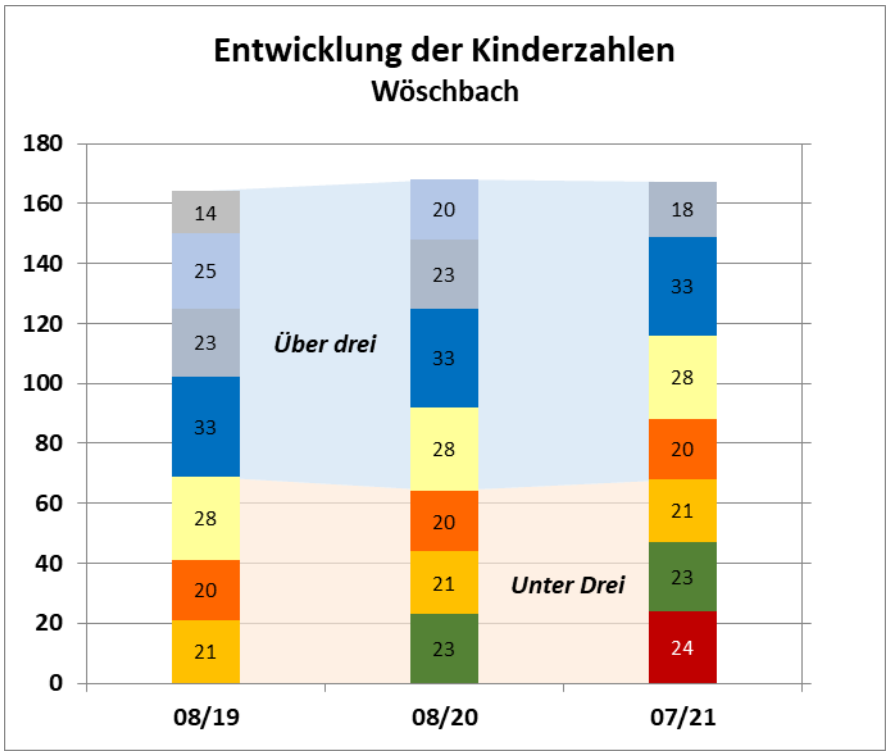
Entwicklung der Kinderzahlen
Wöschbach
180
160
140
120
100
80
60
40
20
0
14
25
23
33
28
20
21
20
23
33
28
20
21
23
18
33
28
20
21
23
24
Über drei
Unter Drei
08/19
08/20
07/21

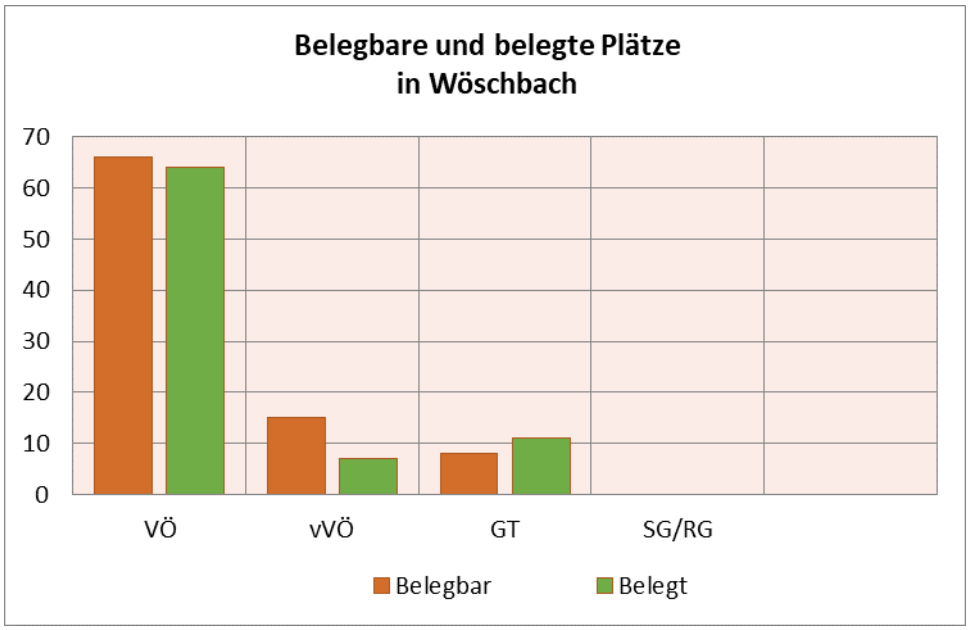
Belegbare und belegte Plätze
in Wöschbach
70
60
50
40
30
20
10
0
VÖ
vVÖ
GT
SG/RG
Belegbar
Belegt

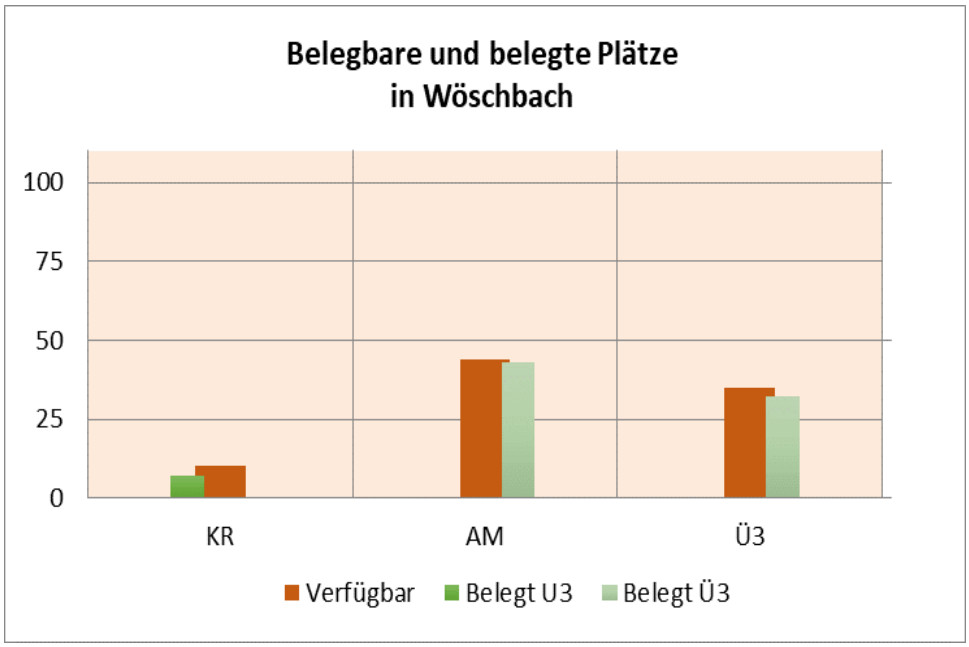
Belegbare und belegte Plätze
in Wöschbach
100
75
50
25
0
KR
AM
Ü3
Verfügbar
Belegt U3
Belegt Ü3

7 Begriffdefinitionen, Erläuterungen

Ü3 Kinder im Alter zwischen 3 Jahren und Schuleintritt
U3 Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren

Unterscheidung nach Betreuungsform

KR Krippen-Gruppe
betreut werden nur Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren,
es gibt Krippenplätze für jede Betreuungszeit
AM Altergemischte Gruppe
betreut werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt
In einer AM-Gruppe belegt jedes Kind zwischen 2 und 3 Jahren zwei Plätze.
Bsp.: Eine AM-Gruppe mit 22 Plätzen (davon 5 u3-Plätze) bietet noch Platz für 12 Kinder über drei Jahren
TP Tagespflege-Plätze
Die Betreuung findet – außerhalb einer Institution - bei Tageseltern statt.

Sofern im Bedarfsplan Kombinationen von Betreuungsform und –umfang genannt werden (z.B. AM VÖ) handelt es sich immer um eine altersgemischte Gruppe, in der Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden können. Fehlt der Zusatz „AM“ (außer bei Krippengruppen) ist die Gruppe mit Ausnahme von sog. „Schnupperkindern“ nur für über Dreijährige geöffnet (**reine ü3-Gruppe**).

Unterscheidung nach Betreuungsumfang

SG Betreute Spielgruppe (Betreuungszeit bis zu 15 Stunden wöchentlich)
RG Regelgruppe
Vor- und Nachmittagsbetreuung ohne Mittagessen, wobei nicht an jedem Nachmittag in der Woche eine Betreuung stattfinden muss
VÖ Verlängerte Öffnungszeiten
Betreuung zwischen 5 und 7 h täglich, die Betreuungszeit schwankt je nach Kindergarten-Angebot, z.B. von 07:00 h bis 13:30 h, von 07:30 h bis 14:00 h
Teilweise kann ein Mittagessen zugebucht werden.
VVÖ Verlängerte VÖ-Gruppe
Betreuung über 7 h täglich, mit Mittagessen
z.B. 07:00 h – 14:30 h
GT Ganztags-Gruppe
Betreuung über 7 h täglich, mit Mittagessen
z.B. 06:30 h – 17:00 h

Diese Gruppen werden teilweise in Kombination angeboten, z.B. GT/RG. In solchen Fällen spricht man von **zeitgemischten Gruppen.**

Versorgungsquote:
Rechnerisch ermittelter Wert, der ausdrückt, für wie viel Prozent der Kinder einer Altersgruppe ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht.

Vormerkung:
Anmeldung zur Aufnahme in einer der Kinderbetreuungseinrichtungen in Pfinztal.
Nach Vorlage des Formulars bei der Gemeindeverwaltung werden die Kinder zum von den Eltern gewünschten Termin in den favorisierten Einrichtungen zur Aufnahme vorgemerkt.

PFINZTAL
natürlich – liebenswert - modern

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/543/2020

Tagesordnungspunkt			
Kulturkomitee Pfinztal - Bestellung der Mitglieder			
Fachbereich: Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat Kröner	Datum: AZ:	24.02.2020
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	24.03.2020	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Der Gemeinderat stimmt der Bestellung der vorgeschlagenen Mitglieder zu.**

Pflichtaufgabe ☐
Freiwillige Aufgabe x

Ziel der Verwaltung:
Förderung und Koordination des kulturellen Angebots

Personelle Auswirkungen:
Ehrenamtliche Tätigkeit mit überschaubarer Unterstützung der Verwaltung

Sachverhalt:

Nach den Kommunalwahlen in 2019 hat der Gemeinderat im September 2019 unter dem Tagesordnungspunkt „Bildung der beratenden Ausschüsse, Komitees, Kuratorien und Arbeitskreise“ unter anderem die Einrichtung eines Kulturkomitees beschlossen. Hierzu wurde ein entsprechendes Statut formuliert, welches vorsieht, dass interessierte Kunstschaffende und Kunstfördernde, Literaturschaffende und Literaturfördernde, Musiker, Musikerinnen und Musikfördernde, Bildungsschaffende und Bildungsfördernde hierzu angesprochen werden sollen. Zwischenzeitlich haben sich an einer Mitarbeit beteiligte Personen in zwei Auftaktgesprächen getroffen und sich bereit erklärt in diesem ehrenamtlichen Komitee mitzuarbeiten. Formal sind die Mitglieder vom Gemeinderat nun zu bestätigen. Es werden vorgeschlagen:

Vorsitzender
Lüthje-Lenhart, Monika
Stellvertretende Vorsitzende
Hakenjos, Peter
Mitglieder
Kugele, Klaus W.
Kugele, Margit
Maier, Jutta
Roser, Monika

Rothweiler, Edelbert
Schira, Constanze (Schriftführung)
Schira, Jonas
Thorwart, Margret
Grünenwald, Alexander

Vorsitzende/r, stellvertretender Vorsitzende/r, Schriftführer/in und Presseverantwortliche/r wählt das Komitee aus seiner Mitte selbst (bereits erfolgt, siehe oben).

Der Gemeinderat wird um Zustimmung gebeten.

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: XXX				
Ziele: Pfinztal…	**Bewertung**			**Bemerkung**
	Für-dernd	**Kein Beitrag**	**hem-mend**	
…macht mobil				
…ist aktiv	X			Erweiterung des kulturellen Angebots
…schafft Raum				
…bildet und betreut	X			Ein Teilbereich widmet sich Bildungsschaffenden und Bildungsfördernden
…verbindet	X			Stärkt den Zusammenhalt der auf kulturellem Gebiet tätigen
…bietet Service				
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt-schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/548/2020

Tagesordnungspunkt			
Logo Klimaoffensive Pfinztal - Kenntnisnahme und Übergabe			
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum:	01.04.2020
Bearbeiter:	Schönhaar	AZ:	
Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Gemeinderat	28.04.2020	öffentlich	

Beschlussvorschlag:	**Kenntnisnahme**

Pflichtaufgabe ☐
Freiwillige Aufgabe ☒

Ziel der Verwaltung:
Anpassung des Corporate-Designs der Gemeinde im Hinblick auf die im Juli ausgerufene Klimaoffensive

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 23.07.2019 fraktionsübergreifend den einstimmigen Beschluss gefasst, eine Klimaoffensive zur Bekämpfung der Klimakrise auszurufen. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dem Klima- und Umweltschutz künftig einen höheren Stellenwert als bisher bei allen kommunalen Entscheidungen einzuräumen. Dieser höhere Stellenwert von Klima- und Umweltschutz soll künftig auch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit und das Corporate-Design der Gemeinde zum Ausdruck kommen. Wunsch von Politik und Verwaltung war deshalb, ein entsprechendes Logo mit Wiedererkennungswert zu erarbeiten.

Die Verwaltung hat diesbezüglich mit der R8-AG des Ludwig-Marum-Gymnasiums (LMG) / der Geschwister-Scholl-Realschule Kontakt aufgenommen. Die R8-AG unter der Leitung von Frau Schabani (Lehrerein am LMG) hat sich bereit erklärt, ein entsprechendes Logo zu erarbeiten und dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Das kreierte Logo wurde durch das von der Verwaltung mit der Betreuung des Corporate Designs beauftragte Büro FORMAT Werbeagentur positiv geprüft und kann künftig – insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde – vollumfänglich verwendet / integriert werden:

GEMEINDE PFINZTAL

PFINZTAL 2035
Zukunft gemeinsam gestalten

KLIMAOFFENSIVE PFINZTAL

Ursprünglich war vorgesehen, das Logo durch SchülerInnen der R8-AG im Rahmen der Sitzung des Gemeinderats am 24.03.2020„offiziell“ zu übergeben. Im Zuge dieser Übergabe sollte von Seiten der SchülerInnen auch die Bedeutung der gewählten Symbole / Farbgebung sowie der Bezug des neu gestalteten Logos der Klimaoffensive Pfinztal zum Logo der R8-AG selbst vorgestellt werden.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen wird von der geplanten Übergabe (Präsenz der SchülerInnen) abgesehen. Ersatzweise wurde von Seiten der R8-AG die beigefügte PowerPoint-Präsentation zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung möchte sich an dieser Stelle ausdrücklich für den Einsatz und das Engagement der R8-AG sowie das überaus gelungene Ergebnis bedanken!

Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung:
Die Anpassung des Corporate Designs ist im Hinblick auf die Ziele von Pfinztal 2035 / der Klimaoffensive als förderlich einzustufen.

Ziele: Pfinztal…	Bewertung			Bemerkung
	Fördernd	Kein Beitrag	hemmend	
…macht mobil				
…ist aktiv				
…schafft Raum				
…bildet und betreut				
…verbindet				Ziel E.3 - Stärkung des Gemeinschaftsgefühls („Wir-Gefühl“)
…bietet Service				Ziel F.1 - Erhöhte Transparenz des Informationsflusses im Hinblick auf Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit
…versorgt sich				
…ist stolz auf Nachhaltigkeit				Einräumung eines entsprechenden Stellenwertes im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit: Pfinztal ist stolz auf Nachhaltigkeit!
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:
PowerPoint-Präsentation

Ö 11

KLIMAKOMMISSION PFINZTAL

R8-AG

LUDWIG-MARUM-GYMNASIUM / GESCHWISTER-SCHOLL-REALSCHULE

VORSTELLUNG DES LOGOS

R8 ?

KLIMAKOMMISSION PFINZTAL

2. REFLECT
(Reflektieren)

3. REFUSE
(Ablehnen)

1. RESEARCH
(Forschen)

7. ROT
(Kompostieren)

4. REDUCE
(Reduzieren)

5. REUSE and REPAIR
(Wiederverwenden/Reparieren)

8. RELAY
(Weitersagen)

6. RECYCLE
(Wiederverwerten)

Das Logo

Das Logo - Bedeutung

Farbliche Anlehnung an das Gemeinde-Logo

Die Hände stehen für die Pflege und das Umsorgen

Die Pflanze für Naturschutz

Die 4 Kreise stehen für die einzelnen "Stadtteile“

Das Herz und die Erde stehen für die Wertschätzung der (Um-)Welt

Der Schmetterling steht für den Tier- und Artenschutz

Das Recycling-Symbol für den Wertstoffkreislauf

KLIMAKOMMISSION PFINZTAL

R8-AG

LUDWIG-MARUM-GYMNASIUM / GESCHWISTER-SCHOLL-REALSCHULE

VIELEN DANK